

# 2026

## Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Gültig ab 01.01.2026



Verkehrsverbund  
Bremen/Niedersachsen



# **Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen**

**Gültig ab 01.01.2026**

Anmerkung:

Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird in den Tarifbestimmungen & Beförderungsbedingungen das generische Maskulinum verwendet.

Impressum:

Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH

Am Wall 165 - 167

28195 Bremen

[www.vbn.de](http://www.vbn.de)

Tel.: 0421-5960-0

Fax.: 0421-5960-199

VBN-24h-Serviceauskunft: 0421-59 60 59

Stand: 23.04.2026

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                            |           |
|----------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Inhaltsverzeichnis.....</b>                                             | <b>4</b>  |
| <b>A      Tarif des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen (VBN) .....</b> | <b>9</b>  |
| <b>I.      Geltungsbereich .....</b>                                       | <b>9</b>  |
| <b>II.     Tarifsysteem .....</b>                                          | <b>10</b> |
| <b>1      Fahrpreisermittlung / Preisstufen.....</b>                       | <b>10</b> |
| <b>2      Besonderheiten.....</b>                                          | <b>11</b> |
| <b>III.    Fahrpreise.....</b>                                             | <b>11</b> |
| <b>IV.    Tarifierung.....</b>                                             | <b>12</b> |
| <b>1      Allgemeines .....</b>                                            | <b>12</b> |
| 1.1    Ticketverkauf .....                                                 | 12        |
| 1.2    BOB – DAS KONTO-TICKET.....                                         | 12        |
| 1.2.1    Allgemeines .....                                                 | 12        |
| 1.2.2    Beginn des Vertrages .....                                        | 13        |
| 1.2.3    Abrechnung, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen .....       | 13        |
| 1.2.4    Kündigung .....                                                   | 13        |
| 1.2.5    Verlust/Kartensperrung.....                                       | 13        |
| 1.2.6    Zusatzkarten.....                                                 | 13        |
| 1.2.7    BOB-App: Kontrolle und Fahrtbuchung.....                          | 14        |
| 1.2.8    Sonstiges.....                                                    | 14        |
| 1.2.9    Datenschutz .....                                                 | 14        |
| 1.3    HandyTicket.....                                                    | 14        |
| 1.3.1    Allgemeines .....                                                 | 14        |
| 1.3.2    Erwerb .....                                                      | 15        |
| 1.3.3    Nutzung.....                                                      | 15        |
| 1.3.4    Erstattung .....                                                  | 15        |
| 1.4    Übergang in die 1. Wagenklasse im Schienenpersonennahverkehr.....   | 15        |
| 1.5    AnschlussTickets.....                                               | 16        |
| 1.6    Verlust von Tickets .....                                           | 16        |
| 1.7    Kundenportal „MEINE BSAG“ .....                                     | 16        |
| <b>2      Tickets für Erwachsene.....</b>                                  | <b>17</b> |
| 2.1    EinzelTickets und 4erTickets (nur gültig für eine Fahrt).....       | 17        |
| 2.2    TagesTicket .....                                                   | 17        |
| 2.3    NachtTicket.....                                                    | 18        |
| 2.4    Zeit-Tickets .....                                                  | 18        |

|          |                                                                                            |           |
|----------|--------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 2.4.1    | Kundenkarte .....                                                                          | 18        |
| 2.4.2    | 7-TageTicket.....                                                                          | 19        |
| 2.4.3    | MonatsTicket .....                                                                         | 19        |
| 2.4.4    | MIA-Ticket / MIAplus-Ticket .....                                                          | 20        |
| 2.4.4.1  | Allgemeines und Ticketarten .....                                                          | 20        |
| 2.4.4.2  | Leistungsumfang der Ticketvarianten / Ticketmerkmale .....                                 | 20        |
| 2.4.4.3  | Bestellung und Vertragsschluss.....                                                        | 21        |
| 2.4.4.4  | Vertragslaufzeit, Kündigung und Änderungen.....                                            | 21        |
| 2.4.4.5  | Verlust / Defekt.....                                                                      | 22        |
| 2.4.4.6  | Verantwortlichkeit und Datenschutz.....                                                    | 22        |
| 2.4.4.7  | Weitere Regelungen.....                                                                    | 22        |
| 2.4.5    | Deutschland-Ticket .....                                                                   | 23        |
| 2.4.5.1  | Allgemeines.....                                                                           | 23        |
| 2.4.5.2  | Leistungsumfang / Ticketmerkmale .....                                                     | 23        |
| 2.4.5.3  | Bestellung und Vertragsschluss.....                                                        | 23        |
| 2.4.5.4  | Vertragslaufzeit, Kündigung und Änderungen.....                                            | 24        |
| 2.4.5.5  | Verlust / Defekt.....                                                                      | 25        |
| 2.4.5.6  | Verantwortlichkeit und Datenschutz.....                                                    | 25        |
| 2.4.5.7  | Weitere Regelungen.....                                                                    | 25        |
| 2.4.6    | Deutschland-Ticket als JobTicket.....                                                      | 25        |
| 2.4.6.1  | Allgemeines.....                                                                           | 25        |
| 2.4.6.2  | Leistungsumfang / Ticketmerkmale .....                                                     | 26        |
| 2.4.6.3  | Bestellung und Vertragsschluss.....                                                        | 26        |
| 2.4.6.4  | Vertragslaufzeit, Kündigung und Änderungen.....                                            | 26        |
| 2.4.6.5  | Verantwortlichkeit und Datenschutz.....                                                    | 26        |
| 2.4.7    | VBN-JobTicket für Erwachsene .....                                                         | 27        |
| 2.4.7.1  | Allgemeines.....                                                                           | 27        |
| 2.4.7.2  | Leistungsumfang / Ticketmerkmale .....                                                     | 27        |
| 2.4.7.3  | Bestellung und Vertragsschluss.....                                                        | 28        |
| 2.4.7.4  | Vertragslaufzeit, Kündigung und Änderungen.....                                            | 28        |
| 2.4.7.5  | Verantwortlichkeit und Datenschutz.....                                                    | 28        |
| 2.4.7.6  | Weitere Regelungen.....                                                                    | 28        |
| 2.4.8    | IC-/EC-Nutzung.....                                                                        | 28        |
| 2.4.9    | Mitnahmeregelungen .....                                                                   | 29        |
| 2.4.10   | Verbundweite Nutzung.....                                                                  | 29        |
| <b>3</b> | <b>Tickets für Kinder, Schüler, Studierende und Auszubildende .....</b>                    | <b>29</b> |
| 3.1      | Kinder-EinzelTickets.....                                                                  | 29        |
| 3.2      | Ermäßigte Zeit-Tickets für Schüler, Studierende und Auszubildende.....                     | 29        |
| 3.2.1    | Kundenkarte .....                                                                          | 30        |
| 3.2.2    | Schüler-7-TageTicket.....                                                                  | 31        |
| 3.2.3    | Schüler-MonatsTicket .....                                                                 | 31        |
| 3.2.4    | TIM – DAS JUNGE ABO-TICKET .....                                                           | 32        |
| 3.2.5    | VBN-JobTicket für Auszubildende.....                                                       | 35        |
| 3.2.5.1  | Allgemeines.....                                                                           | 35        |
| 3.2.5.2  | Leistungsumfang / Ticketmerkmale .....                                                     | 35        |
| 3.2.5.3  | Bestellung und Vertragsschluss.....                                                        | 36        |
| 3.2.5.4  | Vertragslaufzeit, Kündigung und Änderungen.....                                            | 36        |
| 3.2.5.5  | Verantwortlichkeit und Datenschutz.....                                                    | 36        |
| 3.2.6    | Jugend-FreizeitTicket.....                                                                 | 36        |
| 3.3      | Anspruchsberechtigte und nicht anspruchsberechtigte Personen für Schüler-Kundenkarten .... | 38        |
| 3.3.1    | Schüler .....                                                                              | 38        |
| 3.3.2    | Studierende .....                                                                          | 38        |

|           |                                                                                                   |           |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 3.3.3     | Auszubildende .....                                                                               | 39        |
| <b>4</b>  | <b>GruppenTicket .....</b>                                                                        | <b>40</b> |
| <b>5</b>  | <b>KurzstreckenTickets .....</b>                                                                  | <b>40</b> |
| <b>6</b>  | <b>Besondere Tickets für das Tarifgebiet 1 (Stadtgemeinde Bremen, Tarifzonen 100 und 101) ...</b> | <b>41</b> |
| 6.1       | Schüler-10erTicket für Kinder und SchülerInnen .....                                              | 41        |
| 6.2       | StadtTicket Bremen .....                                                                          | 41        |
| <b>7</b>  | <b>Besondere Tickets für das Tarifgebiet 2 (Stadt Bremerhaven, Tarifzone 250).....</b>            | <b>42</b> |
| 7.1       | Schüler-10erTicket für Kinder und Schüler .....                                                   | 42        |
| 7.2       | Umsteigen70-Ticket.....                                                                           | 42        |
| <b>8</b>  | <b>Besondere Tickets für Delmenhorst (Tarifzone 709 und 710).....</b>                             | <b>42</b> |
| 8.1       | CityTickets.....                                                                                  | 42        |
| 8.2       | Senioren-MonatsTickets.....                                                                       | 42        |
| <b>9</b>  | <b>Kombitickets und Kooperationen .....</b>                                                       | <b>43</b> |
| <b>10</b> | <b>Beförderung von Polizisten des Bundes und der Länder .....</b>                                 | <b>43</b> |
| <b>11</b> | <b>Beförderung von Angehörigen der Bundeswehr .....</b>                                           | <b>43</b> |
| <b>12</b> | <b>Beförderung von Schwerbehinderten und deren Hilfsmittel .....</b>                              | <b>43</b> |
| 12.1      | Schwerbehinderte .....                                                                            | 43        |
| 12.2      | Mitnahme von Begleitpersonen und Beförderung von Hilfsmittel .....                                | 44        |
| 12.3      | Beförderung von E-Mobilen .....                                                                   | 44        |
| <b>13</b> | <b>Beförderung von Sachen und Tieren .....</b>                                                    | <b>45</b> |
| 13.1      | Gepäckstücke .....                                                                                | 45        |
| 13.2      | Kinderwagen.....                                                                                  | 45        |
| 13.3      | Fahrräder und sonstige Fahrzeuge.....                                                             | 45        |
| 13.3.1    | FahrradTickets .....                                                                              | 47        |
| 13.4      | Tiere.....                                                                                        | 47        |
| <b>14</b> | <b>Umsatzsteuer.....</b>                                                                          | <b>48</b> |
| <b>15</b> | <b>Beförderungsbedingungen .....</b>                                                              | <b>48</b> |
| <b>B</b>  | <b>Gemeinsame Beförderungsbedingungen .....</b>                                                   | <b>49</b> |
| <b>I.</b> | <b>Allgemeine und besondere Beförderungsbedingungen im VBN.....</b>                               | <b>49</b> |
| § 1       | Geltungsbereich .....                                                                             | 49        |

|                                                                                              |           |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| § 2 Anspruch auf Beförderung.....                                                            | 49        |
| § 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen .....                                       | 49        |
| § 4 Verhalten der Fahrgäste .....                                                            | 50        |
| § 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen .....                                                     | 52        |
| § 6 Beförderungsentgelte, Tickets .....                                                      | 52        |
| § 7 Zahlungsmittel .....                                                                     | 53        |
| § 8 Ungültige Tickets.....                                                                   | 53        |
| § 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE) .....                                                 | 54        |
| § 10 Erstattung von Beförderungsentgelt .....                                                | 55        |
| § 11 Tickets des alten Tarifes.....                                                          | 56        |
| § 12 Beförderung von Sachen.....                                                             | 57        |
| § 13 Beförderung von Tieren .....                                                            | 57        |
| § 14 Fundsachen .....                                                                        | 58        |
| § 15 Videoaufzeichnung im Fahrgastraum .....                                                 | 58        |
| § 16 Haftung.....                                                                            | 58        |
| § 17 Ausschluss von Ersatzansprüchen .....                                                   | 58        |
| § 18 Gerichtsstand .....                                                                     | 59        |
| <b>II. Besondere Beförderungsbedingungen der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) (BB EVU)</b> | <b>60</b> |
| <b>1 Grundsätze .....</b>                                                                    | <b>60</b> |
| <b>2 Fahrgastrechte .....</b>                                                                | <b>60</b> |
| <b>3 Fahrausweise .....</b>                                                                  | <b>62</b> |
| <b>4 Erwerb/Nutzung .....</b>                                                                | <b>62</b> |
| <b>5 Fahrpreiserstattung .....</b>                                                           | <b>63</b> |
| <b>6 Fahrräder/Reisegepäck.....</b>                                                          | <b>63</b> |
| <b>Anlage 1: Gebietskörperschaften .....</b>                                                 | <b>64</b> |
| <b>Anlage 2: In den VBN-Tarif einbezogene Verkehrsunternehmen .....</b>                      | <b>66</b> |
| <b>Anlage 3: Tarifplan.....</b>                                                              | <b>67</b> |
| <b>Anlage 4: Fahrpreise .....</b>                                                            | <b>68</b> |
| <b>1 VBN-Tickets für Erwachsene, Schüler, Studierende und Azubis, JobTicket.....</b>         | <b>68</b> |
| <b>2 Weitere VBN-Ticketangebote.....</b>                                                     | <b>69</b> |

|          |                                                                                  |           |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>3</b> | <b>Niedersachsen-Ticket .....</b>                                                | <b>70</b> |
| 3.1      | Geltungsumfang .....                                                             | 70        |
| 3.2      | Umtausch / Erstattung .....                                                      | 70        |
| 3.3      | Mitnahme von Fahrrädern .....                                                    | 70        |
| <b>4</b> | <b>Anschlussmobilität zum Niedersachsentarif.....</b>                            | <b>70</b> |
| 4.1      | Relationsbartarif (Einzelfahrschein, Hin-/Rückfahrkarte, Sparpreis).....         | 71        |
| 4.2      | Zeitkarten (Monatskarten, Wochenkarten, Abo, Schülerzeitkarten) .....            | 71        |
| 4.3      | Örtlicher Geltungsbereich .....                                                  | 71        |
| 4.4      | Weitere Bestimmungen .....                                                       | 71        |
| <b>5</b> | <b>CityTicket .....</b>                                                          | <b>71</b> |
| 5.1      | Geltungsumfang .....                                                             | 72        |
| 5.2      | Nachweis der Fahrtberechtigung .....                                             | 72        |
| 5.3      | AnschlussTickets.....                                                            | 72        |
| <b>6</b> | <b>BahnCard 100.....</b>                                                         | <b>72</b> |
| 6.1      | Fahrradmitnahme.....                                                             | 72        |
| 6.2      | Nutzung der 1. Klasse im Verbundraum .....                                       | 72        |
| <b>7</b> | <b>Übergangstarif südlicher Landkreis Diepholz (VBN) – Nienburg/Rahden .....</b> | <b>72</b> |
| <b>8</b> | <b>Moobil Plus Tarif auf der Linie 606 zwischen Diepholz und Vechta .....</b>    | <b>73</b> |
| <b>9</b> | <b>Übergangstarif Landkreis Rotenburg (Wümme) .....</b>                          | <b>73</b> |
|          | <b>Anlage 5: Tarifbestimmungen für das Deutschland-Ticket .....</b>              | <b>74</b> |
| 1.       | Grundsatz .....                                                                  | 74        |
| 2.       | Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich.....                  | 74        |
| 3.       | Vertragslaufzeit und Kündigung.....                                              | 75        |
| 4.       | Beförderungsentgelt .....                                                        | 75        |
| 5.       | Jobticket .....                                                                  | 75        |
| 6.       | Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr.....                                          | 76        |
| 7.       | Erstattung .....                                                                 | 76        |
| 8.       | Semesterticket.....                                                              | 76        |

## **A Tarif des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen (VBN)**

### **I. Geltungsbereich**

Das Tarifgebiet des VBN umfasst die in Anlage 1 aufgeführten Landkreise, Städte und Gemeinden.

Es ist unterteilt in das:

|                      |                                                                                                                                                |
|----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Tarifgebiet 1</b> | <b>Stadtgemeinde Bremen bestehend aus<br/>Zone 100 (Bremen-Stadt)<br/>Zone 101 (Bremen Nord)</b>                                               |
| <b>Tarifgebiet 2</b> | <b>Zone 250 (Stadt Bremerhaven)</b>                                                                                                            |
| <b>Tarifgebiet 3</b> | <b>Zone 740 (Stadt Oldenburg)</b>                                                                                                              |
| <b>Tarifgebiet 4</b> | <b>Alle Zonen des Verkehrsgebietes des VBN in Niedersachsen (ausgenommen<br/>Tarifgebiete 3 = Zone 740 und 5 = Zonen 130, 709/710 und 850)</b> |
| <b>Tarifgebiet 5</b> | <b>Zone 130 (Stadt Verden), Zonen 709/710 (Stadt Delmenhorst), Zone 850 (Stadt<br/>Nordenham)</b>                                              |

**Die Abgrenzungen der Tarifgebiete sind der Anlage 1 zu entnehmen.**

Der VBN-Tarif gilt für alle Öffentlichen Personennahverkehre im Sinne von § 42 und § 43 Nr. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG), für alle Schienenpersonennahverkehre im Sinne von § 2 Abs. 12 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und für alle sonstigen für den Verbundverkehr zugelassenen Schienenpersonenverkehre, die von den im VBN zusammengeschlossenen oder mit dem VBN kooperierenden Verkehrsunternehmen im Verbundraum erbracht werden. Die Unternehmen sind in der Anlage 2 aufgeführt.

Tickets des Fernverkehrs gelten in den Nahverkehrszügen grundsätzlich für Fahrten aus dem Verbundraum hinaus bzw. hinein.

## II. Tarifsysteem

### 1 Fahrpreisermittlung / Preisstufen

- (1) Das Tarifgebiet ist in nummerierte Zonen unterteilt. Die Zonendarstellung ist der Anlage 3 (Tarifplan) zu entnehmen.
- (2) Die Ermittlung der Preisstufe erfolgt durch Abzählen der zu befahrenden Zonen. Zweimal befahrene Zonen werden nur einmal gezählt. Für die gesamte Fahrstrecke ist nur ein Ticket zu lösen. Die Kombination mehrerer VBN-Tickets ist nicht zulässig (Ausnahme: AnschlussTicket gem. Ziffer 1.5). Die VBN-Tickets berechtigen mit Ausnahme der in Ziffer 2 genannten Besonderheiten zum Umsteigen innerhalb der gelösten Zonen.
- (3) VBN-Tickets gelten in der 2. Wagenklasse. Die Bestimmungen für den Übergang in die 1. Wagenklasse sind unter Ziffer 1.4 geregelt.
- (4) Es kommen die nachfolgenden Preisstufen zur Anwendung:

|                                                                                      |                            |
|--------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| Tarifgebiet 1 (Bremen)                                                               | Preisstufe I (Bremen)      |
| Tarifgebiet 2 (Bremerhaven)                                                          | Preisstufe I (Bremerhaven) |
| Tarifgebiet 3 (Oldenburg)                                                            | Preisstufe I (Oldenburg)   |
| Tarifgebiet 4 (übriger Verbundraum sowie zwischen den Tarifgebieten 1, 2, 3 und 5*)) | Preisstufen A – H          |
| Tarifgebiet 5 (Delmenhorst, Nordenham, Verden)                                       | Preisstufe I               |

\*) zwischen den Tarifzonen 100 und 109, 219, 309, 319, 504, 509 und 709 sowie zwischen den Zonen 101 und 204 bzw. 209 gilt die Preisstufe S.
- (5) Tickets der Preisstufe I (Bremen) sind in der Tarifzone 100 und 101 (Bremen-Nord) gültig.
- (6) Für Fahrten zwischen der Tarifzone 101 (Bremen-Nord) und den Tarifzonen 820 (Berne) und 825 (Lemwerder) kommt bei Nutzung der Fähren die Preisstufe B zur Anwendung. Gleiches gilt für Fahrten über die Fähren Brake - Sandstedt und Blexen - Bremerhaven. Für Fahrten darüber hinaus greift die normale Zählsystematik. Der Preis für die Nutzung der Fähren ist zusätzlich zu entrichten.
- (7) Bei Fahrten, die das Tarifgebiet 1 nicht berühren, haben die Zonen 109, 204, 309, 319, 504, 509 und 709 keine Bedeutung und bleiben bei der Preisermittlung unberücksichtigt.
- (8) Spezielle Angebote oder Aktionspreise der DB AG oder des Niedersachsentarifs sowie Ermäßigungen auf BahnCard gelten - mit Ausnahme der Züge des Fernverkehrs - nicht für Fahrten, die ausschließlich im Verbundraum erfolgen. Dies betrifft allerdings nicht die Angebote Niedersachsen-Ticket und in bestimmten Tarifzonen die BahnCard 100 (vgl. Regelungen zu diesen Angeboten in den Anlagen). Des Weiteren werden Fahrkarten für Züge des Fernverkehrs auch in den Zügen des Nahverkehrs anerkannt, sofern sie keine Zugbindung für die im Nahverkehr genutzte Strecke haben. Weiterführende Regelungen nach der Fahrgastrechteverordnung (EG) 137/2007 sind davon unbenommen.
- (9) In den Fahrzeugen der „Nachteule“ gilt ein Sondertarif.

## 2 Besonderheiten

- (1) Zwischen der Zone 710 (Delmenhorst) und Bremen-Kirchhuchting (Roland-Center) in der Zone 100 wird in den Fahrzeugen der Delbus die Preisstufe S angewandt. Dabei ist ein Umstieg innerhalb der Zone 100 (Bremen-Stadt) nicht zulässig. Die Kennzeichnung dieser Regelung erfolgt auf der Kundenkarte durch Eintrag der Kennziffer 195.
- (2) Bahnhöfe und Haltestellen, die auf der Schnittlinie zweier Zonen (neutraler Bereich) liegen, sind beiden Zonen zugehörig.
- (3) In den Gemeinden Eystrup (Tarifzone 150) und Grafschaft Hoya (Tarifzone 155) sowie zwischen diesen Gemeinden gilt der Tarif der Verkehrsgesellschaft Landkreis Nienburg (VLN). Bei Fahrten aus diesen Zonen in das VBN-Gebiet hinein oder aus diesem in die genannten Gemeinden gilt der VBN-Tarif.
- (4) Zwischen Bremen Hbf und Augustfehn können die IC-Züge ohne Zahlung eines Aufpreises zum VBN-Tarif genutzt werden.
- (5) Zwischen Geestenseth und Beverstedt kommt die Preisstufe B zur Anwendung.
- (6) Im gesamten Tarifgebiet 3 (Oldenburg) gilt für das Jahr 2026 an allen Samstagen die kostenfreie ÖPNV-Nutzung.

## III. Fahrpreise

Die Fahrpreise sind in der **Anlage 4** dargestellt.

## IV. Tarifierung

### 1 Allgemeines

#### 1.1 Ticketverkauf

(1) VBN-Tickets werden grundsätzlich in den betriebseigenen und in den besonders kenntlich gemachten privaten Verkaufsstellen sowie den Automaten der Verkehrsunternehmen angeboten. Darüber hinaus sind VBN-Tickets in allen Bussen und Straßenbahnen sowie als HandyTicket (eingeschränktes Sortiment siehe Ziffer 1.3) erhältlich. Die Tickets des VBN-Tarifs werden zum Tarifpreis verkauft. Dafür wird keine zusätzliche Servicegebühr erhoben. Darüber hinaus werden Tickets des VBN-Tarifs auch über digitale Plattformen Dritter (DB-Navigator, FAIRTIQ) vertrieben.

(2) Besonderheiten:

- Besondere Tickets gem. Ziffer 6 - 8 sind nicht überall erhältlich (vgl. Regelungen in Ziffer 6 - 8)
- In den Zügen der Eisenbahnen werden grundsätzlich keine Tickets des VBN-Verbundtarifs verkauft
- In den Fahrzeugen von BREMERHAVEN BUS, BSAG und VWG sind nur EinzelTickets, TagesTickets, NachtTickets, AnschlussTickets und Fahrrad-TagesTickets sowie bei der BSAG, der VWG und den Busunternehmen Kurzstreckentickets erhältlich
- In den Fahrzeugen der regionalen Buslinien können 7-TageTickets und Schüler-7-TageTickets sowie vom 25. des Vormonats an MonatsTickets und Schüler-Monats-Tickets gelöst werden

#### 1.2 BOB – DAS KONTO-TICKET

##### 1.2.1 Allgemeines

BOB-DAS KONTO-TICKET (BOB) gilt in allen Fahrzeugen des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen (VBN). BOB ermöglicht dem Kunden das »Fahren ohne Bargeld«, die Fahrten werden auf einer Chipkarte oder in der BOB-App gespeichert. Die Speicherung der Fahrten auf der Chipkarte kann nur an den Automaten der BSAG, VWG, BREMERHAVEN BUS, NordWestBahn, DB Regio, metronom, Start GmbH und evb erfolgen. Die Buchung und Speicherung von Fahrten in der BOB-App ist im gesamten VBN-Gebiet möglich. Das System berechnet nachträglich den **günstigsten Preis pro Tag** (TagesTicket, NachtTicket und Fahrrad-TagesTicket) (s. Punkt 1.2.3). Hierbei werden 4erTickets, 10er-SchülerTickets, Kinder-EinzelTickets und Fahrrad-TagesTickets sowie die Kurzstrecken-Tickets (auch Kurzstrecken-4erTickets) berücksichtigt. 1. Klasse-Zuschläge (4erTicket) sowie Anschluss-Tickets werden bei der Tagesbestpreisabrechnung nicht berücksichtigt und werden gesondert berechnet. Die Sortimente der jeweiligen Verbundunternehmen, die BOB als Chipkarte anbieten, können voneinander abweichen. Voraussetzung für die Teilnahme an BOB ist die Bezahlung per Lastschriftinzug. Die Vereinbarung über die Teilnahme an BOB kommt mit einem der Unternehmen BSAG, VWG oder BREMERHAVEN BUS zustande.

### **1.2.2 Beginn des Vertrages**

Die Teilnahme an BOB ist jederzeit möglich. Mit Abgabe des Auftrags und Aushändigung der freigeschalteten Karte an den Kunden oder der Verknüpfung einer digitalen Karte in der BOB-App ist dieser berechtigt, sofort das BOB-Ticket bzw. die BOB-App zu nutzen. Bei der Anmeldung zu BOB erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass das europaweite SEPA-Basis-Lastschriftverfahren bei ihm zur Anwendung kommt. Zudem ist bei Neuabschluss die Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse erforderlich, da die Rechnungsstellung ausschließlich in digitaler Form per E-Mail erfolgt. Die hierfür notwendigen Vorabinformationen über Abbuchungshöhe, -zeitpunkt, IBAN des Zahlungspflichtigen, Gläubiger-ID sowie Mandatsreferenz erhält der Kunde mindestens 2 Tage vor dem Einzug des Rechnungsbetrages per E-Mail.

### **1.2.3 Abrechnung, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen**

Die mit BOB durchgeführten Fahrten werden täglich erfasst. Auf dieser Basis berechnet das System nachträglich den günstigsten Preis pro Tag (ausgenommen besondere zeitlich begrenzte Ticketangebote). Es erfolgt keine Optimierung auf den Gruppentarif. Die Abrechnung erfolgt monatlich bei einem Rechnungsvolumen von mind. 10,00 €, spätestens jedoch zum Quartalsende. Frühestens 2 Tage nach Rechnungsstellung und Versand der Rechnung wird der Rechnungsbetrag fällig und per Lastschrift nicht vor dem 15. des Monats eingezogen. Einwände und Reklamationen müssen innerhalb von 6 Wochen schriftlich gegenüber dem Vertragspartner geltend gemacht werden. Bei Zahlungsverzug wird das BOB-Ticket unverzüglich für die weitere Nutzung gesperrt und bei Ausbleiben des Zahlungseingangs das Vertragsverhältnis fristlos gekündigt. Kann der monatliche bzw. quartalsweise errechnete Betrag nicht eingezogen werden, wird für jede nicht eingelöste Lastschrift ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt in Höhe von 4,00 € zuzgl. zu den gängigen Bankspesen erhoben.

### **1.2.4 Kündigung**

BOB kann bis zum 15. eines Monats zum Monatsende gekündigt werden. Bei Beendigung des Vertrages erhält der Kunde eine Abschlussrechnung und der Rechnungsbetrag wird letztmalig abgebucht. Die dem Vertrag zugehörige(n) BOB-Chipkarte(n) ist/sind an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Die über die BOB-App verknüpften digitale Karten werden gesperrt.

### **1.2.5 Verlust/Kartensperrung**

Der Verlust Ihrer Karte oder Ihres Handys ist bei einem der beteiligten Verkehrsunternehmen oder beim VBN unverzüglich zu melden. Die jeweilige Karte bzw. die digitale Karte, welche über die BOB-App registriert ist, wird sofort für BOB gesperrt. Eine Berechnung von Fahrten, die nach der Verlustmeldung noch gespeichert werden, erfolgt nicht. Eine Sperrung des BOB-Tickets bzw. des Handys, welches über die BOB-App registriert ist, ist aus anderen Gründen jederzeit möglich. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte (Chipkarte) wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 € erhoben und mit der nächsten Rechnung eingezogen. Die Registrierung eines weiteren/neuen Handys (digitale Karten) zur Nutzung der BOB-App ist kostenlos.

### **1.2.6 Zusatzkarten**

Im Rahmen eines Vertrages können Zusatzkarten (Chipkarten) für die Teilnahme an BOB eingerichtet werden; diese werden einzeln abgerechnet. In der BOB-App können ebenfalls zusätzliche digitale Karten

angelegt werden. Chipkarten und digitale Karten (je registrierte BOB-App zu einem Vertrag) werden einzeln abgerechnet und zum Tagesbestpreis optimiert.

### **1.2.7 BOB-App: Kontrolle und Fahrtbuchung**

Die Fahrtbuchung über die BOB-App, welche zum sofortigen Fahrtantritt gültig ist, muss bereits vor Betreten des Fahrzeuges vollständig abgeschlossen sein, so dass die Fahrt (der Barcode) vollständig in der BOB-App sichtbar heruntergeladen ist. Vor dem Betreten des Fahrzeuges hat sich der Nutzer vom Empfang des gültigen Tickets zu überzeugen.

Für die BOB-App gilt, dass die gebuchte Fahrt auf dem betriebsbereiten Mobiltelefon während der Fahrt ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Prüfpersonal vorzuzeigen und ggf. das Mobiltelefon auszuhändigen ist. Die Anzeige von Screenshots oder ähnliches ist nicht zulässig; Das Ticket muss in der BOB-App vorgezeigt werden. Für die Betriebsbereitschaft des Mobiltelefons, für die Vorsorge gegen Missbrauch sowie für die Anzeige des vollständigen Textes der Fahrtberechtigung ist der Kunde verantwortlich. Für den Fall der Nichtverfügbarkeit, der fehlerhaften bzw. unvollständigen Übertragung der Fahrtberechtigung muss vor Fahrtantritt anderweitig ein gültiges Ticket erworben werden.

Kann der Erwerb oder der Nachweis der Fahrtberechtigung bei der Prüfung wegen Telefonversagens nicht erbracht werden (z.B. infolge technischer Störungen, leerer Akku etc.) wird dies als Fahrt ohne gültiges Ticket geahndet und ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben.

### **1.2.8 Sonstiges**

Bei technischen Defekten, höherer Gewalt etc. besteht kein Anspruch auf Teilnahme und Abrechnung von Fahrten über BOB. In diesem Fall muss zur Durchführung der Fahrt ein reguläres Ticket erworben werden. Ein Lösen von BOB-Fahrten bei den Zugbegleitern ist auch im Falle von Störungen der Verkaufsautomaten an den Stationen nicht möglich.

### **1.2.9 Datenschutz**

Das jeweilige Verkehrsunternehmen ist verantwortliche Stelle bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen des BOB-Tickets. Die Hinweise zum Datenschutz nach Art. 12ff. Datenschutzgrundverordnung können bei den jeweiligen Verkehrsunternehmen eingesehen bzw. abgerufen werden.

## **1.3 HandyTicket**

### **1.3.1 Allgemeines**

Das HandyTicket gilt in allen Fahrzeugen des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen (VBN). Voraussetzung für die Teilnahme am HandyTicket ist das Herunterladen und Installieren der FahrPlaner-App für iOS- oder Android-Betriebssysteme sowie die Zustimmung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

In der Fahrplaner-App ist nur ein eingeschränktes Ticketsortiment erhältlich (derzeit EinzelTickets (Erwachsene, Kinder), TagesTickets und Kurzstreckentickets, AnschlussTickets (Erwachsene, Kinder), 1. Klasse-Zuschläge (EinzelTicket Erwachsene, Kinder) sowie NachtTickets und Fahrrad-TagesTickets). Das Ticketangebot kann jederzeit ohne Vorankündigung angepasst werden. Ein Anspruch zur Ausgabe von Tickets als HandyTicket besteht nicht.

Für die Nutzung des HandyTickets gelten zusätzlich und ggf. ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für das HandyTicket. Hier sind auch weitere Details u.a. zum Zahlungsverfahren, zum Datenschutz und zur Kündigung geregelt. Die AGB sind sowohl in der FahrPlaner-App, als auch auf der Internetseite [www.fahrplaner.de](http://www.fahrplaner.de) abrufbar.

### 1.3.2 Erwerb

Mit der Bestellung und der Bereitstellung des Tickets wird der Kaufvertrag zwischen dem Nutzer und dem Verkehrsverbund abgeschlossen. Das Ticket ist zum sofortigen Fahrtantritt gültig und muss bereits vor Betreten des Fahrzeugs auf dem Mobiltelefon sichtbar heruntergeladen sein.

Vor dem Betreten des Fahrzeugs hat sich der Nutzer vom Empfang des gültigen Tickets zu überzeugen.

### 1.3.3 Nutzung

Die Fahrtbuchung über die FahrPlaner-App, welche zum sofortigen Fahrtantritt gültig ist, muss bereits vor Betreten des Fahrzeuges vollständig abgeschlossen sein, so dass die Fahrt (der Barcode) vollständig in der FahrPlaner-App sichtbar heruntergeladen ist. Vor dem Betreten des Fahrzeuges hat sich der Nutzer vom Empfang des gültigen Tickets zu überzeugen.

Das gebuchte Ticket ist auf dem betriebsbereiten Mobiltelefon während der Fahrt ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Prüfpersonal vorzuzeigen und ggf. das Mobiltelefon auszuhändigen ist. Die Anzeige von Screenshots oder ähnliches ist nicht zulässig. Das Ticket muss in der FahrPlaner-App vorgezeigt werden. Für die Betriebsbereitschaft des Mobiltelefons, für die Vorsorge gegen Missbrauch sowie für die Anzeige des vollständigen Textes der Fahrtberechtigung ist der Kunde verantwortlich. Für den Fall der Nichtverfügbarkeit, der fehlerhaften bzw. unvollständigen Übertragung der Fahrtberechtigung muss vor Fahrtantritt anderweitig ein gültiges Ticket erworben werden.

Kann der Erwerb oder der Nachweis der Fahrtberechtigung bei der Prüfung wegen Telefonversagens nicht erbracht werden (z.B. infolge technischer Störungen, leerer Akku etc.) wird dies als Fahrt ohne gültiges Ticket geahndet und ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben.

Das über das HandyTicket erstellte Ticket ist personengebunden und nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder gleichartigem Nachweis gültig, mit denen die Identität nachgewiesen werden kann. Bei TagesTickets für mehrere Personen muss die auf dem Ticket als Nutzer eingetragene Person stets mitfahren.

### 1.3.4 Erstattung

Eine nachträgliche Vorlage im Falle einer Beanstandung wird nicht anerkannt. Tickets, welche auf mobilen Endgeräten bereitgestellt wurden, können bei nicht oder nur teilweiser Nutzung nicht widerrufen, erstattet oder storniert werden.

## 1.4 Übergang in die 1. Wagenklasse im Schienenpersonennahverkehr

- (1) Bei der Benutzung der 1. Wagenklasse ist ein 1. Klasse-Aufpreis nach Anlage 4 Ziffer 2 erforderlich. Das gilt auch für Fahrgäste, die im Rahmen der Mitnahmeregelung mitgenommen werden. Dabei ist **für jede Fahrt und jede Person ein Zuschlag zu lösen**.
- (2) Inhaber eines MIAplus-Tickets, eines VBN-JobTickets, eines MonatsTickets oder eines 7-TageTickets inkl. **1. Klasse-Aufpreis** können im Rahmen der Mitnahmeregelung weitere Personen in der 1. Wagenklasse ohne Zuzahlung mitnehmen.
- (3) Der 1. Klasse-Aufpreis ist vor Fahrtantritt zu lösen und zu entwerten.
- (4) In den Zügen der Regio-S-Bahn sind keine 1. Klasse-Abteile vorhanden.

- (5) Zeit-Tickets für Kinder, Schüler, Studierende und Auszubildende sowie Kombi- und Sondertickets berechtigen nur zur Fahrt in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist auch mit einem 1. Klasse-Aufpreis nicht gestattet.
- (6) Will der Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit gültiger Wertmarke die 1. Klasse nutzen, so ist der volle Fahrpreis incl. des 1. Klasse-Aufpreises zu entrichten.
- (7) Der 1. Klasse-Aufpreis als Einzel- oder Abschnitt eines 4erTickets ist nicht übertragbar. 1. Klasse-Aufpreise als Zeit-Tickets (7-Tage-, Monats- oder MIA/MIAplus-Ticket) sind übertragbar und im Gesamtnetz gültig.
- (8) Innerhalb des VBN-Gebietes können Inhaber eines Deutschland-Tickets einen 1. Klasse-Aufpreis gemäß VBN-Tarif nutzen. Dieser gilt allerdings nicht auf den für den Nahverkehr freigegebenen IC-Fahrten zwischen Bremen und Augustfehn.

### **1.5 AnschlussTickets**

Will der Inhaber eines gültigen VBN-Zeit-Tickets (MonatsTickets, MIA, MIAplus, VBN-JobTicket, VBN-JobTicket Azubi, Schüler-MonatsTicket, StadtTicket Bremen (Erwachsene u. Kinder, Jugendliche), SeniorenTicket Delmenhorst und Umsteigen70-Ticket) über dessen Geltungsbereich hinaus Fahrten durchführen, benötigt er ein AnschlussTicket. Ein entsprechender Nachweis über die Berechtigung ist dabei notwendig. Die Nutzung von AnschlussTickets im Zusammenhang mit 7-TageTickets ist ausgeschlossen. AnschlussTickets werden unabhängig von der Preisstufe zu einem einheitlichen Preis für Erwachsene sowie für Kinder, Schüler, Auszubildende und Studierende ausgegeben. Sie sind nicht im Vorverkauf erhältlich, berechtigen nur zum sofortigen Fahrtantritt, werden ausschließlich als EinzelTicket angeboten und berechtigen nur zu einer Fahrt, die Rückfahrt mit demselben AnschlussTicket ist nicht zulässig. Auf der Hinfahrt muss die Entwertung des AnschlussTickets im Gültigkeitsbereich des Zeit-Tickets erfolgen, auf der Rückfahrt muss sich der Fahrgast in Richtung auf den Gültigkeitsbereich seines Zeit-Tickets bewegen. Die im Rahmen der Mitnahmeregelung mitgenommenen Personen benötigen ebenfalls jeweils ein AnschlussTicket. Bei Mitnahme eines Hundes (Ziffer 13.4) wird für diesen ein AnschlussTicket für Kinder benötigt. Ab Kaufzeitpunkt ist das Ticket 4 Stunden für Fahrten auf das Fahrtziel hin gültig. Das AnschlussTicket kann nicht umgetauscht oder erstattet werden.

### **1.6 Verlust von Tickets**

Für verlorene oder verfallene Tickets wird mit Ausnahme der Regelungen nach Ziffer 2.4.4.5, 2.4.5.5, 3.2.4 und 3.2.5 kein Ersatz geleistet.

### **1.7 Kundenportal „MEINE BSAG“**

- (1) Die BSAG stellt unter der Internet-Adresse [www.bsag.de](http://www.bsag.de) ein Online-Portal zur Verfügung, auf dem Kunden den Abschluss und die Verwaltung eines laufenden Abonnements für den öffentlichen Personennahverkehr im Gebiet des VBN vornehmen können.
- (2) Im Rahmen des Kundenportals werden folgende Leistungen angeboten:
  - Bestellung von Abonnements
  - Hochladen von Fotos
  - Änderung der Kontakt- u. Kontodaten
  - Änderung des Geltungsbereiches
  - Verlustmeldung

- (3) Für das Kundenportal gelten die allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (AGB) für das Kundenportal „MEINE BSAG“, die unter [www.bsag.de](http://www.bsag.de) einzusehen sind.

## 2 Tickets für Erwachsene

Fahrgäste, die 15 Jahre und älter sind und nicht zu den unter Ziffer 3. genannten Personen gehören, benötigen Tickets für Erwachsene. Bestimmte Tickets, die über Fahrausweisdrucker und Automaten in den Fahrzeugen ausgegeben werden, sind bereits entwertet und damit nur für den sofortigen Fahrtantritt zugelassen.

### 2.1 EinzelTickets und 4erTickets (nur gültig für eine Fahrt)

- (1) Bei einer Fahrt auf das Fahrtziel hin sind EinzelTickets und Abschnitte der 4erTickets ab Kauf bzw. Entwertung in der Preisstufe I im Tarifgebiet 2 (Bremerhaven) 90 Minuten, der Preisstufe I im Tarifgebiet 1 (Bremen), 3 (Oldenburg) und 5 (Delmenhorst, Nordenham, Verden) sowie in den Preisstufen A und S drei Stunden, der Preisstufen B - G vier Stunden und der Preisstufe H bis zum Erreichen des Zieles am Geltungstag (max. bis um 3 Uhr des Folgetages) gültig. Hierbei kann beliebig oft umgestiegen werden. Auch Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der genannten Zeiten zulässig. Rund- und Rückfahrten sind in den Tarifgebieten 1, 4 und 5 nicht zulässig.

EinzelTickets und Abschnitte des 4erTickets der Preisstufen I gelten im Tarifgebiet 2 (Bremerhaven) und 3 (Oldenburg) zusätzlich für beliebig viele Fahrten innerhalb von 90 Minuten ab Kauf bzw. Entwertung. In diesem Zeitraum sind auch Rückfahrten zulässig. Im Tarifgebiet 3 (Oldenburg) gelten diese Regelungen auch bei Fahrten aus Oldenburg in die „Neutralen Zonen“ im direkten Umland und aus diesen „Neutralen Zonen“ nach Oldenburg.

Das Ticket bzw. der Ticketabschnitt ist nur einmal zu entwerten. Die Entwertung kann wie folgt vorgenommen werden:

- a) Bei Fahrtantritt auf Linien der BSAG, Delbus, BREMERHAVEN BUS und VWG durch den Ticketentwerter in den Fahrzeugen oder vor Fahrtantritt durch den Ständentwerter.
- b) Bei Fahrtantritt auf den regionalen Buslinien durch den Fahrer.
- c) Vor Fahrtantritt mit den Zügen der DB AG, der NordWestBahn, der Regio-S-Bahn, der Start GmbH, der evb und der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH durch die im Bahnhofsbereich aufgestellten Entwerter.

**Ein Entwerten in den Zügen der DB AG, der Regio-S-Bahn, der NordWestBahn, der *metronom* Eisenbahngesellschaft mbH, der Start GmbH und der evb ist nicht möglich.**

- (2) Die entwerteten EinzelTickets und Abschnitte des 4erTickets sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.
- (3) Aus verkaufstechnischen Gründen werden von der BSAG und BREMERHAVEN BUS neben 4erTickets auch 10erTickets angeboten. Der Preis je Abschnitt des 10erTickets entspricht dem Abschnittspreis des 4erTickets.

### 2.2 TagesTicket

- (1) TagesTickets werden für eine bis fünf Personen und bis zu drei Kinder in allen Preisstufen ausgegeben. Sie gelten am Entwertungstag bzw. am aufgedruckten Datum ganztägig bis um

3.00 Uhr des Folgetages. Die TagesTickets sind übertragbar. Bei Antritt der ersten Fahrt ist das Ticket ggf. entsprechend den Bestimmungen gem. Ziffer 2.1 zu entwerten. TagesTickets, die als Handy-Ticket erworben wurden, sind nicht übertragbar.

(2) Die Mitnahmeregelungen sind in Ziffer 2.4.9 enthalten.

## **2.3 NachtTicket**

(1) Das NachtTicket gilt für eine Person im Gesamtnetz des VBN. Es ist gültig an allen Kalendertagen für beliebig viele Fahrten ab 19.00 Uhr bis 3.00 Uhr des Folgetages bzw. nach 3.00 Uhr auf den für den VBN-Tarif zugelassenen Nachtlinien (auch Moon-Liner und Night-Liner in Bremerhaven).

(2) NachtTickets sind übertragbar (Ausnahme: NachtTicket als HandyTicket). Bei Antritt der ersten Fahrt ist das Ticket entsprechend den Bestimmungen gem. Ziffer 2.1. zu entwerten.

## **2.4 Zeit-Tickets**

(1) Zeit-Tickets für Erwachsene sind 7-TageTickets, MonatsTickets, MIA-/ MIAplus-Tickets und VBN-JobTickets.

(2) Die Zeit-Tickets sind mit Ausnahme des VBN-JobTickets übertragbar. Sie berechtigen während des Gültigkeitszeitraumes zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches entsprechend der jeweiligen Preisstufe. Sie bestehen aus der Kundenkarte und dem eigentlichen Zeit-Ticket. Elektronische MIA-/ MIAplus-Tickets und VBN-JobTickets werden ohne Kundenkarte ausgegeben. 7 Tage- und MonatsTickets können auch ohne Kundenkarte ausgegeben werden, wenn die zu befahrenden Tarifzonen auf dem Zeit-Ticket angegeben sind. Für Zeit-Tickets der Preisstufe H wird keine Kundenkarte benötigt.

(3) Bestehen zwischen Ausgangs- und Zielzone verschiedene Linienverbindungen über unterschiedliche Zonen können diese wahlweise genutzt werden. Auf der Kundenkarte ist in solchen Fällen die üblicherweise genutzte Verbindung einzutragen. Besteht eine Alternativverbindung in einer höheren Preisstufe und soll diese wahlweise genutzt werden, ist der längere Weg in die Kundenkarte einzutragen und die höhere Preisstufe zu zahlen.

(4) In den Regionalexpress-Zügen (RE) der DB Regio AG besteht für Inhaber von Zeit-Tickets eine Reservierungsmöglichkeit.

### **2.4.1 Kundenkarte**

(1) Eine Kundenkarte ist erforderlich, wenn das Zeit-Ticket die zu befahrenden Tarifzonen nicht enthält. Für das MIA-/ MIAplus-Ticket, das VBN-JobTicket sowie für Zeit-Tickets der Preisstufe H ist keine weitere Kundenkarte erforderlich.

(2) Die Kundenkarte enthält neben der Kundenkartennummer Eintragungen über die Tarifzonen, die befahren werden können, sowie die entsprechende Preisstufe. Die Kundenkarte und das Zeit-Ticket müssen dieselbe Preisstufe ausweisen.

(3) Zwischen den eingetragenen Tarifzonen muss eine Verkehrsverbindung bestehen. Alle zwischen Ausgangs- und Zielzone durchfahrenen Tarifzonen sind in die Kundenkarte einzutragen.

(4) Zeit-Tickets mit Ausnahme des MIA-/ MIAplus-Tickets und des VBN-JobTickets sind nur gültig, wenn die Kundenkarte den Prüfstempel des VBN enthält. Nachträglich geänderte oder

unleserliche Kundenkarten bzw. Tickets sind ungültig und werden ohne Entschädigung eingezogen.

- (5) Kundenkarten sind bei den unter Ziffer 1.1 genannten Verkaufsstellen erhältlich. Die Kundenkarte wird von der Ausgabestelle ausgefüllt. Kundenkarten können auch online über die Webseite unter [www.vbn.de](http://www.vbn.de) beantragt werden.
- (6) Fahrgäste, die keine der vorgenannten Verkaufsstellen erreichen können, erhalten beim Fahrer ihrer regionalen Buslinie einen Antrag auf eine Kundenkarte, der ausgefüllt beim Fahrer wieder abgegeben werden kann. Die Kundenkarte wird dem Fahrgast dann per Post zugestellt.
- (7) Eine Neuausstellung der Kundenkarte wird erforderlich, wenn sich die befahrenen Zonen ändern oder die Kundenkarte unleserlich wird. Eine Änderung der eingetragenen Zonen ist innerhalb des Gültigkeitszeitraumes des 7-TageTickets oder des MonatsTickets nicht möglich.
- (8) Weitere Informationen zum Datenschutz gemäß Art. 12 ff. DSGVO sind unter [www.vbn.de/datenschutz](http://www.vbn.de/datenschutz) zu finden.

#### **2.4.2 7-TageTicket**

- (1) Der Geltungszeitraum des 7-TageTickets kann für 7 aufeinander folgende Tage frei gewählt werden.
- (2) Die Nummer der Kundenkarte ist vom Kunden in das dafür vorgesehene Feld mit einem nicht radierbaren Stift zu übertragen (Ausnahme: Ziffer 2.4.1 Absatz 1).
- (3) Beim Kauf des 7-TageTickets ist der erste Nutzungstag anzugeben. Am letzten Nutzungstag gilt es bis zum Betriebsschluss.
- (4) Die Mitnahmeregelungen sind in Ziffer 2.4.9 enthalten.

#### **2.4.3 MonatsTicket**

- (1) Das MonatsTicket gilt an allen Tagen im gekennzeichneten Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats. Fällt der erste Werktag auf einen Samstag oder einen Feiertag, gilt das MonatsTicket bis 12.00 Uhr des folgenden Werktages.
- (2) Die Nummer der Kundenkarte ist vom Kunden in das dafür vorgesehene Feld mit einem nicht radierbaren Stift zu übertragen.
- (3) Regelungen über AnschlussTickets sind in Ziffer 1.5 erläutert. Die Mitnahmeregelungen sind in Ziffer 2.4.9 enthalten.

## 2.4.4 MIA-Ticket / MIAplus-Ticket

### 2.4.4.1 Allgemeines und Ticketarten

Das MIA/MIAplus-Ticket wird als elektronisches Ticket in Form einer Chipkarte oder als HandyTicket über die ABOS IM VBN-App angeboten.

Die Ausgabe der Chipkarte erfolgt für den gesamten VBN durch die drei betreuenden Verkehrsunternehmen:

- Bremer Straßenbahn AG (BSAG)
- Verkehr und Wasser GmbH (VWG Oldenburg)
- BREMERHAVEN BUS (Bremerhavener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH)

Das Abo wird in zwei Varianten angeboten:

- MIA-Ticket
- MIAplus-Ticket

Die erforderlichen Ticketdaten werden auf dem Chip der jeweiligen Chipkarte oder in der ABOS IM VBN-App (HandyTicket) elektronisch gespeichert. Bei Beantragung des MIA-/MIAplus-Tickets erfolgt eine Bonitätsprüfung durch die ausgebenden Unternehmen.

Für Tickets, die über die ABOS IM VBN-App erstellt werden, gilt:

- Sie sind personengebunden und nicht übertragbar
- Nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder gleichwertigem Nachweis, der die Identität des Fahrgastes bestätigt.

### 2.4.4.2 Leistungsumfang der Ticketvarianten / Ticketmerkmale

| Merkmal                                        | MIA-Ticket                                                            | MIAplus-Ticket                                                                                                                                                    |
|------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ausgabemedium                                  | Chipkarte, ABOS IM VBN-App                                            | Chipkarte, ABOS IM VBN-App                                                                                                                                        |
| Mitnahme                                       | keine                                                                 | Mo - Fr ab 19 Uhr,<br>Sa/So/Feiertage,<br>Heiligabend und Silvester<br>ganztäglich<br>bis Betriebsschluss:<br>+ 1 Erwachsener<br>+ bis 4 Kinder (unter 15 Jahren) |
| Übertragbarkeit                                | Ja (nicht als HandyTicket)                                            | Ja (nicht als HandyTicket)                                                                                                                                        |
| Gültigkeitsbereich                             | ganztäglich, beliebig viele Fahrten innerhalb der gelösten Preisstufe | ganztäglich, beliebig viele Fahrten innerhalb der gelösten Preisstufe                                                                                             |
| Gültigkeitsbereich am Wochenende und Feiertage | Nur in gelösten Tarifzonen                                            | Verbundweit (außer VBN-Plus-Sammeltaxi)                                                                                                                           |
| Mindestlaufzeit                                | 12 Monate                                                             | 12 Monate                                                                                                                                                         |

#### **2.4.4.3 Bestellung und Vertragsschluss**

Bestellmöglichkeiten:

- Persönlich in den Kundencentern von BSAG, VWG oder BREMERHAVEN BUS
- Online unter [www.vbn.de](http://www.vbn.de) oder den Kundenportalen der genannten Unternehmen
- Über die ABOS IM VBN-App
- Per Post durch Einsendung der vollständig ausgefüllten Vordrucke bei VWG oder BREMERHAVEN BUS

Fristen für Bestellung:

- Bestellung zum 1. eines Monats möglich
- Bei postalischer Bestellung oder im Kundencenter (offline) muss die Einzugsermächtigung bis zum 10. des Vormonats vorliegen
- Über Kundenportale und ABOS IM VBN-App ist Bestellung bis zum 20. des Vormonats möglich

MonatsTicket-Übergangslösung:

Bei verspäteter Abgabe von Antrag/Einzugsermächtigung kann das MIA-/MIAplus-Ticket in den Kundencentern der ausgebenden Verkehrsunternehmen auch als Vor-Abo in Papierform zum Preis des gewählten Abo-Produktes für den laufenden Monat ausgegeben und bezahlt werden. Das Abonnement beginnt in diesem Fall erst nach Ablauf des MonatsTickets.

#### **2.4.4.4 Vertragslaufzeit, Kündigung und Änderungen**

Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf des 1. Vertragsjahres automatisch auf unbestimmte Zeit, mit einer monatlichen Kündigungsmöglichkeit. Die Kündigung des Vertrags muss schriftlich, über die ABOS IM VBN-App oder über das Kundenportal bis spätestens zum 10. des Vormonats beim betreuenden Verkehrsunternehmen eingegangen sein. Nach Vertragsende ist die Chipkarte unverzüglich an das ausstellende Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Ab dem Zeitpunkt des Vertragsendes verliert die Chipkarte ihre Gültigkeit.

Bei einer vorzeitigen Kündigung innerhalb der ersten zwölf Monate nach Vertragsbeginn wird für jeden abgelaufenen Vertragsmonat der Differenzbetrag zwischen dem Monatsentgelt des MIA-/MIAplus-Tickets und dem Preis des jeweiligen regulären MonatsTickets nacherhoben und letztmalig abgebucht. Ausnahmen gelten in folgenden Fällen:

- Bei Fahrpreiserhöhungen
- Bei maßgeblichen Änderungen der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

In diesen Fällen entfällt die Nachberechnung, sofern die Kündigung bis zum 10. des Vormonats, in dem die Tarifänderung wirksam wird, schriftlich eingereicht wurde.

Nach Ablauf des ersten Vertragsjahres ist eine fristgerechte Kündigung zum Monatsende jederzeit möglich. Eine Nachberechnung des Differenzbetrages zum MonatsTicket erfolgt in diesem Fall nicht.

Wechsel zwischen MIA und MIAplus:

Ein Wechsel zwischen dem MIA- und dem MIAplus-Ticket ist zulässig.

Änderungen der Bankverbindung, des Geltungsbereichs oder persönlicher Daten sind schriftlich, im zuständigen Kundencenter, über das jeweilige Kundenportal oder über die ABOS IM VBN-App mitzuteilen.

Die Mitteilung muss bis spätestens zum 10. des Vormonats schriftlich oder bis zum 20. des Vormonats im Kundencenter, Kundenportal oder in der ABOS IM VBN-App erfolgen.

Änderungen des Geltungsbereichs (z. B. Tarifzonen oder Preisstufen) sind jeweils zum Ersten eines Kalendermonats möglich. Die Änderung wird im Kundencenter bis zum 20. des Vormonats direkt auf der Chipkarte vorgenommen. Kunden, die das Kundencenter nicht persönlich aufsuchen können, erhalten eine neue Chipkarte per Post – in der Regel innerhalb von fünf Werktagen. Ab dem Zeitpunkt der Änderung wird der neue Einzugsbetrag fällig.

Für nicht genutzte Zeiträume des MIA-/MIAplus-Tickets erfolgt keine Rückerstattung.

Kann der monatliche Einzugsbetrag nicht abgebucht werden, wird für jede nicht eingelöste Lastschrift ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 4,00 € zuzüglich etwaiger Bankspesen erhoben. Im Falle des Zahlungsverzugs ist das betreuende Verkehrsunternehmen oder der VBN berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Die Forderung kann an ein Inkassounternehmen übergeben werden. Das MIA-/MIAplus-Ticket wird zum Kündigungszeitpunkt gesperrt und verliert seine Gültigkeit. Mit der schriftlichen Mitteilung über den Tod des Inhabers eines MIA-/MIAplus-Tickets endet der Vertrag automatisch. Die zugehörige Chipkarte wird gesperrt bzw. das digitale Ticket aus der App gelöscht.

#### **2.4.4.5 Verlust / Defekt**

Ein Verlust oder Defekt der Chipkarte ist unverzüglich im Kundencenter des betreuenden Verkehrsunternehmens über das jeweilige Kundenportal oder telefonisch – auch über die VBN-Serviceauskunft unter 0421/596059 – zu melden. Mit der Meldung wird die bisherige Chipkarte gesperrt und verliert sofort seine Gültigkeit.

Der Kunde erhält im zuständigen Kundencenter eine neue Chipkarte, die sofort gültig ist. Für die Ausstellung wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 15,00 € erhoben, das mit dem nächsten Bankeinzug eingezogen wird, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Kunden, die das Kundencenter nicht persönlich aufsuchen können, erhalten die neue Chipkarte per Post in der Regel innerhalb von fünf Werktagen. Die defekte Chipkarte ist zurückzugeben. Bis zum Erhalt der Ersatzchipkarte besteht kein Anspruch auf Nutzung des MIA-/MIAplus-Tickets.

#### **2.4.4.6 Verantwortlichkeit und Datenschutz**

Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist jeweils das Verkehrsunternehmen, mit dem der Kunde den Vertrag abschließt. Die Datenschutzinformationen gemäß Art. 12 ff. DSGVO sind auf der Internetseite der jeweiligen Verkehrsunternehmen abrufbar.

Die Vertragszuordnung erfolgt über die Postleitzahl an eines der drei Unternehmen:

- BSAG (Bremen)
- VWG (Oldenburg)
- BREMERHAVEN BUS (Bremerhaven)

#### **2.4.4.7 Weitere Regelungen**

- Regelungen zu AnschlussTickets finden sich unter Ziffer 1.5

- Mitnahmeregelungen finden sich unter Ziffer 2.4.9
- Regelungen zur Verbundweiten Nutzung finden sich unter Ziffer 2.4.10

## **2.4.5 Deutschland-Ticket**

### **2.4.5.1 Allgemeines**

Das Deutschland-Ticket wird als elektronisches Ticket in Form einer Chipkarte oder als HandyTicket über die FahrPlaner-App oder ABOS IM VBN-App angeboten.

Die Ausgabe der Chipkarte erfolgt durch die drei betreuenden Verkehrsunternehmen:

- Bremer Straßenbahn AG (BSAG)
- Verkehr und Wasser GmbH (VWG Oldenburg)
- BREMERHAVEN BUS (Bremerhavener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH)

Die erforderlichen Ticketdaten werden auf dem Chip der Chipkarte oder in der ausgewählten App elektronisch gespeichert.

Bei Beantragung des Deutschland-Tickets erfolgt eine Bonitätsprüfung durch die ausgebenden Unternehmen, bzw. über den Zahlungsdienstleister der FahrPlaner-App.

### **2.4.5.2 Leistungsumfang / Ticketmerkmale**

| <b>Merkmal</b>            | <b>Deutschland-Ticket</b>                                                                               |
|---------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Ausgabemedium</b>      | Chipkarte, FahrPlaner-App, ABOS IM VBN-App                                                              |
| <b>Mitnahme</b>           | keine                                                                                                   |
| <b>Übertragbarkeit</b>    | Nein                                                                                                    |
| <b>Gültigkeitsbereich</b> | ganztägig, in allen in Deutschland verkehrenden öffentlichen Nahverkehrsmitteln (ÖPNV) in der 2. Klasse |
| <b>Mindestlaufzeit</b>    | keine (monatlich kündbar)                                                                               |

### **2.4.5.3 Bestellung und Vertragsschluss**

Bestellmöglichkeiten:

- Persönlich in den Kundencentern von BSAG, VWG oder BREMERHAVEN BUS
- Online unter [www.vbn.de](http://www.vbn.de) oder den Kundenportalen der genannten Unternehmen
- Über die FahrPlaner-App
- Über die ABOS IM VBN-App
- Per Post durch Einsendung der vollständig ausgefüllten Vordrucke bei VWG und BREMERHAVEN BUS

Fristen für Bestellung und Bereitstellung über FahrPlaner-App:

- Bestellung jederzeit zur sofortigen Nutzung möglich

Fristen für Bestellung und Bereitstellung über ABOS IM VBN-App:

- Bestellung zum 1. eines Monats möglich, wenn Abschluss bis zum 20. des Vormonats erfolgt

Fristen für Bestellung und Bereitstellung der Chipkarte:

- Bestellung zum 1. eines Monats möglich
- Bei postalischer Bestellung oder im Kundencenter (offline) muss die Einzugsermächtigung bis zum 10. des Vormonats vorliegen
- Über Kundenportale ist Bestellung bis zum 20. des Vormonats möglich

#### **2.4.5.4 Vertragslaufzeit, Kündigung und Änderungen**

Der Vertrag verlängert sich automatisch auf unbestimmte Zeit, sofern keine fristgerechte Kündigung erfolgt. Eine Kündigung muss spätestens bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats bei dem betreuenden Verkehrsunternehmen oder in der jeweils genutzten App erfolgen.

Über die Kundenportale können Kündigungen auch online vorgenommen werden. Nach Vertragsende ist die Chipkarte unverzüglich an das ausstellende Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Ab dem Zeitpunkt des Vertragsendes verliert die Chipkarte ihre Gültigkeit.

Die Chipkarte kann im Laufe von 5 Jahren im Bedarfsfall neu mit einer Fahrtberechtigung beschrieben werden. Für diesen Fall soll aus Umweltschutzgründen die Chipkarte im Falle einer Kündigung aufbewahrt und bei einem Vertragsneuabschluss zur Prüfung vorgelegt werden.

Änderung der Bankverbindung oder persönlicher Daten:

Alle Änderungen sind schriftlich, im zuständigen Kundencenter, über das jeweilige Kundenportal, über die FahrPlaner-App oder die ABOS IM VBN-App mitzuteilen.

Die Mitteilung über das zuständige Kundencenter und die FahrPlaner-App muss bis spätestens zum 10. des Vormonats, sowie über das jeweilige Kundenportal oder die ABOS IM VBN-App bis zum 20. des Vormonats erfolgen.

Erstattungen:

Es gelten die Regelungen der Tarifbestimmungen für das Deutschland-Ticket unter Anlage 5.

Rücklastschriften und Zahlungsverzug:

Kann der monatliche Einzugsbetrag nicht abgebucht werden, wird bei Vertragsschluss mit einem der betreuenden Verkehrsunternehmen für jede nicht eingelöste Lastschrift ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 4,00€, bzw. bei Vertragsschluss in der FahrPlaner-App 6,25€ zuzüglich etwaiger Bankspesen erhoben. Im Falle des Zahlungsverzugs ist das betreuende Verkehrsunternehmen oder der VBN berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Die Forderung kann an ein Inkassounternehmen übergeben werden. Das Deutschland-Ticket wird zum Kündigungszeitpunkt gesperrt und verliert seine Gültigkeit.

Vertragsende im Todesfall:

Mit der schriftlichen Mitteilung über den Tod des Inhabers eines Deutschland-Tickets endet der Vertrag automatisch. Die zugehörige Chipkarte wird gesperrt bzw. das digitale Ticket aus der App gelöscht.

#### **2.4.5.5 Verlust / Defekt**

Ein Verlust oder Defekt der Chipkarte ist unverzüglich im Kundencenter des betreuenden Verkehrsunternehmens über das jeweilige Kundenportal oder telefonisch – auch über die VBN-Serviceauskunft unter 0421/596059 – zu melden. Mit der Anzeige wird die bisherige Chipkarte gesperrt und verliert sofort seine Gültigkeit.

Neuausstellung:

Der Kunde erhält im zuständigen Kundencenter eine neue Chipkarte, die sofort gültig ist. Für die Ausstellung wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 15,00 € erhoben, das mit dem nächsten Bankeinzug eingezogen wird, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Kunden, die das Kundencenter nicht persönlich aufsuchen können, erhalten die neue Chipkarte per Post in der Regel innerhalb von fünf Werktagen. Die defekte Chipkarte ist zurückzugeben. Bis zum Erhalt der Ersatzchipkarte besteht kein Anspruch auf Nutzung des Deutschland-Tickets.

#### **2.4.5.6 Verantwortlichkeit und Datenschutz**

Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist jeweils das Verkehrsunternehmen, mit dem der Kunde den Vertrag abschließt. Bei der Beantragung in der FahrPlaner-App ist dies die VBN GmbH. Die Datenschutzinformationen gemäß Art. 12 ff. DSGVO sind auf der Internetseite der jeweiligen Verkehrsunternehmen abrufbar.

#### **2.4.5.7 Weitere Regelungen**

Die Tarifbestimmungen für das Deutschland-Ticket sind in Anlage 5 hinterlegt.

### **2.4.6 Deutschland-Ticket als JobTicket**

#### **2.4.6.1 Allgemeines**

Das Deutschland-Ticket als JobTicket wird als elektronisches Ticket in Form einer Chipkarte oder als HandyTicket über die ABOS IM VBN-App angeboten und richtet sich an Arbeitgeber (Unternehmen, Behörden, Verbände etc.) und deren Beschäftigte.

Die Ausgabe der Chipkarte erfolgt für den gesamten VBN durch die zwei betreuenden Verkehrsunternehmen:

- Bremer Straßenbahn AG (BSAG)
- Verkehr und Wasser GmbH (VWG Oldenburg)

Die erforderlichen Ticketdaten, werden auf dem Chip der jeweiligen Chipkarte oder in der ABOS IM VBN-App elektronisch gespeichert.

Eine optionale Ausgabe als HandyTicket erfolgt ausschließlich bei Vertragsabschluss des Arbeitgebers mit der BSAG.

Sämtliche vertragsrelevanten Angelegenheiten wie z.B. Neubestellungen, Verlustmeldungen, Bestellung von Ersatztickets nach Verlust, Änderungen persönlicher Daten des Beschäftigten, etc. haben ausschließlich über den Arbeitgeber zu erfolgen.

#### **2.4.6.2 Leistungsumfang / Ticketmerkmale**

| <b>Merkmal</b>            | <b>Deutschland-Ticket als JobTicket</b>                                                                 |
|---------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Ausgabemedium</b>      | Chipkarte, ABOS IM VBN-App                                                                              |
| <b>Voraussetzung</b>      | Vertrag zwischen Arbeitgeber und betreuendem Verkehrsunternehmen                                        |
| <b>Mitnahme</b>           | keine                                                                                                   |
| <b>Übertragbarkeit</b>    | Nein                                                                                                    |
| <b>Gültigkeitsbereich</b> | ganztägig, in allen in Deutschland verkehrenden öffentlichen Nahverkehrsmitteln (ÖPNV) in der 2. Klasse |
| <b>Mindestlaufzeit</b>    | keine (monatlich kündbar)                                                                               |

Das Deutschland-Ticket als JobTicket wird in zwei Varianten angeboten:

- Bei einer Arbeitgeberbeteiligung von mindestens 25% am Ticketpreis wird eine Rabattierung von 5 % gewährt
- Deutschland-Ticket als JobTicket ohne Arbeitgeberanteil und daher ohne Rabattierung

#### **2.4.6.3 Bestellung und Vertragsschluss**

Voraussetzung für die Nutzung des Deutschland-Ticket als JobTicket ist der Abschluss eines Rahmenvertrags zwischen dem Arbeitgeber und einem der betreuenden Verkehrsunternehmen. Für die Bereitstellung eines Deutschland-Tickets als JobTicket zum 1. eines Monats, muss die Bestellung durch den Arbeitgeber bis zum 10. des Vormonats erfolgen.

#### **2.4.6.4 Vertragslaufzeit, Kündigung und Änderungen**

Die Vertragspartner vereinbaren gemeinsam den Monat des Vertragsbeginns. Der Rahmenvertrag verlängert sich automatisch auf unbestimmte Zeit, sofern keine fristgerechte Kündigung von einem der Vertragspartner erfolgt. Während der Vertragslaufzeit können neue Beschäftigte in den Vertrag aufgenommen werden, diese erhalten ebenfalls Anspruch auf ein Deutschland-Ticket als JobTicket.

Erstattungen:

Es gelten die Regelungen der Tarifbestimmungen für das Deutschland-Ticket unter Anlage 5.

#### **2.4.6.5 Verantwortlichkeit und Datenschutz**

Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist jeweils das Verkehrsunternehmen, mit dem der Besteller den Vertrag abschließt. Die Datenschutzinformationen gemäß Art. 12 ff. DSGVO sind auf der Internetseite der jeweiligen Verkehrsunternehmen abrufbar.

## 2.4.7 VBN-JobTicket für Erwachsene

### 2.4.7.1 Allgemeines

Das VBN-JobTicket wird als elektronisches Ticket in Form einer Chipkarte oder als HandyTicket über die ABOS IM VBN-App angeboten und richtet sich an Arbeitgeber (Unternehmen, Behörden, Verbände etc.) und deren Beschäftigte.

Die Ausgabe der Chipkarte erfolgt für den gesamten VBN durch die drei betreuenden Verkehrsunternehmen:

- Bremer Straßenbahn AG (BSAG)
- Verkehr und Wasser GmbH (VWG Oldenburg)
- BREMERHAVEN BUS (Bremerhavener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH)

Die erforderlichen Ticketdaten, werden auf dem Chip der jeweiligen Chipkarte oder in der ABOS IM VBN-App elektronisch gespeichert.

Eine optionale Ausgabe als HandyTicket erfolgt ausschließlich bei Vertragsabschluss des Arbeitgebers mit der BSAG.

Bei Neuabschluss des Vertrages sind sämtliche vertragsrelevanten Angelegenheiten wie beispielsweise Neubestellungen, Verlustmeldungen, Bestellung von Ersatztickets bei Verlust sowie Änderungen persönlicher Daten des Beschäftigten ausschließlich über den Arbeitgeber abzuwickeln. Für Altverträge gilt diese Regelung ebenfalls. Allerdings kann es in Einzelfällen vertraglich vereinbart sein, dass Arbeitnehmer solche Angelegenheiten direkt mit dem Verkehrsunternehmen klären dürfen.

### 2.4.7.2 Leistungsumfang / Ticketmerkmale

| <b>Merkmal</b>                                        | <b>VBN-JobTicket</b>                                                                                                                                         |
|-------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Ausgabemedium</b>                                  | Chipkarte, ABOS IM VBN-App                                                                                                                                   |
| <b>Voraussetzung</b>                                  | Vertrag zwischen Arbeitgeber und betreuendem Verkehrsunternehmen                                                                                             |
| <b>Mitnahme</b>                                       | Mo - Fr ab 19 Uhr,<br>Sa/So/Feiertage,<br>Heiligabend und Silvester<br>ganztägig bis Betriebsschluss:<br>+ 1 Erwachsener<br>+ bis 4 Kinder (unter 15 Jahren) |
| <b>Übertragbarkeit</b>                                | Nein                                                                                                                                                         |
| <b>Gültigkeitsbereich</b>                             | ganztägig, beliebig viele Fahrten innerhalb der gelösten Preisstufe                                                                                          |
| <b>Gültigkeitsbereich am Wochenende und Feiertage</b> | Verbundweit (außer VBN-Plus-Sammeltaxi)                                                                                                                      |
| <b>Mindestlaufzeit</b>                                | keine (monatlich kündbar)                                                                                                                                    |

#### **2.4.7.3 Bestellung und Vertragsschluss**

Voraussetzung für die Nutzung des VBN-JobTicket ist der Abschluss eines Rahmenvertrags zwischen dem Arbeitgeber und einem der betreuenden Verkehrsunternehmen. Für die Bereitstellung eines VBN-JobTicket zum 1. eines Monats, muss die Bestellung durch den Arbeitgeber bis zum 10. des Vormonats erfolgen.

#### **2.4.7.4 Vertragslaufzeit, Kündigung und Änderungen**

Die Vertragspartner vereinbaren gemeinsam den Monat des Vertragsbeginns. Der Rahmenvertrag verlängert sich automatisch auf unbestimmte Zeit, sofern keine fristgerechte Kündigung von einem der Vertragspartner erfolgt. Während der Vertragslaufzeit können neue Beschäftigte in den Vertrag aufgenommen werden, diese erhalten ebenfalls Anspruch auf ein VBN-JobTicket.

Erstattungen:

Für nicht genutzte Zeiträume des VBN-JobTickets erfolgt keine Erstattung.

#### **2.4.7.5 Verantwortlichkeit und Datenschutz**

Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist jeweils das Verkehrsunternehmen, mit dem der Besteller den Vertrag abschließt. Die Datenschutzinformationen gemäß Art. 12 ff. DSGVO sind auf der Internetseite der jeweiligen Verkehrsunternehmen abrufbar.

#### **2.4.7.6 Weitere Regelungen**

- Regelungen zu AnschlussTickets finden sich unter Ziffer 1.5
- Mitnahmeregelungen finden sich unter Ziffer 2.4.9
- Regelungen zur Verbundweiten Nutzung finden sich unter Ziffer 2.4.10

### **2.4.8 IC-/EC-Nutzung**

#### **(1) IC/EC-Züge zwischen Bremen Hbf und Augustfehn**

Die zwischen Bremen Hbf und Augustfehn verkehrenden IC/EC-Züge können von VBN-Kunden uneingeschränkt ohne Zahlung eines Aufpreises genutzt werden. Es gelten alle VBN-Fahrausweise im Rahmen ihres örtlichen Geltungsbereichs einschließlich der Mitnahmeregelungen sowie das Deutschland-Ticket. Die Nutzung der auf dem Abschnitt verkehrenden ICE-Züge ist ausgeschlossen. Für die Nutzung der 1. Klasse ist ein entsprechender Zuschlag zu entrichten.

Für die Fahrradmitnahme in den IC/EC-Zügen ist ein VBN-FahrradTicket und eine kostenpflichtige Fahrradreservierung der DB Fernverkehr AG erforderlich. Ansonsten gelten die Bestimmungen der DB AG.

### **2.4.9 Mitnahmeregelungen**

- (1) Auf jedem TagesTicket dürfen 3 Kinder unter 15 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden. Das Alter der Kinder ist auf Verlangen nachzuweisen (ab 12 Jahren mit Lichtbildausweis). Die Mitnahme eines Hundes statt eines Kindes ist gestattet.
- (2) Inhaber von 7-TageTickets, MonatsTickets, MIAplus-Tickets, VBN-JobTickets für Erwachsene und StadtTickets für Erwachsene dürfen innerhalb der gelösten Preisstufe Mo-Fr ab 19.00 Uhr bis Betriebsschluss sowie ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie an Heiligabend und Silvester einen weiteren Erwachsenen und bis zu 4 Kinder zwischen 6 und unter 15 Jahren unentgeltlich mitnehmen. Statt von 2 Erwachsenen und 4 Kindern kann das Zeit-Ticket (mit Ausnahme des VBN-JobTickets) auch von 6 Kindern genutzt werden. Die Mitnahme eines Hundes statt eines Kindes ist gestattet. Wird von der Mitnahme Gebrauch gemacht, muss die Fahrt von allen Beteiligten gemeinsam begonnen werden.
- (3) Inhaber des MIA-Tickets können keine weiteren Personen mitnehmen. Gleiches gilt für Inhaber von Schüler-/Azubi-Zeit-Tickets.

### **2.4.10 Verbundweite Nutzung**

Inhaber des MIAplus-Tickets sowie des VBN-JobTickets für Erwachsene können das Ticket samstags, sonntags sowie an Feiertagen (auch Heiligabend und Silvester) unabhängig von der Preisstufe verbundweit nutzen. Die Mitnahme zusätzlicher Personen nach Ziffer 2.4.9 ist ebenfalls zulässig.

## **3 Tickets für Kinder, Schüler, Studierende und Auszubildende**

### **3.1 Kinder-EinzelTickets**

- (1) Kinder unter 6 Jahren benötigen kein Ticket.
- (2) Kinder-EinzelTickets können von Kindern zwischen 6 und unter 15 Jahren genutzt werden. Die Berechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen (ab 12 Jahren mit Lichtbildausweis). Personen ab 15 Jahren benötigen EinzelTickets gemäß Ziffer 2.1. Bei der DB Regio AG und dem Weser-Ems-Busverkehr GmbH sind Kinder-EinzelTickets auch als 4-erTickets ohne weitere Ermäßigung erhältlich
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ziffer 2.1. und 2.4.

### **3.2 Ermäßigte Zeit-Tickets für Schüler, Studierende und Auszubildende**

- (1) Ermäßigte Zeit-Tickets sind Schüler-7-TageTickets, Schüler-MonatsTickets, TIM-Tickets, VBN-JobTickets für Auszubildende und Jugend-FreizeitTickets.
- (2) Die ermäßigten Zeit-Tickets sind nicht übertragbar und bieten keine Mitnahmemöglichkeit. Im Rahmen einer Ticketkontrolle ist auf Anforderung die Identität nachzuweisen.
- (3) Ermäßigte Zeit-Tickets berechtigen während des Gültigkeitszeitraumes zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches entsprechend der jeweiligen Preisstufe. Sie bestehen aus der Kundenkarte und dem eigentlichen Zeit-Ticket. Für VBN-JobTickets für Auszubildende, TIM-Tickets und Jugend-FreizeitTickets ist keine Kundenkarte erforderlich.

- (4) Bestehen zwischen Ausgangs- und Zielzone verschiedene Linienverbindungen über unterschiedliche Zonen können diese wahlweise genutzt werden. Auf der Kundenkarte ist in solchen Fällen die üblicherweise genutzte Verbindung einzutragen. Besteht eine Alternativverbindung in einer höheren Preisstufe und soll diese wahlweise genutzt werden, ist der längere Weg in die Kundenkarte einzutragen und die höhere Preisstufe zu zahlen.
- (5) Die ermäßigten Zeit-Tickets sind nur gültig, wenn die Kundenkarte den Prüfstempel des VBN enthält, vom Fahrgast unterschrieben ist und die Nummer der Kundenkarte mit einem nicht radierbaren Stift in das dafür vorgesehene Feld des Tickets übertragen wurde.
- (6) Die missbräuchliche Benutzung ermäßigter Zeit-Tickets bzw. Teilen davon, z.B. durch Überlassung an andere Personen, hat die sofortige Einziehung des Zeit-Tickets ohne Entschädigung zur Folge. Es kann in solchen Fällen die Ausgabe einer neuen Kundenkarte vorübergehend oder dauernd versagt werden. Nachträglich geänderte oder unleserliche Kundenkarten bzw. Zeit-Tickets sind ungültig und werden ohne Entschädigung eingezogen.
- (7) Ermäßigte Zeit-Tickets berechtigen nur zur Fahrt in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist auch mit einem 1. Klasse-Zuschlag nicht gestattet.

### **3.2.1 Kundenkarte**

- (1) Die Kundenkarte enthält neben der Kundenkartennummer Eintragungen über die Tarifzonen, die befahren werden können, sowie die entsprechende Preisstufe. Die Kundenkarte und das Zeit-Ticket müssen dieselbe Preisstufe ausweisen.
- (2) Zwischen den eingetragenen Tarifzonen muss eine Verkehrsverbindung bestehen. Alle zwischen Ausgangs- und Zielzone durchfahrenen Tarifzonen sind in die Kundenkarte einzutragen.
- (3) Anspruchsberechtigte und nicht anspruchsberechtigte Personen siehe Ziffer 3.3.
- (4) Persönliche Zeit-Tickets mit Ausnahme des VBN-JobTickets für Auszubildende sind nur gültig, wenn die Kundenkarte den Prüfstempel des VBN enthält. Er ist über Eck auf dem Passfoto anzubringen. Kundenkarten, die mit einer Folie versehen sind, benötigen keinen Prüfstempel. Nachträglich geänderte oder unleserliche Kundenkarten bzw. Tickets sind ungültig und werden ohne Entschädigung eingezogen.
- (5) Antragsformulare und Kundenkarten sind bei den unter 1.1 genannten Verkaufsstellen erhältlich. Die Kundenkarte wird von der Ausgabestelle ausgefüllt. Für die Ausfertigung der Kundenkarte ist ein für eine Identifizierung eindeutiges Lichtbild erforderlich. Kundenkarten für SchülerInnen können online über die Webseite unter [www.vbn.de](http://www.vbn.de) beantragt werden. Nachträglich geänderte Antragsformulare sind ungültig.
- (6) Fahrgäste, die keine der vorgenannten Verkaufsstellen erreichen können, erhalten beim Fahrer ihrer regionalen Buslinie einen Antrag auf eine Kundenkarte, der ausgefüllt und mit einem aktuellen Lichtbild des Fahrgastes beim Fahrer wieder abgegeben werden kann oder per Post an das Verkehrsunternehmen oder die VBN GmbH gesandt werden. Die Kundenkarte wird dann dem Fahrgast per Post zugestellt.
- (7) Die Kundenkarte für Schüler wird auf schriftlichen Antrag ausgestellt. Dieser muss von der betreffenden Schule bzw. Ausbildungsstätte bestätigt und mit Dienstsiegel versehen sein. Die Kundenkarte wird bei Schülern ab 15 Jahre längstens für ein Schuljahr bzw. Ausbildungsjahr, Semester bzw. Trimester ausgestellt. Für eine Verlängerung der Kundenkarte ist ein neuer Antrag zu stellen.

- (8) Das ausgefüllte und von der Schule bzw. Ausbildungsstätte abgestempelte und unterschriebene Antragsformular bzw. eine gültige Schulbescheinigung, ein Studierendenausweis oder eine Immatrikulationsbescheinigung in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis dienen als Nachweis für die Berechtigung zum Erwerb der Kundenkarte. Die Berechtigung und Geltungsdauer wird durch die betriebseigenen Verkaufsstellen auf der Kundenkarte bescheinigt.
- (9) Für Schüler unter 15 Jahren gilt zur Vereinfachung des Antragsverfahrens für die Ausstellung von Kundenkarten für Schüler folgende Ausnahme:  
Die Anträge brauchen nicht von der Schule bestätigt zu sein. Es genügt die Unterschrift des Erziehungsberechtigten. Die Gültigkeit dieser Kundenkarte erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Schüler 15 Jahre alt wird.
- (10) Eine Neuausstellung der Kundenkarte wird erforderlich, wenn sich die befahrenen Zonen ändern oder die Kundenkarte unleserlich wird, das Lichtbild den Inhaber nicht mehr erkennen lässt oder eine Adress- bzw. Namensänderung eingetreten ist. Eine Änderung der eingetragenen Zonen ist innerhalb des Gültigkeitszeitraumes des 7-TageTickets oder des MonatsTickets nicht möglich.
- (11) Die Kundenkarte verliert ihre Gültigkeit, sobald die Voraussetzung zum Erwerb von Zeit-Tickets für Schüler nicht mehr gegeben ist.
- (12) Gastschüler und Schulpraktikanten können eine Kundenkarte ohne Lichtbild für höchstens 4 Wochen erhalten. Im Feld Lichtbild ist das Wort „Gastschüler“ einzutragen und der VBN-Prüfstempel anzubringen. Ein amtlicher Lichtbildausweis ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- (13) Für Hunde kann eine Kundenkarte ohne Lichtbild ausgegeben werden. Im Feld Lichtbild ist das Wort „Hund“ einzutragen und der VBN-Prüfstempel anzubringen.
- (14) Weitere Informationen zum Datenschutz nach Art. 12ff Datenschutzgrundverordnung sind unter [www.vbn.de/datenschutz](http://www.vbn.de/datenschutz) zu finden.

### **3.2.2 Schüler-7-TageTicket**

- (1) Der Geltungszeitraum des Schüler-7-TageTickets kann für 7 aufeinander folgende Tage frei gewählt werden.
- (2) Die Nummer der Kundenkarte ist vom Kunden in das dafür vorgesehene Feld mit einem nicht radierbaren Stift zu übertragen.
- (3) Das Schüler-7-TageTicket ist zu entwerten. Die Entwertung erfolgt durch das Verkaufspersonal oder bereits beim Verkaufsvorgang durch den Ticketautomaten. Der Entwertungstag ist der erste Nutzungstag. Am letzten Nutzungstag gilt es bis zum Betriebsschluss.

### **3.2.3 Schüler-MonatsTicket**

- (1) Das Schüler-MonatsTicket gilt an allen Tagen im gekennzeichneten Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats. Ist der erste Werktag ein Samstag, gilt das MonatsTicket bis 12.00 Uhr des folgenden Werktages.
- (2) Die Nummer der Kundenkarte ist vom Kunden in das dafür vorgesehene Feld mit einem nicht radierbaren Stift zu übertragen.

- (3) Regelungen über AnschlussTickets sind in Ziffer 1.5 erläutert.

### **3.2.4 TIM – DAS JUNGE ABO-TICKET**

- (1) Für Kinder, Jugendliche, Schüler, Auszubildende und (Bundes-) Freiwilligen-dienstleistende wird ein verbundweit gültiges JahresTicket für die Dauer von 12 Monaten herausgegeben. Der Berechtigtenkreis entspricht dem Personenkreis gemäß § 1, Abs. 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonen-verkehr (PbefAusgIV) in der jeweils gültigen Fassung. Ausgenommen hiervon sind Studierende von Hochschulen und Akademien.
- (2) TIM – Das junge Abo-Ticket ist ein personengebundenes Ticket, das nicht übertragbar ist und keine Mitnahme weiterer Personen zulässt. Es gilt ganztägig in allen zum VBN-Tarif verkehrenden Verkehrsmitteln sowie im Buslinienverkehr in allen Gemeinden im Landkreis Rotenburg, im Übergangstarif südl. Landkreis Diepholz – Nienburg und Rahden auf den Buslinien 126, 133 und 138, sowie auf den Buslinien OM2 und S65 in den Landkreisen Vechta und Diepholz.
- (3) Das Ticket wird in den Kundencentern der Bremer Straßenbahn AG (BSAG), der Verkehr und Wasser GmbH (VWG) und der Bremerhavener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (BREMERHAVEN BUS) an anspruchsberechtigte Personen als JahresTicket sowie in den niedersächsischen Gebietskörperschaften an anspruchsberechtigte Schüler durch die Träger der Schülerbeförderung ausgegeben.
- (4) Vertragspartner kann nur eine natürliche oder juristische Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres sein (im Folgenden Kunde). Für Minderjährige haben ihre gesetzlichen Vertreter zu handeln. In einem solchen Fall sind Kunde und Ticketinhaber (im Folgenden Nutzungsberechtigte) personenverschieden.

#### **I. Ausgabe durch die Verkehrsunternehmen**

- (1) TIM – Das junge Abo-Ticket wird durch die Bremer Straßenbahn AG (BSAG), die Verkehr und Wasser GmbH (VWG) und die Bremerhavener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (BREMERHAVEN BUS) (im Folgenden: die Abo-Unternehmen) als Chipkarte mit Foto der Nutzungsberechtigten ausgegeben.
- (2) Das jeweilige Verkehrsunternehmen ist verantwortliche Stelle bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen von TIM. Die Hinweise zum Datenschutz nach Art. 12 ff. Datenschutzgrundverordnung können bei den jeweiligen Verkehrsunternehmen eingesehen bzw. abgerufen werden. Über die Postleitzahl wird der Kunde einem der Abo-Unternehmen zugeordnet.
- (3) Ab 18 Jahren ist die Anspruchsberechtigung nachzuweisen. Dies ist über ein gesondertes Formular, das von der Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle auszufüllen und abzustempeln ist, zu bestätigen und im Rahmen des Bestellvorgangs inklusive eines aktuellen Lichtbilds des künftigen Nutzungsberechtigten mit einzureichen. Fotokopien oder qualitativ ungenügende Passbilder werden nicht anerkannt.
- (4) Anträge für TIM sind sowohl bei den Abo-Unternehmen als auch online unter [www.vbn.de](http://www.vbn.de) erhältlich. Ebenso ist die Zusendung der vollständig ausgefüllten Vordrucke per Post an die zuständigen Abo-Unternehmen möglich.
- (5) Die Teilnahme ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich, wenn die Beantragung und die Einzugsermächtigung bis zum 10. des Vormonats bei dem zuständigen Abo-Unternehmen

vorliegt. Alternativ kann bei Bestellung eines JahresTickets, TIM auch als „MonatsTicket“ sofort ausgegeben und bezahlt werden, sofern der Antrag und die Einzugsermächtigung nicht bis zum 10. eines Monats beim zuständigen Abo-Unternehmen vorliegt. Der Vertrag für das JahresTicket beginnt in diesem Fall erst im Anschluss des/der MonatsTickets.

- (6) Die detaillierten Allgemeinen Beförderungsbedingungen (AGB) sind bei den betreuenden Verkehrsunternehmen erhältlich.
- (7) Für Personen unter 18 Jahren ist die Bestellung sowie das Lastschriftverfahren durch einen gesetzlichen Vertreter durchzuführen bzw. zu unterschreiben.
- (8) Das Ticket wird jeweils zum 1. eines Monats mindestens für die Dauer von 12 Monaten ausgestellt. Eine Kündigung ist im 1. Vertragsjahr ausgeschlossen, ausgenommen bei Fahrpreiserhöhungen und bei maßgeblichen Änderungen der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen, bei zwischenzeitlicher Kostenübernahme durch einen Schulwegkostenträger.

Für Nutzungsberechtigte unter 18 Jahren verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht rechtzeitig gekündigt wird und die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind.

Eine Verlängerung für Personen ab 18 Jahren erfolgt nur durch Nachweis der Anspruchsberechtigung. Die Anspruchsberechtigung muss bis zum 10. des Vormonats vorgelegt werden, damit eine rechtzeitige Verlängerung möglich ist. Bei der BSAG kann über das Kundenportal „MEINE BSAG“ bis zum 20. des Vormonats die aktuelle Anspruchsberechtigung hochgeladen und der Vertrag verlängert werden.

Eine Kündigung oder Änderung der Bankverbindung muss jeweils zum 10. des Vormonats in Textform (E-Mail ausreichend) bei dem betreuenden Unternehmen vorliegen. Nach dem 1. Vertragsjahr ist eine Kündigung bis zum 10. des Vormonats jeweils zum Monatsende möglich. Nach Vertragsende wird das Ticket automatisch gesperrt. Über das Kundenportal „MEINE BSAG“ unter [www.bsag.de](http://www.bsag.de) können die Kunden der BSAG Kündigungen oder die Änderungen der persönlichen Daten auch online vornehmen.

Nach Wirksamwerden der Kündigung verliert die Chipkarte ihre Gültigkeit und befinden sich auf der Sperrliste. Die Tickets können von den Mitarbeiterinnen der im VBN zusammengeschlossenen Unternehmen eingezogen werden.

Bei Neuausstellung einer Chipkarte oder Kündigung des Vertrages muss die (alte) Chipkarte ordnungsgemäß vernichtet oder kann in einem Kundencenter des jeweiligen Vertragspartners abgegeben werden.

- (9) Ein Verlust oder Defekt des Tickets ist unverzüglich direkt oder telefonisch in den Kundencentern der Abo-Unternehmen bzw. telefonisch bei der VBN-Serviceauskunft unter der Telefonnummer 0421/596059 anzuzeigen. Das elektronische Ticket wird umgehend gesperrt und ist nicht mehr gültig. Gleiches gilt bei Ablauf der Nutzungsberechtigung. Bei Verlust oder mutwilliger Beschädigung des Tickets erhält der Kunde beim zuständigen Abo-Unternehmen ein Ersatzticket, welches sofort gültig ist. Das neue Ticket wird anschließend per Post versendet. Bei der VWG wird es sofort ausgestellt. Es wird ein Bearbeitungsentgelt von 15,00 € erhoben (außer bei Defekt), es sei denn, der Kunde weist nach, dass Bearbeitungskosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Kunden, die nicht in ein Kundencenter kommen können, erhalten das neue Ticket per Post in der Regel innerhalb von 5 Werktagen. Der Nutzungsberechtigte hat bis zum Erhalt des Ersatztickets kein gültiges Ticket. Ein defektes Ticket ist abzugeben. Über das Kundenportal „MEINE BSAG“ unter

www.bsag.de können Kunden der BSAG den Verlust der Karte anzeigen bzw. die Ersatzkarte auch online beantragen.

- (10) Für nicht genutzte Zeiträume des Tickets besteht kein Anspruch auf Entschädigung.
- (11) Konnte der monatliche Einzugsbetrag nicht abgebucht werden, wird für jede nicht eingelöste Lastschrift ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 4,00 € zuzüglich der angefallenen Bankspesen erhoben. Das beauftragte Verkehrsunternehmen kann bei Zahlungsverzug das Vertragsverhältnis fristlos kündigen und den Vorgang zur weiteren Bearbeitung an ein Inkassounternehmen übergeben. Das Ticket wird zum Kündigungstermin gesperrt. Der Nutzungsberechtigte besitzt ab diesem Zeitpunkt kein gültiges Ticket mehr.
- (12) Änderungen des Namens, der Bankverbindung oder der Anschrift sind in Textform (E-Mail reicht aus) oder im Kundencenter bekannt zu geben. Änderungen, die bis zum 10. eines Monats vorliegen, werden zum Ersten des nächsten Monats wirksam. Muss aufgrund eines Wohnungswechsels eine Adressermittlung über das Einwohnermeldeamt erfolgen, sind diese Kosten vom Kunden zu tragen.
- (13) Mit Mitteilung des Todes der Nutzungsberechtigten endet der Vertrag und das Ticket wird gesperrt.

## **II. Ausgabe durch die Träger der Schülerbeförderung**

- (1) Über die Schulwegkostenträger wird TIM in den niedersächsischen Landkreisen und kreisfreien Städten, die zum ZVBN gehören sowie in den mit dem ZVBN assoziierten Gemeinden im Landkreis Cuxhaven und in allen Gemeinden des Landkreises Rotenburg als personengebundenes Ticket an anspruchsberechtigte Schüler ausgegeben. Die Anspruchsberechtigung wird durch die Schulwegkostenträger geprüft. Das Ticket berechtigt im Zuge der Anspruchsberechtigung zu beliebig vielen Fahrten im VBN-Gebiet sowie zusätzlich im straßengebundenen ÖPNV in den nicht mit dem ZVBN assoziierten Gemeinden im Landkreis Rotenburg.
- (2) Das Ticket wird zunächst noch als Papierticket ausgegeben und muss mit dem Lichtbild des Nutzungsberechtigten versehen werden. Bei der VWG wird das Ticket als elektronisches Ticket auf einer Chipkarte an anspruchsberechtigte Schüler ausgegeben. Bruns Omnibusverkehr gibt das Ticket als Plastikkarte mit aufgedrucktem Lichtbild aus.
- (3) Für die Neuausstellung eines durch die Träger der Schülerbeförderung ausgegebenen Tickets in den niedersächsischen Landkreisen wird im Falle des Verlustes oder bei mutwilliger Beschädigung des Tickets ein Bearbeitungsentgelt von 15,00 € erhoben (gilt folglich nicht bei Defekt), es sei denn, der Kunde weist nach, dass Bearbeitungskosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Ein Verlust oder Defekt des Tickets ist unverzüglich direkt bei der jeweiligen Schule anzuzeigen. Ein elektronisches Ticket wird umgehend gesperrt und ist nicht mehr gültig. Zwischenzeitlich erhält der Schüler für maximal 10 Tage ein vorläufiges TIM-Ticket, das nur zu Fahrten zwischen Wohnort und Schule berechtigt.

### 3.2.5 VBN-JobTicket für Auszubildende

#### 3.2.5.1 Allgemeines

Das VBN-JobTicket Azubi wird als elektronisches Ticket in Form einer Chipkarte oder als HandyTicket über die ABOS IM VBN-App angeboten und richtet sich im Rahmen des VBN-Tarifes an Arbeitgeber (Unternehmen, Behörden, Verbände etc.) und deren Beschäftigte.

Die Ausgabe der Chipkarte erfolgt für den gesamten VBN durch die drei betreuenden Verkehrsunternehmen:

- Bremer Straßenbahn AG (BSAG)
- Verkehr und Wasser GmbH (VWG Oldenburg)
- BREMERHAVEN BUS (Bremerhavener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH)

Die erforderlichen Ticketdaten werden auf dem Chip der jeweiligen Chipkarte oder in der ABOS IM VBN-App elektronisch gespeichert.

Eine optionale Ausgabe als HandyTicket erfolgt ausschließlich bei Vertragsabschluss des Arbeitgebers mit der BSAG.

Beschäftigte im Ausbildungs- und Praktikumsverhältnis gemäß Ziffer 3.3.3 erhalten das VBN-JobTicket Azubi zu ermäßigten Konditionen. Das Ticket gilt unabhängig von Preisstufen verbundweit, jedoch ohne Mitnahmeregelung. Bei Vertragsabschluss ist der Zeitraum der Ausbildung zu nennen. Endet das Ausbildungsverhältnis vorzeitig, ist der Arbeitgeber verpflichtet, dies dem betreuenden Verkehrsunternehmen mitzuteilen.

Bei Neuabschluss des Vertrages sind sämtliche vertragsrelevanten Angelegenheiten wie beispielsweise Neubestellungen, Verlustmeldungen, Bestellung von Ersatztickets bei Verlust sowie Änderungen persönlicher Daten des Beschäftigten ausschließlich über den Arbeitgeber abzuwickeln. Für Altverträge gilt diese Regelung ebenfalls. Allerdings kann es in Einzelfällen vertraglich vereinbart sein, dass Arbeitnehmer solche Angelegenheiten direkt mit dem Verkehrsunternehmen klären dürfen.

#### 3.2.5.2 Leistungsumfang / Ticketmerkmale

| Merkmal                                        | VBN-JobTicket Azubi                                              |
|------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|
| Ausgabemedium                                  | Chipkarte, ABOS IM VBN-App                                       |
| Voraussetzung                                  | Vertrag zwischen Arbeitgeber und betreuendem Verkehrsunternehmen |
| Mitnahme                                       | keine                                                            |
| Übertragbarkeit                                | Nein                                                             |
| Gültigkeitsbereich                             | ganztägig, beliebig viele Fahrten Verbundweit                    |
| Gültigkeitsbereich am Wochenende und Feiertage | Verbundweit (außer VBN-Plus-Sammeltaxi)                          |
| Mindestlaufzeit                                | keine (monatlich kündbar)                                        |

### **3.2.5.3 Bestellung und Vertragsschluss**

Voraussetzung für die Nutzung des VBN-JobTicket Azubi ist der Abschluss eines Rahmenvertrags zwischen dem Arbeitgeber und einem der betreuenden Verkehrsunternehmen. Für die Bereitstellung eines VBN-JobTicket Azubi zum 1. eines Monats, muss die Bestellung durch den Arbeitgeber bis zum 10. des Vormonats erfolgen.

### **3.2.5.4 Vertragslaufzeit, Kündigung und Änderungen**

Die Vertragspartner vereinbaren gemeinsam den Monat des Vertragsbeginns. Der Rahmenvertrag verlängert sich automatisch auf unbestimmte Zeit, sofern keine fristgerechte Kündigung von einem der Vertragspartner erfolgt. Während der Vertragslaufzeit können neue Beschäftigte in den Vertrag aufgenommen werden, diese erhalten ebenfalls Anspruch auf ein VBN-JobTicket Azubi.

Erstattungen:

Für nicht genutzte Zeiträume des VBN-JobTickets Azubi erfolgt keine Rückerstattung.

### **3.2.5.5 Verantwortlichkeit und Datenschutz**

Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist jeweils das Verkehrsunternehmen, mit dem der Besteller den Vertrag abschließt. Die Datenschutzinformationen gemäß Art. 12 ff. DSGVO sind auf der Internetseite der jeweiligen Verkehrsunternehmen abrufbar.

## **3.2.6 Jugend-FreizeitTicket**

### **Allgemeines**

- (1) Das Jugend-FreizeitTicket ist ein besonderes Angebot für Jugendliche und junge Erwachsene unter 21 Jahren. Es wird als MonatsTicket und als JahresTicket herausgegeben und ist nicht übertragbar.
- (2) Das Jugend-FreizeitTicket berechtigt den Inhaber dazu, Montag bis Freitag (auch in den Ferien) ab 14:00 Uhr bis 3:00 Uhr des Folgetages, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie an Heiligabend und Silvester ganztägig bis Betriebsschluss das Gesamtnetz des VBN zu befahren. Die Mitnahme weiterer Personen ist ausgeschlossen.
- (3) In den im VBN-Gebiet verkehrenden Zügen kann das Jugend-FreizeitTicket ausschließlich in der 2. Klasse genutzt werden. Ein Übergang in die 1. Klasse ist auch gegen Zahlung des Zuschlages nicht möglich.

### **Jugend-FreizeitTicket als MonatsTicket**

- (1) Das Jugend-FreizeitTicket als MonatsTicket ist vom Inhaber mit dem Namen zu versehen. Die Berechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen, bis 16 Jahre mit einem gültigen Schülerausweis, einer Schüler-Kundenkarte oder einem Kinderausweis mit Bild, ab 16 Jahren mit einem amtlichen Lichtbildausweis.
- (2) Der Nutzer darf bei Beginn des Gültigkeitszeitraumes das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- (3) Das MonatsTicket ist in den betriebseigenen Kundencentern und den privaten Vorverkaufsstellen sowie über die automatischen Verkaufssysteme und Fahrausweisdrucker der Verkehrsunternehmen erhältlich. Ein Verkauf in den Verkehrsmitteln der BSAG, der VWG und BREMERHAVEN BUS findet nicht statt.
- (4) Die Gültigkeit endet mit Betriebsschluss am letzten Tag des Kalendermonats.
- (5) Bei Verlust oder Beschädigung des MonatsTickets wird kein Ersatz geleistet.

### **Jugend-FreizeitTicket als JahresTicket**

- (1) Das Jugend-FreizeitTicket als JahresTicket wird durch die Verkehrsunternehmen BSAG, VWG und BREMERHAVEN BUS als Plastikkarte ausgegeben. In der Regel wird das JahresTicket per Post versendet.
- (2) Es wird jeweils zum 1. eines Monats für die Dauer von 12 Monaten ausgestellt. Eine vorzeitige Kündigung ist ausgeschlossen.
- (3) Um das JahresTicket zu erhalten, ist ein Bestellformular auszufüllen. Die Bestellung ist vom Besteller sowie bei Personen unter 18 Jahren von einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben und mit einem aktuellen Passbild des künftigen Inhabers an eines der genannten Verkehrsunternehmen zu übersenden. Fotokopien oder qualitativ ungenügende Passbilder werden nicht anerkannt. Der Ticketinhaber darf bei Beginn des Gültigkeitszeitraumes das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Berechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen, bis 16 Jahren mit einem gültigen Schülerausweis, einer Schüler-Kundenkarte oder einem Kinderausweis mit Bild, ab 16 Jahren mit einem amtlichen Lichtbildausweis.
- (4) Das Jugend-FreizeitTicket kann über die Webseiten [www.vbn.de](http://www.vbn.de), [www.bsag.de](http://www.bsag.de), [www.bremerhavenbus.de](http://www.bremerhavenbus.de) sowie über das Kundenportal „MEINE BSAG“ online beantragt werden.
- (5) Der Jahresbeitrag ist in einer Summe an das zuständige Verkehrsunternehmen zu überweisen. In ausgewählten Kundencentern ist auch Barzahlung möglich. Nach Zahlungseingang und Vorliegen des Bestellformulars wird das Jugend-FreizeitTicket mit dem Namen des Inhabers, dem Lichtbild sowie dem Gültigkeitszeitraum versehen und an den Inhaber übersandt.
- (6) Der Eingang des Bestellformulars und der Zahlungseingang müssen bis spätestens zum 10. eines Monats erfolgen, dann wird das JahresTicket für den Folgemonat rechtzeitig an den Inhaber übersandt.
- (7) Gleiches gilt auch bei einer Verlängerung des JahresTickets.
- (8) Bei Verlust des JahresTickets kann eine Zweitausstellung beantragt werden. Eine Zweitausstellung kostet 15,00 €. Der Betrag ist ohne weitere Aufforderung direkt bar im Kundencenter oder per Überweisung an das zuständige Verkehrsunternehmen zu begleichen. Das Ersatzticket wird innerhalb von 5 Werktagen nach Zahlungseingang ausgestellt.

### **Datenschutzbestimmungen**

Das jeweilige Verkehrsunternehmen ist verantwortliche Stelle bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen des Jugend-FreizeitTickets. Weitere Informationen zum

Datenschutz nach Art. 12ff Datenschutzgrundverordnung können bei den jeweiligen Verkehrsunternehmen eingesehen bzw. abgerufen werden.

### 3.3 Anspruchsberechtigte und nicht anspruchsberechtigte Personen für Schüler-Kundenkarten

#### 3.3.1 Schüler

(1) Allgemeines

Allgemein ist Voraussetzung zur Ausstellung der Kundenkarte für Schüler, dass die Schüler durch den Unterricht voll in Anspruch genommen sind und die Ausbildung nicht neben einer beruflichen Tätigkeit oder sonstigen Ausbildung erfolgt.

(2) Berechtigte Personen

Zum berechtigten Personenkreis gehören Schüler öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- allgemeinbildender Schulen (Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen, Förderschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Schulzentren des Sekundarbereiches I und II)
- berufsbildender Schulen (Schulzentren des Sekundarbereiches II, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Handelsschulen, Fachoberschulen)
- Kinder ab 6 Jahren, die noch keine Schule besuchen

Darüber hinaus Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist.

(3) Zum berechtigten Personenkreis gehören Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Erwachsenenbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses besuchen. Die Kundenkarte für Schüler wird auf schriftlichen, von der betreffenden Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Erwachsenenbildung bestätigten Antrag längstens für ein Schuljahr bzw. Semester ausgestellt.

(4) Nicht berechtigte Personen

Personen, die von den Arbeitsämtern nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz gefördert werden, weil sie an einer Fortbildung oder Umschulung teilnehmen, sowie Personen, die im Rahmen von beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen von den Rehabilitationsträgern gefördert werden, sind **keine** Schüler im Sinne der Tarifbestimmungen. Sie erhalten **keine** Kundenkarte für Schüler.

#### 3.3.2 Studierende

(1) Allgemeines

Voraussetzung zur Ausstellung der Kundenkarte für Schüler ist, dass es sich um Vollzeitstudierende handelt, deren Studium nicht neben einer beruflichen Tätigkeit oder sonstigen Ausbildung erfolgt.

(2) Berechtigte Personen

Zum berechtigten Personenkreis gehören Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater Hochschulen, Fachhochschulen und Universitäten, auch Fernuniversitäten und ausländische Hochschulen. Dabei ist eine Studienbescheinigung zumindest in englischer Sprache vorzulegen.

Die Kundenkarte für Schüler wird auf schriftlichen, von der betreffenden Hochschule oder Universität bestätigten und mit Dienstsiegel versehenen Antrag längstens für ein Semester ausgestellt.

(3) Nicht berechnigte Personen

Nicht berechnigt sind Besucher der Verwaltungsakademien, Hochschulen und Fachhochschulen der Bundeswehr, Volkshochschulen und Landvolkhochschulen.

### 3.3.3 Auszubildende

(1) Allgemeines

Die Kundenkarte für Schüler wird auf schriftlichen, vom Ausbildungsbetrieb bestätigten Antrag bis zum Ende der Ausbildung, längstens für ein Jahr, ausgestellt.

(2) Berechnigte Personen

- Personen, die in einem anerkannten Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes bzw. der Handwerksordnung stehen und die einen schriftlichen Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen haben
- Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung ausgebildet werden
- Personen, die in Vollzeit eine Meisterschule besuchen
- Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen
- Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für die Ausbildung und das Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.
- Beamtenanwärter des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten
- Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten (z.B. Bundesfreiwilligendienst)
- Personen, für die das Arbeitsamt eine berufsvorbereitende Maßnahme durchführt, sofern die dafür gezahlte Ausbildungsvergütung die eines vergleichbaren Ausbildungsverhältnisses nicht übersteigt. Die Anspruchsberechtigung entfällt, wenn das Arbeitsamt aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Fahrtkostenerstattung nach dem Erwachsenentarif vornimmt
- Referendare (Juristen und Lehramtsanwärter).

(3) Nicht berechnigte Personen

**Keine** Kundenkarte für Schüler erhalten Personen,

- die von den Arbeitsämtern nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III) oder nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz gefördert werden, weil sie an einer Fortbildung oder Umschulung teilnehmen,
- die im Rahmen von beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen von den Rehabilitationsträgern gefördert werden,

- Beamtenanwärter des höheren Dienstes (Ausnahme: Referendare), da sie nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne der Tarifbestimmungen stehen, sowie
- die an einem Sprach- oder Integrationskurs teilnehmen und nicht den Status eines Schülers oder Studierenden haben.

#### **4 Gruppenticket**

- (1) Personen, die zusammen eine Fahrt mit einem gemeinsamen Reisezweck durchführen, können ein Gruppenticket zum ermäßigten Fahrpreis erhalten. Für jeden Erwachsenen wird der ermäßigte Fahrpreis eines Kinder-EinzelTickets der betreffenden Preisstufe berechnet.
- (2) Die Gewährung der Gruppenermäßigung ist ausschließlich unter der Bedingung möglich, dass die Reisegruppe mit den fahrplanmäßigen Fahrzeugen befördert werden kann und dass ausreichend Platzkapazitäten vorhanden sind.
- (3) Das Gruppenticket ist für mindestens 10 Erwachsene zu bezahlen. 2 Kinder im Alter von 6 bis unter 15 Jahren zählen als ein Erwachsener. Ein einzelnes Kind erhält keine weitere Ermäßigung und zählt wie ein Erwachsener.
- (4) Das Gruppenticket berechtigt zur einmaligen Fahrt. Ein Umstieg ist zulässig, dabei ist das nächste Fahrzeug zu wählen. Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet.
- (5) Das Gruppenticket ist bei den Reisezentern und Agenturen der NordWestBahn, bei den betriebseigenen und privaten Verkaufsstellen der BSAG sowie den betriebseigenen Kundencentern der VWG und BREMERHAVEN BUS erhältlich. Der Verkauf in den Fahrzeugen dieser Unternehmen ist nicht möglich. In den Fahrzeugen der regionalen Buslinien sind Gruppentickets ebenfalls erhältlich.
- (6) Gruppenfahrten sind bei den regionalen Omnibusunternehmen mindestens 3 Werktage vorher anzumelden.
- (7) Bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen sind Gruppen ab 21 Personen vor der gewünschten Fahrt kostenlos anzumelden. Die Anmeldung garantiert keinen Sitzplatz. Das Eisenbahnverkehrsunternehmen kann aus Kapazitätsgründen die Nutzung anderer Fahrten empfehlen. Informationen, wo die Anmeldung erfolgen kann, finden sich auf den jeweiligen Webseiten der Eisenbahnverkehrsunternehmen. Die Anmeldung muss bei der Start Deutschland GmbH 10 Tage, bei DB Regio und NordWestBahn mindestens 7 Werktage, bei metronom 3 Werktage, jeweils gerechnet ohne Samstag, vor Fahrtantritt erfolgen. Nach Ablauf dieser Anmeldefrist besteht kein Anspruch auf eine Fahrkarte oder Fahrberechtigung.  
Bei Benutzung der 1. Klasse ist für jedes Mitglied einer Gruppe ein 1. Klasse-Zuschlag für Kinder je Fahrt gemäß Anlage 4 Ziffer 2 erforderlich. 2 Kinder von 6 bis unter 15 Jahren zählen als ein Erwachsener.

#### **5 Kurzstreckentickets**

Auf den im VBN-Gebiet verkehrenden Bus- und Straßenbahnlinien kommt – mit Ausnahme der Städte Bremerhaven (Tarifzone 250) und Delmenhorst (Tarifzone 709/710) - ein tarifzonenübergreifender Kurzstreckentarif zur Anwendung. Nach dem Einstieg können mit den Kurzstreckentickets drei weitere Haltestellen befahren werden. Nicht bediente Haltestellen werden dabei mitgezählt. Der Kurzstreckentarif gilt nicht auf Schnellbuslinien bzw. S-Straßenbahnlinien innerhalb Bremens sowie nicht auf Linien bzw. Fahrabschnitten der Regionalbuslinien, bei denen zwischen den Haltestellen erhebliche Entfernungen zurückgelegt werden, wenn die Fahrten beispielsweise über die Autobahn führen.

Informationen, zwischen welchen Haltestellen die Kurzstreckenregelung gilt oder nicht gilt, sind über den „Fahrplaner“ unter [www.vbn.de](http://www.vbn.de) zu finden. Wird dort für eine Verbindung das Kurzstreckenticket angezeigt, kann es für die Verbindung genutzt werden. Kurzstreckentickets gelten für eine einfache Fahrt. Sie werden als Einzel-Ticket über die Verkaufssysteme in den Fahrzeugen der Bus- und Straßenbahnunternehmen ausgegeben. Der Kurzstreckentarif ist auch über BOB, die BOB-App oder als Handy-Ticket erhältlich.

#### Besonderheiten

- Ein Umstieg ist nur in Bremen zwischen Fahrzeugen der BSAG zulässig, dabei ist das nächste Fahrzeug zu wählen. Eine Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet.
- In Bremen gelten Kurzstreckentickets auf den Regionalbuslinien nur zwischen gesondert gekennzeichneten Haltestellen.
- Kurzstreckentickets werden von der BSAG und der VWG auch im Vorverkauf über Automaten und personenbediente Vorverkaufsstellen als 4-erTicket ausgegeben. Diese werden auch auf den in Bremen und Oldenburg verkehrenden Regionalbuslinien anerkannt.
- Die Gültigkeitsdauer der Kurzstreckentickets beträgt 30 Minuten.

## **6 Besondere Tickets für das Tarifgebiet 1 (Stadtgemeinde Bremen, Tarifzonen 100 und 101)**

### **6.1 Schüler-10erTicket für Kinder und SchülerInnen**

Nur gültig im Tarifgebiet 1 (Bremen) ausschließlich auf den Linien der BSAG.

Das Schüler-10erTicket für Kinder und Schüler ist in den Kundencentern und bei den Vertriebspartnern der BSAG sowie über BOB auf den Linien der BSAG erhältlich.

Schüler ab 15 Jahren können dieses Ticket zum ermäßigten Preis nur dann benutzen, wenn sie im Besitz einer gültigen Kundenkarte mit dem Vermerk "Schüler" sind. Die Kundenkarte wird auf schriftlichen Antrag in den Kundencentern der BSAG ausgestellt. Studierende und Auszubildende sind nicht berechtigt, Schüler-10erTickets zu benutzen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kinder-EinzelTickets sinngemäß.

### **6.2 StadtTicket Bremen**

Nur gültig im Tarifgebiet 1 (Bremen).

Das StadtTicket Bremen erhalten ausschließlich Bezieher von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit gem. SGB II, Bezieher von Sozialhilfe gem. SGB XII sowie Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Bremen haben.

Das StadtTicket Bremen ist personengebunden und nicht übertragbar.

Es wird für Erwachsene und Kinder bzw. Jugendliche unter 18 Jahren ausgegeben.

Das StadtTicket für Erwachsene bietet die Möglichkeit, Montag bis Freitag ab 19:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und an Heiligabend und Silvester einen weiteren Erwachsenen und bis zu 4 Kinder zwischen 6 und unter 15 Jahren mitzunehmen. Die Mitnahme eines Hundes statt eines Kindes ist gestattet.

Das StadtTicket für Erwachsene gilt an allen Tagen im gekennzeichneten Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats. Ist der erste Werktag ein Samstag oder ein Feiertag, gilt das StadtTicket bis 12.00 Uhr des folgenden Werktages.

Für das StadtTicket Erwachsene ist eine Kundenkarte mit Lichtbild erforderlich. Die Ausstellung der Kundenkarte erfolgt nach Prüfung der Berechtigung, ihre Geltungsdauer beträgt maximal 1 Jahr. Eine Verlängerung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen möglich. Weitere Informationen unter <http://service.bremen.de>. Dort als Suchbegriff „StadtTicket“ eingeben.

Die Nummer der Kundenkarte ist vom Kunden in das dafür vorgesehene Feld der Wertmarke mit einem nicht radierbaren Stift zu übertragen.

Das StadtTicket für Kinder und Jugendliche ist kostenfrei und wird an Berechtigte als Plastikkarte mit eingedrucktem Lichtbild ausgegeben. Der Gültigkeitszeitraum ist auf dem Ticket angegeben.

## **7 Besondere Tickets für das Tarifgebiet 2 (Stadt Bremerhaven, Tarifzone 250)**

### **7.1 Schüler-10erTicket für Kinder und Schüler**

Nur gültig im Tarifgebiet 2 (Bremerhaven) ausschließlich auf den Linien der BREMERHAVEN BUS.

Das Schüler-10erTicket für Kinder und Schüler ist in den Kundencentern und bei den Vertriebspartnern der BREMERHAVEN BUS sowie über BOB auf den Linien von BREMERHAVEN BUS erhältlich.

Schüler ab 15 Jahren können dieses Ticket zum ermäßigten Preis nur dann benutzen, wenn sie im Besitz einer gültigen Kundenkarte mit dem Vermerk "Schüler" sind. Die Kundenkarte wird auf schriftlichen Antrag bei den betriebseigenen Verkaufsstellen von BREMERHAVEN BUS ausgestellt. Studierende und Auszubildende sind nicht berechtigt, Schüler-10erTickets zu benutzen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kinder-EinzelTickets sinngemäß.

### **7.2 Umsteigen70-Ticket**

Personen ab 70 Jahre mit Wohnsitz in Bremerhaven, die bereit sind, auf ihre erworbene Fahrerlaubnis dauerhaft zu verzichten und ihren Führerschein abgeben, können kostenlos ein Sonder-Ticket erhalten, dass zur Nutzung der in Bremerhaven (Tarifzone 250) verkehrenden Verbundverkehrsmittel berechtigt. Das Ticket wird von BREMERHAVEN BUS auf Antrag ausgegeben. Es ist nicht übertragbar. Montag bis Freitag kann in der Tarifzone 250 ab 19:00 Uhr eine weitere erwachsene Person und bis zu 4 Kinder unter 15 Jahren mitgenommen werden. An Wochenenden und Feiertagen gilt die Nutzungsmöglichkeit incl. Mitnahme verbundweit.

## **8 Besondere Tickets für Delmenhorst (Tarifzone 709 und 710)**

### **8.1 CityTickets**

Das CityTicket gilt für eine Fahrt im Innenstadtbereich von Delmenhorst ohne Umsteigeberechtigung. Sofern die Haltestelle „Markt“ nur durch Umsteigen am ZOB zu erreichen ist, darf einmal umgestiegen werden. Der Innenstadtbereich ist auf dem Linienplan der Delbus dargestellt und kann an den entsprechenden Haltestellen eingesehen werden.

Das CityTicket ist nur in den in Delmenhorst verkehrenden Linienbussen erhältlich und wird nur von diesen Unternehmen anerkannt.

### **8.2 Senioren-MonatsTickets**

Das Senioren-MonatsTicket besteht aus der Kundenkarte, der zugehörigen gültigen Monatsmarke und ist nicht übertragbar.

Bezugsberechtigt sind alle Personen über 60 Jahre. Die Ausstellung der Kundenkarte erfolgt gegen Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses im Delbus Center am Bahnhof. Die Berechtigung zum Kauf eines Tickets wird auf der Kundenkarte vermerkt. Beim Kauf des Tickets ist die Kundenkarte zum Nachweis der Bezugsberechtigung vorzulegen. Die Gültigkeit erstreckt sich auf den jeweiligen Kalendermonat entsprechend der Regelung gem. Ziffer 2.4.3. Es gilt ausschließlich in den Tarifzonen 709 und 710.

Die Mitnahmeregelungen gemäß Ziffer 2.4.9 gelten nicht für das Senioren-MonatsTicket.

## **9 Kombitickets und Kooperationen**

Zu Sonder- und Großveranstaltungen können tarifliche Sonderangebote (Sondertickets) mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer und/oder begrenztem Geltungsbereich angeboten werden. Voraussetzung ist, dass sich durch eine solche Tarifmaßnahme die Wirtschaftlichkeit der Verkehrsunternehmen nicht verschlechtert. Ermäßigungsumfang und Verkaufsbedingungen werden jeweils besonders bekanntgegeben.

Kombitickets sind Eintrittskarten, Hotelausweise oder Teilnehmerausweise mit Fahrtberechtigung. Verträge über Kombitickets und Kooperationen werden durch die VBN GmbH bzw. den am VBN-Tarif beteiligten Verkehrsunternehmen und dem jeweiligen Veranstalter geschlossen. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf dem Kombiticket bzw. aus hierzu ergehenden Bekanntmachungen. Kooperationen sind Vereinbarungen der VBN GmbH bzw. der am Tarif beteiligten Verkehrsunternehmen mit Reiseveranstaltern oder Flug-, Bahn- und Busbeförderern des Fernreisverkehrs, bei denen das Beförderungsdokument zur Fahrt im Tarifgebiet berechtigt. Einzelheiten werden in Kombiticketverträgen bzw. Kooperationsverträgen von den Vertragspartnern geregelt.

## **10 Beförderung von Polizisten des Bundes und der Länder**

Beamte der Länder- und der Bundespolizei werden in den Verkehrsmitteln des VBN unentgeltlich befördert, wenn sie ihre Dienstuniform tragen. In den Nahverkehrszügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen erfolgt die unentgeltliche Beförderung nur in der 2. Wagenklasse. Ein Diensthund wird ebenfalls kostenlos befördert.

## **11 Beförderung von Angehörigen der Bundeswehr**

Angehörige der Bundeswehr in Uniform können mit einem besonderen über den e-Token der Deutschen Bahn ausgestellten Ticket zusammen mit dem Truppenausweis auch innerhalb des VBN die Züge nutzen. Ein Umstieg auf andere Verkehrsmittel ist ausgeschlossen.

Die Freifahrtberechtigungen von freiwillig Wehrdienstleistenden gelten nicht für die Verbundverkehrsmittel. Fahrten in den Zügen von bzw. nach außerhalb des Verbundgebietes sind aber zulässig, wenn die Fahrtberechtigung für eine entsprechende Strecke ausgestellt wurde.

## **12 Beförderung von Schwerbehinderten und deren Hilfsmittel**

### **12.1 Schwerbehinderte**

- (1) Berechtigte Schwerbehinderte mit gültigem Ausweis und gültiger Wertmarke werden auf allen in den VBN-Tarif einbezogenen Linien und Strecken) in der 2. Wagenklasse unentgeltlich befördert.
- (2) Soll in den Zügen die 1. Wagenklasse genutzt werden, gilt die Freifahrtberechtigung für Schwerbehinderte nicht, es ist der volle Fahrpreis incl. des 1. Klasse-Zuschlags zu lösen.
- (3) Sofern ständige Begleitung notwendig und dies im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist (Merkzeichen B), werden die Begleitperson und ein Hund unentgeltlich in den in Abschnitt I (Geltungsbereich) genannten Verkehrsmitteln im Tarifgebiet des VBN befördert. Dies gilt auch bei Ausweisen ohne Wertmarke, wenn der Ausweisinhaber für sich ein gültiges Ticket vorlegt bzw. wenn der Ausweisinhaber noch keine Wertmarke benötigt (Ausweisinhaber ist unter 6 Jahre alt). Die Begleitperson wird dabei in der gleichen Wagenklasse unentgeltlich befördert, die der Ausweisinhaber benutzt.

## 12.2 **Mitnahme von Begleitpersonen und Beförderung von Hilfsmittel**

Die Mitnahme von Begleitpersonen und Beförderung von Führhunden, Krankenfahrstühlen - soweit es die Beschaffenheit des Verkehrsmittels zulässt - orthopädischen Hilfsmitteln und des Handgepäcks richtet sich nach §§ 228 ff des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung. Sie werden ebenfalls unentgeltlich in den Verkehrsmitteln des VBN befördert. Die Berechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen. Mobilitätshilfen sind so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Über die Beförderung und Unterbringung der Mobilitätshilfen entscheidet das Fahrpersonal im Einzelfall.

## 12.3 **Beförderung von E-Mobilen**

E-Mobile mit aufsitzender Person werden in Linienbussen befördert, wenn das jeweilige E-Mobil-Modell vom Hersteller für die Mitnahme mit aufsitzender Person in geeigneten Linienbussen freigegeben ist. Dazu muss das E-Mobil vom Hersteller/Importeur (Inverkehrbringer) mit einem entsprechenden Piktogramm gemäß Verkehrsblatt 21/2017 versehen werden, mit dem die folgenden Kriterien des E-Mobils bestätigt werden:

- max. Gesamtlänge von 1200 mm
- 4-rädriges Fahrzeug
- Gewährleistung der Standsicherheit durch ein Bremssystem, welches immer auf beide Räder einer Achse zusammenwirkt und nicht durch ein Differential überbrückt werden kann (z.B. gesonderte Feststellbremse)
- ausreichende Bodenfreiheit und Steigfähigkeit des E-Mobils, um über eine mit maximal 12 % geneigte Rampe – auch rückwärts – in den Bus ein- und ausfahren zu können, ohne mit der Bodenplatte am Übergang von der Rampe ins Fahrzeug anzustoßen

Darüber hinaus darf das Gesamtgewicht des E-Mobils inklusive aufsitzender Person 300 kg nicht überschreiten und Anbauten oder Gepäckstücke im hinteren Bereich des E-Mobils dürfen die direkte Abstützung des E-Mobils an der für die Sicherung vorgesehenen Anlehnfläche nicht verhindern. Das E-Mobil darf während der Beförderung nicht verlassen werden und nach Erreichen des Aufstellplatzes sind die entsprechenden Feststelleinrichtungen zu aktivieren.

Eine Mitnahme von E-Mobilen, die diese Kriterien erfüllen, ist nur in Linienbussen gestattet, die für den Transport geeignet sind. Diese Linienbusse werden durch ein entsprechendes Piktogramm gemäß Verkehrsblatt 21/2017 an der Frontseite des Fahrzeugs und an den Türen, durch die ein E-Mobil einfahren kann, gekennzeichnet.

### **Voraussetzungen für Nutzer des E-Mobils**

- Die Mitnahmeregelung gilt in Fällen, in denen mehrere E-Mobile-Nutzer eine Fahrt gleichzeitig beginnen wollen, vorrangig für schwerbehinderte Menschen mindestens mit Kennzeichen „G“ und nachrangig im Falle einer Kostenübernahme für das E-Mobil durch die Krankenkasse. Der Beförderungsanspruch besteht nicht, wenn der Aufstellplatz für das E-Mobil bereits durch andere Fahrgäste (mit Rollstuhl, anderen E-Mobilen, Kinderwagen oder allgemein durch einen voll besetzten Bus) belegt ist.
- E-Mobil-Nutzer sollen selbständig rückwärts in den Bus einfahren, die ordnungsgemäße Aufstellung an der Anlehnfläche vornehmen und die Ausfahrt aus dem Bus

bewerkstelligen können. Bei Bedarf bietet das jeweilige Verkehrsunternehmen ein entsprechendes Fahrtraining an.

In den im Verbundraum verkehrenden Bussen und Straßenbahnen der BSAG gelten für die Beförderung von E-Mobilen die besonderen Bestimmungen der BSAG, die unter folgendem Link im Internet auf der Homepage der BSAG zu finden sind:

<https://www.bsag.de/service/weitere-leistungen/e-scooter-zertifikat.html>

In den im Verbundraum verkehrenden Zügen gelten für die Beförderung von E-Mobilen die Bestimmungen des jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmens.

Unter den genannten Voraussetzungen werden E-Mobile kostenlos befördert. E-Mobile, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

### **13 Beförderung von Sachen und Tieren**

#### **13.1 Gepäckstücke**

Die Beförderung von Gepäckstücken und sonstigen Sachen ist bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes unentgeltlich, wenn für deren Unterbringung im Wagen höchstens der Raum eines Stehplatzes benötigt wird und die Beförderung der Gepäckstücke nicht gewerblichen Zwecken dient. Für die Beförderung von Sachen, die den Raum von zwei Stehplätzen einnehmen, wird ein Ticket der entsprechenden Preisstufe für Erwachsene benötigt. Das gilt auch, wenn der Wagen über einen separaten Gepäckraum verfügt. Sachen, die einen Raum von mehr als zwei Stehplätzen einnehmen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

#### **13.2 Kinderwagen**

Die Beförderung von Kinderwagen erfolgt unentgeltlich, soweit der Kinderwagen nicht zweckentfremdet genutzt wird und von einer geeigneten Aufsichtsperson begleitet wird.

#### **13.3 Fahrräder und sonstige Fahrzeuge**

- (1) Im Gebiet des VBN können in den für den Verbundtarif zugelassenen Verkehrsmitteln folgende Fahrzeuge mitgenommen werden:

Fahrräder (auch Tandems, Dreiräder), Fahrradanhänger, Handwagen, Fahrräder mit Elektrohilfsmotor (einschließlich versicherungspflichtiger S-Pedelecs bis zur Größe eines normalen Fahrrades); Elektrokleinstfahrzeuge gemäß Elektrokleinstfahrzeugeverordnung (eKFV), mit der Ausnahme, dass E-Tretroller ausschließlich in Zügen mitgenommen werden dürfen. Lastenräder, Segways und Mofas sind in allen für den Verbundtarif zugelassenen Verkehrsmitteln von der Beförderung ausgeschlossen.

- (2) Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrzeug mitnehmen und muss für jede Fahrt im Besitz eines gültigen FahrradTickets sein. Ausnahme: Kinder unter 6 Jahren, die selbst kein Ticket benötigen, können ein Kinderrad kostenlos mitnehmen.
- (3) Falträder, konventionelle Tretroller sowie Fahrradanhänger werden kostenlos befördert, wenn sie zusammengeklappt sind. Fahrradanhänger, die zum Transport von Kleinkindern genutzt werden, werden ebenfalls kostenlos befördert. Werden sie zum Transport anderer Gegenstände genutzt, ist hierfür ein FahrradTicket zu lösen.

- (4) Die Mitnahme ist auf zwei- bzw. dreirädrige, ein- oder zweisitzige (Tandem), nicht- oder elektrohilfsmotorisierte Fahrräder sowie zusammengeklappte Fahrradanhänger beschränkt. Für die Mitnahme eines Tretrollers, der die Größe eines Fahrrads erreicht (bspw. Nordic Scooter), gelten alle Bedingungen der Fahrradmitnahme. Kleinere, konventionelle Tretroller werden bei vorhandenen Platzkapazitäten kostenfrei befördert. Die Mitnahme von versicherungspflichtigen, elektrohilfsmotorisierten Fahrrädern erfolgt ausschließlich, wenn diese pedalbetrieben sind und die Größe eines Fahrrades nicht übersteigen. Aus Gründen der Sicherheit, können die Verkehrsunternehmen in ihren eigenen Beförderungsbedingungen Beschränkungen zu Anzahl und Unterbringung elektrohilfsmotorisierter Fahrräder festlegen.
- (5) Der Fahrgast hat das Fahrzeug selbst ein- und auszuladen. Die Fahrgäste sind verpflichtet, ihr Fahrzeug ständig festzuhalten oder so zu befestigen, dass es nicht umfallen kann. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Die Fahrgäste haften für Schäden, die durch mitgeführte Fahrzeuge verursacht werden. Es ist untersagt, Akkus von elektrisch betriebenen Fahrzeugen während der Mitfahrt in den öffentlichen Verkehrsmitteln zu laden.
- (6) Fahrzeuge werden in den für den Verbundtarif zugelassenen Zügen im dafür ausgewiesenen Fahrrad- bzw. Mehrzweckabteil befördert. Die Mitnahmemöglichkeit ist im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten beschränkt.
- (7) Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb) oder elektrischer Antriebsunterstützung (z.B. Pedelec/S-Pedelec) dürfen nur mitgeführt werden, wenn ein von Fahrzeughersteller freigegebener Akkumulator mit CE-Prüfzeichen zum Einsatz kommt. Die Nachweispflicht liegt beim Reisenden. Fahrzeuge mit äußerlich sichtbar beschädigten Akkus dürfen nicht mitgeführt werden (Brand- und Explosionsgefahr). Das Laden von Akkus ist in den Zügen untersagt. Tretroller mit elektrischer Unterstützung dürfen bei der NordWestBahn auch im zusammengeklappten Zustand aus Sicherheitsgründen nur im Mehrzweckbereich befördert werden.
- (8) In den Bussen der VBN-Verkehrsunternehmen können grundsätzlich bis zu 2 Fahrräder im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazität transportiert werden.
- (9) Ein Rechtsanspruch auf die Fahrzeugbeförderung besteht nicht. Sind die Stellplätze eines Fahrzeuges besetzt, so müssen weitere Fahrgäste mit Fahrrad zurückbleiben. Fahrgäste mit Kinderwagen oder mobilitätseingeschränkte Menschen mit orthopädischen Hilfsmitteln sind ggü. Fahrgästen mit Fahrrädern bei gleichzeitigem Fahrtwünschen zu bevorzugen. Im Zweifelsfall entscheidet das Betriebspersonal. Im Ersatzverkehr mit Bussen kann die Beförderung von Fahrrädern aus Platzmangel und Sicherheitsgründen abgelehnt werden. Dies gilt auch für die Beförderung von zusammen-geklappten Falträdern und Fahrzeuge gemäß eKFV.
- (10) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob die Sicherheit und Ordnung des Betriebes gefährdet ist und ist berechtigt, in Ausnahmefällen von den Bestimmungen abzuweichen.
- (11) Für die Fahrzeugmitnahme in den IC/EC-Zügen der DB AG gelten die Bestimmungen und Preise des Tarifes der DB AG. In den IC/EC-Zügen zwischen Bremen Hbf – Augustfehn wird ein VBN-FahrradTicket sowie eine kostenpflichtige Reservierung benötigt.
- (12) Für Gruppen ab 5 Personen mit Fahrrädern und sonstigen Fahrzeugen ist für die Züge der Eisenbahnverkehrsunternehmen eine Anmeldung bis spätestens 7 Tage vor Fahrtantritt erforderlich. Hierdurch erwerben die Reisenden keinen Anspruch auf einen festen Sitz- oder

Fahrradstellplatz. Das Eisenbahnverkehrsunternehmen kann aus Kapazitätsgründen die Nutzung anderer Fahrten empfehlen. Informationen, wo die Anmeldung erfolgen kann, finden sich auf den jeweiligen Webseiten.

- (13) In den Zügen ist die Fahrzeugmitnahme nur in den gekennzeichneten Räumen, jedoch nicht in den Einstiegsbereichen zugelassen.

#### **13.3.1.FahrradTickets**

- (1) Für die Fahrradmitnahme werden FahrradTickets als TagesTickets (gelten am Entwertungstag ganztägig bis um 3:00 Uhr des Folgetages) oder als Zeit-Tickets (Monats-FahrradTicket oder Abo-FahrradTicket) ausgegeben. Dabei wird jeweils zwischen FahrradTickets für den Nahbereich (Preisstufen I, A, B und S) und für das VBN-Gesamtnetz unterschieden.
- (2) Zeit-Tickets für Fahrräder gelten nur zusammen mit einem Zeit-Ticket und können ggf. wie dieses auch übertragen werden. Es ist gemeinsam mit diesem bei der Kontrolle vorzuzeigen. Unabhängig von der Mitnahmeregelung des Zeit-Tickets gemäß Ziffer 2.4.9 ist für jedes weitere mitgenommene Fahrrad ein Ticket zu lösen.
- (3) Das Monats-FahrradTicket kann ausschließlich vom Inhaber eines MonatsTickets (Erwachsene oder Schüler), VBN-JobTickets (auch Azubis), MIA-/ MIAplus-Tickets, StadtTickets (Erwachsene oder Kinder/Jugendliche) oder SeniorenTickets Delmenhorst des gleichen Geltungszeitraumes und -bereiches genutzt werden. Der Besitz eines Deutschland-Tickets, TIM-Tickets oder eines Schwerbehindertenausweises mit Wertmarke berechtigt ausschließlich zur Nutzung eines Monats-FahrradTickets für das VBN-Gesamtnetz. Auf dem Monats-FahrradTicket ist die Kundenkarten-, Chipkarten- oder Ticketnummer des dazu benötigten Zeit-Tickets vom Fahrgast mit einem nicht radierbaren Stift einzutragen.
- (4) Das Abo-FahrradTicket kann ausschließlich vom Inhaber eines MIA-/ MIAplus-Tickets oder VBN-JobTickets des gleichen Geltungszeitraumes und -bereiches genutzt werden. Der Besitz eines Deutschland-Tickets, TIM-Tickets oder Schwerbehindertenausweises mit Wertmarke berechtigt ausschließlich zur Nutzung eines Abo-FahrradTickets für das VBN-Gesamtnetz. Das Abo-FahrradTicket wird als elektronische Chipkarte ausgegeben.

#### **13.4 Tiere**

- (1) Haustiere, die klein sind (bis zur Größe einer Hauskatze) und in verschlossenen Behältnissen in Handgepäckgröße transportiert werden, dürfen mitgenommen werden, soweit eine Beeinträchtigung von Personen und Sachen ausgeschlossen ist. Die Beförderung dieser Tiere erfolgt unentgeltlich.
- (2) Hunde, die nicht in Behältnissen transportiert werden, müssen angeleint mitgeführt werden. Für diese Hunde wird der Fahrpreis eines Kinder-EinzelTickets oder eines Zeit-Tickets für Schüler der entsprechenden Preisstufe erhoben. Ihre Mitnahme erfolgt unter der Bedingung, dass sie mit einem für sie geeignetem Maulkorb versehen sind, sofern sie eine potenzielle Gefahr für andere Fahrgäste darstellen.
- (3) Hunde, von denen trotz Maulkorb und Leinenführung eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebs oder für Personen ausgeht, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige

Verweis des den Hund mitführenden Fahrgastes aus dem Fahrzeug begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz und keinen Anspruch auf die Erstattung des entrichteten Beförderungsentgelts gemäß Teil B, § 10. Im Übrigen gelten hierzu die erlassenen Verordnungen der Länder Niedersachsen und Bremen. Verkehrt ein Fahrzeug zwischen zwei Bundesländern, gelten bis zur letzten planmäßigen Haltestation des zu verlassenden Bundeslandes dessen Regelungen.

- (4) Blindenführ- und Begleithunde sind vom Maulkorbzwang ausgenommen und dürfen unentgeltlich mitgenommen werden, sofern im Schwerbehindertenausweis des Fahrgastes das Merkzeichen „B“ oder „Bl“ eingetragen ist. Das Gleiche gilt für einen Hund, den ein schwerbehinderter Fahrgast mitführt, in dessen Schwerbehindertenausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist (Merkzeichen „B“).
- (5) Des Weiteren gelten für die Mitnahme von Tieren die § 12 und § 13 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen.

#### **14 Umsatzsteuer**

In den Fahrpreisen ist die Umsatzsteuer zum ermäßigten Steuersatz gemäß § 12 Abs. 2 Ziffer 10 UStG enthalten.

#### **15 Beförderungsbedingungen**

Auf allen in den VBN-Tarif einbezogenen Linien und Strecken gelten die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen in der jeweils neuesten Fassung.

In den in einigen Gemeinden im VBN-Gebiet verkehrenden Anruf-Sammel-Taxen-Verkehre gelten Sondertarife, die nicht Bestandteil des VBN-Tarifs sind und die von den jeweiligen Gemeinden festgelegt werden.

Für alle in Anlage 4 genannten Tickets gelten diese Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen. Für alle anderen Tickets gelten die Bestimmungen des jeweiligen Tarifs bzw. des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

Die jeweils gültigen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen sind unter [www.vbn.de](http://www.vbn.de) einsehbar.

## **B Gemeinsame Beförderungsbedingungen**

### **I. Allgemeine und besondere Beförderungsbedingungen im VBN**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Strecken und Linien des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen (VBN).
- (2) Der Beförderungsvertrag kommt jeweils mit dem Verkehrsunternehmen zustande, mit dessen Verkehrsmittel der Fahrgast befördert wird und das für die benutzte Strecke oder Linie die Genehmigung hat. Sofern die Betriebsführung gemäß § 2 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) bzw. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) übertragen ist, tritt der Betriebsführer an die Stelle des Unternehmens.
- (3) Die Beförderungsbedingungen sind Bestandteil des Beförderungsvertrages.

#### **§ 2 Anspruch auf Beförderung**

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der Eisenbahnverkehrsordnung eine Beförderungspflicht gegeben ist und die Beförderung nach diesen Beförderungsbedingungen nicht ausgeschlossen ist. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe § 12 und § 13 befördert.
- (2) Kinder in Kinderwagen, Behinderte mit Rollstühlen und Fahrgäste mit Fahrrädern werden befördert, wenn die Beschaffenheit und die Besetzung des Fahrzeugs es zulassen. Die Entscheidung hierüber liegt beim Verkehrs- oder Betriebspersonal.
- (3) In Kleinbussen und Fahrzeugen unter 3,5 t Gesamtmasse dürfen Kinder unter 12 Jahren nur dann befördert werden, wenn amtlich genehmigte und für das jeweilige Kind geeignete Rückhalteinrichtungen benutzt werden. Eine Beförderung von Kindern in Kinderwagen ist in solchen Fahrzeugen nicht zulässig.

#### **§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen**

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebs oder für die Fahrgäste darstellen oder den Anordnungen des Betriebspersonals nicht Folge leisten, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
  1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
  2. Personen mit ansteckenden Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz soweit die Gefährdung anderer nicht ausgeschlossen ist,
  3. Personen, die aufgrund des Infektionsschutzgesetzes amtlich verordnete Gebote oder Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nicht befolgen,
  4. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz (§1 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 1 zu §1 Absatz 4) fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,

## 5. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben

- (2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahrs können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von einer Aufsichtsperson begleitet werden.

Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert.

Als Aufsichtsperson im Sinne dieses Absatzes gelten nur Personen, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben.

Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

- (3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Dieses übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.
- (4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

## **§ 4 Verhalten der Fahrgäste**

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Personals ist zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
  2. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
  3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
  4. ein als besetzt oder reserviert bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
  5. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
  6. in den Fahrzeugen oder in Nichtraucherbereichen zu rauchen, dies gilt auch für elektrische Zigaretten,
  7. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger (einschließlich Smartphones und Musikboxen) ohne Kopfhörer zu benutzen,
  8. Mobiltelefone in Bereichen zu nutzen, in denen dies z.B. durch Piktogramme untersagt ist bzw. in denen andere Personen gestört werden,
  9. in den Fahrzeugen der BSAG, der Delbus, von BREMERHAVEN BUS, der VWG sowie in den Nachtschwärmerlinien offene, zum sofortigen Verbrauch bestimmte Nahrungsmittel und Getränke mitzunehmen, die zur Verunreinigung von Kleidungsstücken der Fahrgäste oder des Fahrzeuges führen können,
  10. in den Zügen der Eisenbahnen Alkohol zu konsumieren oder in geöffneten Behältnissen mitzuführen,

11. in Fahrzeugen oder auf Bahnsteigen Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
  12. ohne Erlaubnis zu musizieren,
  13. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens anzubieten bzw. durchzuführen,
  14. zu betteln.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Personals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
  - (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.
  - (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. In schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.
  - (6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden Reinigungskosten in Höhe der entstandenen Kosten, mindestens jedoch 20,00 € erhoben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Reinigungskosten in dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich geringerer Höhe angefallen sind. Weitergehende Ansprüche sowie ggf. eine strafrechtliche Verfolgung bleiben hiervon unberührt.
  - (7) Bei Verstoß gegen das Rauchverbot wird in den Zügen des *metronom*, der DB Regio AG, der evb und der Start Deutschland GmbH eine Vertragsstrafe in Höhe von 60,00 € erhoben, in den Zügen der NordWestBahn beträgt die Vertragsstrafe 40,00 €.
  - (8) Bei Verstoß gegen das Alkoholkonsumverbot in den Zügen der Eisenbahnen wird eine Vertragsstrafe von 40,00 € erhoben.
  - (9) Beschwerden sind nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Angabe von Ort, Fahrtrichtung und Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Verkehrsunternehmens (§ 1 Abs. 2) zu richten. Für Beschwerden aufgrund von Ausfall oder Verspätung im Eisenbahnverkehr gilt Nr. II 2.
  - (10) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15,00 € zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird. Im Eisenbahnverkehr gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils befördernden Eisenbahnverkehrsunternehmens.

## **§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen**

- (1) Das Personal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Personal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für behinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

## **§ 6 Beförderungsentgelte, Tickets**

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden Tickets oder elektronische Fahrtberechtigungen ausgegeben. Diese Tickets werden im Namen und auf Rechnung des jeweils befördernden Verkehrsunternehmens verkauft (s. Anlagen 2 u. 4 des Tarifes des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen (VBN)). Bei Verlust oder Diebstahl von übertragbaren Tickets besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen (ausgenommen MIA-/ MIAplus-Tickets).
- (2) Grundsätzlich muss der Fahrgast im Besitz eines gültigen Tickets bzw. einer Fahrtberechtigung sein. Bei Unternehmen bzw. Fahrzeugen mit einem Verkauf im Fahrzeug kann ein Ticket auch unmittelbar nach dem Einstieg erworben werden.
- (3) Beanstandungen des Tickets sind unverzüglich gegenüber dem Personal vorzubringen. Spätere Beanstandungen können aus Beweisgründen nicht mehr berücksichtigt werden.
- (4) Ist der Fahrgast beim Betreten des Verkehrsmittels nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Ticket bzw. einer Fahrtberechtigung versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert das erforderliche Ticket zu lösen. Abweichende Regelungen in den Zügen sind den Beförderungsbedingungen der genutzten Eisenbahnverkehrsunternehmen bzw. den Tarifbestimmungen des VBN-Tarifs zu entnehmen.
- (5) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs mit einem Ticket versehen, das zu entwerten ist, hat er dieses dem Personal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen; in Fahrzeugen mit Entwertern oder auf den Bahnsteigen hat der Fahrgast selbst das Ticket entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerten.

Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Abweichende Regelungen in den Zügen sind den Beförderungsbedingungen der genutzten Eisenbahnverkehrsunternehmen zu entnehmen.

- (6) Der Fahrgast hat das Ticket bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und es dem Personal jederzeit auf Verlangen zur Prüfung unverzüglich vorzuzeigen und auf Verlangen auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Bahnsteiganlage verlassen hat.
- (7) Kommt der Fahrgast seiner Pflicht nach den Absätzen 2 bis 5 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.
- (8) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb ohne Möglichkeit des Ticketerwerbs dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Tickets benutzt werden. § 6 Absatz 4 bleibt hiervon unberührt.

## **§ 7 Zahlungsmittel**

- (1) Alleiniges zulässiges Zahlungsmittel ist der EURO (€).
- (2) Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 € zu wechseln und Ein- und Zweicentstücke im Betrag von mehr als 0,10 € sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (3) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 10,00 € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung im Kundencenter des Unternehmens abzuholen, bei dem er das Ticket erworben hat. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abubrechen.
- (4) Beanstandungen des Wechselgelds oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.
- (5) Auf Linien und Strecken einzelner Verkehrsunternehmen können Tickets auch mittels SEPA-Lastschriftverfahren oder Kreditkarte bezahlt werden.
- (6) An Ticketautomaten ist entsprechend den dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen.
- (7) Für den Ticketverkauf über das Handy (HandyTicket) gelten zusätzlich und ggf. ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das HandyTicket. Die Bezahlung erfolgt über die Kreditkarte, das SEPA-Lastschriftverfahren, PayPal sowie Apple Pay oder Google Pay.

## **§ 8 Ungültige Tickets**

- (1) Tickets bzw. Fahrtberechtigungen, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und können ggf. eingezogen werden; dies gilt insbesondere für Tickets, die
  1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
  2. nicht mit der erforderlichen Wertmarke versehen sind,
  3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt oder laminiert sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
  4. eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind,
  5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
  6. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen (z.B. nach Tarifänderung) verfallen sind,
  7. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden,
  8. gesperrt wurden, bspw. die Karten auf denen die elektronischen Tickets BOB, MIA, MIAplus, TIM oder JOB gespeichert wurden.
  9. als gesperrte Applikation mit Sperrmodus „mit Einzug Nutzermedium“ auf der Sperrliste stehen.

Fahrgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet.

- (2) Ein Ticket, das nur in Verbindung mit einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- (3) Ungültig sind Tickets, die in einem Entwerterfeld mehrfach entwertet sind, sofern kein Entwerterfeld eine für diese Fahrt gültige einmalige Entwertung aufweist.
- (4) Ein Fahrgast, der bei Überschreitung des Geltungsbereiches seines Zeit-Tickets das erforderliche AnschlussTicket (s. Teil A, IV, 1.5) bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorweisen kann oder dieses erst im Zug nachlösen will, ist einem Reisenden ohne Fahrausweis gleichzustellen. Dies gilt ebenso für Zeit-Tickets, die auf anderen als den vorgesehenen Linien benutzt werden. Es ist das erhöhte Beförderungsentgelt zu zahlen. Das Zeit-Ticket kann eingezogen werden.
- (5) Für eingezogene Tickets wird auf Verlangen eine Quittung ausgestellt. Ersatzansprüche für Zeitverluste oder Verdienstauffälle sind ausgeschlossen.

### **§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE)**

- (1) Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt 60,00 €.
- (2) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
  1. für sich oder – soweit der Tarif hierfür ein Beförderungsentgelt vorsieht – für von ihm mitgebrachte Tiere, Fahrräder etc. kein gültiges Ticket beschafft hat,
  2. sich ein gültiges Ticket beschafft hat, dieses jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
  3. das Ticket nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 5 entwertet hat oder entwerten ließ oder
  4. das Ticket auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt und auf Verlangen aushändigt
  5. ein Ticket vorzeigt, das nicht mit der erforderlichen Wertmarke versehen ist
  6. ein Ticket ohne das erforderliche Lichtbild benutzt
  7. als Inhaber eines personengebundenen Zeit-Tickets seine Identität nicht mit einem amtlichen Lichtbildausweis nachweisen kann
  8. bei Nutzung des HandyTickets, der BOB-App oder der FAIRTIQ-App, ein gültiges Ticket bzw. eine Fahrtberechtigung nicht vor Fahrtantritt sichtbar heruntergeladen hat oder der Erwerb oder der Nachweis des Tickets bei der Prüfung z.B. wegen Telefonversagens nicht erbracht werden kann.

Eine Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere bei gefälschten oder manipulierten Tickets. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 4 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Tickets aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat bei Aufforderung durch das Prüfpersonal, sich diesem gegenüber mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

- (3) In den Fällen des Absatzes 2 wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben. Bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen wird für mitgenommene Fahrräder, für die kein Ticket

vorgewiesen werden kann, der doppelte Fahrpreis erhoben. Hat der Fahrgast ein erhöhtes Beförderungsentgelt gezahlt bzw. eine entsprechende Zahlungsaufforderung erhalten, kann er noch bis zum Ausstiegshaltepunkt weiterfahren. Der Ausstiegshaltepunkt ist dabei der Haltepunkt, an dem der Kunde das Verkehrsmittel, in dem er das erhöhte Beförderungsentgelt gezahlt bzw. die Zahlungsaufforderung erhalten hat, verlässt. Bei der BSAG, der VWG und dem BREMERHAVEN BUS berechtigt das erhöhte Beförderungsentgelt auch noch zum Umstieg auf weitere Verkehrsmittel desselben Unternehmens bis zum Erreichen der Zielhaltestelle. Die ausgehändigte Zahlungsaufforderung ist kein Ticket für die Weiterfahrt mit Verkehrsmitteln eines anderen Verkehrsunternehmens.

- (4) Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort bar bezahlt, so kommt der Fahrgast spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit oder Zugang der Zahlungsaufforderung Folge leistet. Nach Ablauf dieser Frist ist der Unternehmer berechtigt, für jede schriftliche Mahnung ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt zu erheben. Weitergehende Ansprüche nach § 288 Absatz 1 BGB bleiben unberührt. Muss bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Kosten vom Fahrgast zu tragen.
- (5) Sowohl zur Abwicklung der Zahlung des Erhöhten Beförderungsentgelts als auch zum Zwecke der Strafverfolgung können personenbezogene Daten erhoben werden. Die Speicherung, Weiterverarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der Abwicklung des EBE-Verfahrens. Überdies gelten die Datenschutzgrundsätze und einschlägigen Erklärungen gemäß den eigenen Beförderungsbedingungen des befördernden/datenerhebenden Unternehmens. Für den Fall, dass ein Verkehrsunternehmen keine eigenen Beförderungsbedingungen aufgestellt hat bzw. für den Fall, dass in den unternehmenseigenen Beförderungsbedingungen keine Aussagen zum Umgang mit den im Rahmen des EBE-Verfahrens erhobenen personenbezogenen Daten getroffen wurden, sind die folgenden Regelungen maßgeblich:
  1. Die Verkehrsunternehmen sind berechtigt, die persönlichen Daten an ein Inkassounternehmen zu übergeben.
  2. Die personenbezogenen Daten werden bei den jeweiligen Verkehrsunternehmen gespeichert. Die Speicherfristen entnehmen Sie bitte aus den jeweiligen Datenschutzhinweisen der Verkehrsunternehmen.
  3. Es liegt im Ermessen der Verkehrsunternehmen, einen Strafantrag zu stellen.
- (6) Bei Verwendung von ungültigen Zeit-Tickets bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmens unberührt.
- (7) Weist der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens, dass ihm die Zahlungsaufforderung über das Erhöhte Beförderungsentgelt ausgestellt hat, nach, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen nicht übertragbaren Zeit-Tickets oder Handy-Tickets war, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt im Falle von Absatz 2 Nr. 2 auf 7,00 €.

### **§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt**

- (1) Wird ein Ticket nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Tickets ist der Fahrgast.
- (2) Wird ein 7-Tage- oder MonatsTicket während seiner Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für das Zeit-Ticket unter Anrechnung des

Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten in der Preisstufe des Zeit-Tickets - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung des Zeit-Tickets oder das Datum des Poststempels der Übersendung des Zeit-Tickets mit der Post maßgeblich. Eine rückwirkende Erstattung kann nur bei nicht übertragbaren Zeit-Tickets (VBN-JobTicket, VBN-JobTicket Azubi, Schüler-7-Tage- bzw. MonatsTicket) erfolgen, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgasts vorgelegt wird. Dabei erfolgt eine Erstattung max. für 3 Monate. Bei Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen gewährt (z.B. Anrechnung von Zeit-Tickets). Im Übrigen wird das Beförderungsentgelt für einen Abschnitt des 4er-Tickets je Fahrt zu Grunde gelegt.

- (3) Im Falle von längerfristigen Ausfällen oder massiven Beeinträchtigungen von Verbindungen (z.B. Bauarbeiten an einer Schienenstrecke), die für die Kunden zu nicht vertretbaren Einschränkungen führen, haben Chipkarten-Inhaber von MIA-, MIAplus-, VBN-JobTickets, TIM-Tickets und Abonnements für die Fahrradmitnahme die Möglichkeit, ihre Chipkarten beim jeweils zuständigen Abo-Center zu hinterlegen. Die Hinterlegung muss für mindestens einen Monat erfolgen. In diesem Fall wird der Bankeinzug für das jeweilige Ticket für einen bzw. die Monate ausgesetzt. Die Hinterlegung des Jugend-FreizeitTickets als Jahres-Ticket ist ausgeschlossen.
- (4) Anträge nach Absatz 2 sind unverzüglich, bei Krankheit, Unfall oder Tod spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Tickets bei der Verwaltung des Unternehmens zu stellen. MIA-, VBN-JobTickets und TIM-Tickets können nur beim ausgebenden Unternehmen hinterlegt werden.
- (5) Von dem zu erstattenden Betrag gemäß Abs. 1 und 2 wird je Bearbeitungsfall ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Unternehmen zu vertreten hat. Die Erstattung kann nur auf ein auf ein Konto im SEPA-Raum erfolgen.
- (6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Nr. 2 kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.
- (7) Für Fahrpreiserstattungen im Eisenbahnverkehr aus Zugverspätungen, Zugausfällen und Anschlussverlust im Rahmen der Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr gelten die BB EVU 2.1.
- (8) Eine Erstattung oder Stornierung bei nicht oder nur teilweiser Nutzung des HandyTickets bzw. einer Fahrtberechtigung über die BOB-App oder die FAIRTIQ-App ist ausgeschlossen.

### **§ 11 Tickets des alten Tarifes**

- (1) KurzstreckenTickets, EinzelTickets, Abschnitte von 4er- und 10er-Tickets, TagesTickets, NachtTickets, GruppenTickets und Fahrrad-TagesTickets zurückliegender Tarifperioden können max. 5 Jahre nach dem Kauf weiterbenutzt werden.
- (2) Sollen sie dennoch in diesem Zeitraum umgetauscht bzw. zurückgegeben werden, wird eine Bearbeitungsgebühr von 2,00 € je Bearbeitung erhoben.

## **§ 12 Beförderung von Sachen**

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass aufgrund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Personals zu befolgen.
- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
  1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
  2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder beschmutzt werden können,
  3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und Rollstuhlfahrern richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 2. Nach Möglichkeit soll das Personal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrer nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Personal.
- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Sofern durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungs Vorschriften.
- (5) Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

## **§ 13 Beförderung von Tieren**

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 12 Abs. 1, 4 und 5 entsprechend anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten und Hunde, die eine schwerbehinderte Person mit einem Schwerbehindertenausweis mit dem Kennzeichen „B“ begleiten, sowie Diensthunde der Länder- und der Bundespolizei sind zur Beförderung stets zugelassen und werden kostenlos befördert. Gleiches gilt für Assistenzhunde, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch das Vorzeigen des Ausweises über die Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft (MAG-Ausweis) oder durch die Kennzeichnung des Assistenzhundes mit dem entsprechenden Assistenzhund-Logo nachgewiesen werden kann.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Bei Zuwiderhandlung werden Reinigungskosten nach § 4 Absatz 6 erhoben.

## **§ 14 Fundsachen**

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Personal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmens gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Personal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

## **§ 15 Videoaufzeichnung im Fahrgastraum**

Zum Schutz vor Angriffen auf Leben und Gesundheit der Fahrgäste und des Personals sowie zur Aufklärung von Übergriffen und Sachbeschädigungen jeglicher Art und an Verkehrsmitteln behalten sich die Verkehrsunternehmen vor, Fahrgasträume mit Videogeräten zu überwachen. Durch die Betriebe wird eine missbräuchliche Nutzung der Daten ausgeschlossen.

## **§ 16 Haftung**

Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Unternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder seines Personals zurückzuführen sind.

## **§ 17 Ausschluss von Ersatzansprüchen**

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. (Ausnahme: s. II Beförderungsbedingungen der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), die die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG anwenden (BB EVU)) Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn der Unternehmer aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden. Weitergehende Ansprüche aus § 8 EVO bei einer Beförderung mit der Eisenbahn bleiben unberührt.
- (2) Die Unternehmen haften nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache sie nicht zu vertreten haben. Für die Fahrplanangaben an Haltestellen sowie für Auskünfte des Personals haften die Unternehmen entsprechend den für sie geltenden Rechtsvorschriften.
- (3) Im Falle einer Beschwerde über die Antwort eines der im Folgenden aufgeführten Verkehrsunternehmen, kann ein Schlichtungsverfahren bei der "SNUB - Die Nahverkehr-Schlichtungsstelle e.V." eingeleitet werden. Dies gilt bei Beschwerden über folgende Unternehmen:

Bremer Straßenbahn AG  
Flughafendamm 12  
28199 Bremen

metronom Eisenbahngesellschaft mbH  
St.-Viti-Straße 15  
29525 Uelzen

Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe  
Elbe-Weser GmbH (evb)

Verkehrsbetriebe Wesermarsch GmbH  
Arthur-Lückemeyer-Weg 2

Bahnhofstraße 67  
27404 Zeven

26954 Nordenham

KVG Stade GmbH & Co.KG  
Postfach 1540  
21655 Stade

Weser-Ems-Busverkehr GmbH  
Friedrich-Rauers-Straße 9  
28195 Bremen

Verkehr und Wasser GmbH  
Felix-Wankel-Straße 9  
26125 Oldenburg

Kunden können sich per Internet über [Kontakt@nahverkehr-snub.de](mailto:Kontakt@nahverkehr-snub.de) oder schriftlich an die "SNUB - Die Nahverkehr-Schlichtungsstelle e.V.", Postfach 6025, 30060 Hannover wenden, und ggf. erfolgt durch diese ein Einigungsvorschlag. Die Anrufung der Schlichtungsstelle ist kostenlos und unverbindlich. Die Möglichkeit einer Klage auf dem ordentlichen Rechtsweg wird dadurch nicht beeinträchtigt.

### **§ 18 Gerichtsstand**

Für den Gerichtsstand in allen Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Unternehmens maßgebend.

## **II. Besondere Beförderungsbedingungen der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) (BB EVU)**

### **1 Grundsätze**

- 1.1. Im Gebiet des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen gelten bei Beförderung durch Züge des Eisenbahnverkehrs die Beförderungsbedingungen des jeweils befördernden EVUs, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- 1.2. Der VBN-Tarif ist von den zuständigen Genehmigungsbehörden gemäß § 5 Absatz 4 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) genehmigt worden.
- 1.3. Im Bereich des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen (VBN) gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Bremen /Niedersachsen (VBN) einschließlich des Teils B II (BB EVU). Bei Nutzung der Züge der DB Fernverkehr AG gelten die Bestimmungen gemäß BB-Personenverkehr.

### **2 Fahrgastrechte**

- 2.1. Für die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr gelten für nach dem VBN-Tarif ausgestellte Fahrausweise die Regelungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, der Eisenbahnverkehrsordnung in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie die darauf basierenden Regelungen des jeweiligen vertraglichen Beförderers im Eisenbahnverkehr entsprechend. Eigenständige, über die vorgenannten Bestimmungen hinausgehende Ansprüche werden hierdurch nicht begründet.
- 2.2. „Beförderer“ im Sinne der Verordnung (EG) 1371/2007 (Kapitel 1, Artikel 3, Nr. 2) ist das vertragliche Eisenbahnunternehmen, mit dem der Fahrgast einen Beförderungsvertrag geschlossen hat, oder eine Reihe aufeinander folgender Eisenbahnunternehmen, die auf der Grundlage dieses Vertrages haften. Als vertraglicher Beförderer verantwortlich ist bei Ausfall, Verspätung oder resultierendem Anschlussversäumnis das Eisenbahnverkehrsunternehmen, dessen vom Reisenden gemäß Beförderungsvertrag gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war.
- 2.3. Im Eisenbahnverkehr beträgt die Entschädigung bei Verspätungen für Fahrscheine, die nur für eine Fahrt gelten:

- a) 25% des Preises für eine Fahrt bei einer Verspätung von 60 bis 119 Minuten
- b) 50% des Preises für eine Fahrt ab einer Verspätung von 120 Minuten.

Bei Tickets, die zu mehr als einer Fahrt berechtigen (hierzu zählen nicht EinzelTickets, 4er Tickets), wird als Entschädigungsbetrag für Verspätungen ab 60 Minuten

- für eine Fahrt in der 2. Klasse pauschal 1,50 €,
- für eine Fahrt in der 1. Klasse 2,25 €,
- für ein Fahrrad-TagesTicket 0,40 € je verspäteter Fahrt

pauschal angesetzt.

AnschlussTickets werden nicht gesondert entschädigt.

Entschädigungszahlungen unter einem Betrag von 4,00 € werden nicht ausgezahlt.

Anträge auf Entschädigungszahlungen bei Zeit-Tickets mit einer Gültigkeit von bis zu einem Monat (TagesTickets, 7-TageTickets, MonatsTickets) sind gesammelt nach Ablauf der Gültigkeit einzureichen.

Anträge auf Erstattung von Fahrten mit dem BOB-Kontoticket sind nur in Verbindung mit einer detaillierten Einzelabrechnung möglich, aus der jede einzelne Fahrtbuchung mit Datum, Uhrzeit sowie Start und Ziel erkennbar sind.

Anträge auf Erstattung oder Entschädigung bei Fahrten mit dem HandyTicket sind nur mit der ausgedruckten Buchungsbestätigung des VBN möglich, aus der das Datum, die Uhrzeit sowie die Starthaltestelle und Preisstufe erkennbar sind.

Anträge auf Erstattung von Fahrten mit dem MIA-Abonnement sind nur in Verbindung mit einer Kopie des Vertrages mit dem kartenausgebenden Unternehmen möglich. Aus den Unterlagen muss die zeitliche und räumliche Gültigkeit des MIA-Abonnements erkennbar sein.

Bei Zeit-Tickets mit längerer Gültigkeit (MIA-/ MIAplus-Tickets, VBN-JobTickets, TIM-Tickets, Deutschland-Tickets, Deutschland-Semestertickets) sind Anträge auf Entschädigungszahlungen ebenso gesammelt einzureichen, da eine Auszahlung nur dann erfolgt, wenn der Auszahlungsbetrag 4,00 € übersteigt. Verspätungsereignisse, die länger als 1 Jahr zurückliegen, werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Zeit-Tickets werden insgesamt höchstens 25 % des tatsächlich gezahlten Zeit-Ticketpreises entschädigt.

- 2.4. Das im Eisenbahnverkehr vorgesehene Recht, einen höherwertigen als den zum Verbundtarif verkehrenden Zug zum Zielort zu wählen, gilt nicht für Nutzer von GruppenTickets, NachtTickets, Kombi- oder KongressTickets, Fluggast-Tickets, ErlebnisCard Bremen, Deutschland-Tickets und Deutschland-Semestertickets, da es sich bei diesen Tickets um Tickets mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt handelt.
- 2.5. Grundsätzlich sind die Ansprüche aus den gesetzlich geregelten Fahrgastrechten gegenüber dem jeweils verursachenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend zu machen. Im Gebiet des VBN sind dies:

Deutsche Bahn AG  
Servicecenter Fahrgastrechte  
60647 Frankfurt a.M.

Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser  
Bahnhofstraße 67  
27404 Zeven

Regionalverkehre Start Deutschland GmbH  
Start Niedersachsen Mitte  
Am Bahnhof 16  
29614 Soltau

*metronom* Eisenbahngesellschaft mbH  
St.-Viti-Straße 15  
29525 Uelzen

Für die  
NordWestBahn GmbH:  
Transdev Service GmbH  
Demminer Straße 65  
17034 Neubrandenburg

Antragsformulare erhalten Sie in den Zügen bzw. den Verkaufsstellen der genannten Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Das zuständige Eisenbahnverkehrsunternehmen ist auch über die Internetseite „[www.diebefoerderer.de](http://www.diebefoerderer.de)“ zu ermitteln. Unter „[www.fahrgastrechte.info](http://www.fahrgastrechte.info)“ sind weitere Informationen zu den Fahrgastrechten erhältlich, ebenso steht dort das Antragsformular zum Download bereit.

- 2.6. Für nach dem VBN-Tarif ausgestellte Fahrausweise kann eine Geltendmachung von Ansprüchen aus den gesetzlich geregelten Fahrgastrechten im Eisenbahnverkehr auch erfolgen bei: Service-center Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt a.M. Fahrgäste der NordWestBahn GmbH wenden sich bitte an die o.g. Adresse.

### **3 Fahrausweise**

- 3.1. Tickets des VBN-Tarifs gelten nur in den für den Verbundtarif zugelassenen Zügen auf den im Tarifplan aufgeführten Streckenabschnitten. Ausnahmen sind im VBN-Tarif geregelt.
- 3.2. Für Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs des Verkehrsverbundes Bremen/ Niedersachsen gelten die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen in Teil B dieses Tarifs. Beginnen bzw. enden Fahrten außerhalb des Verbundraumes, gelten für die Fahrstrecke (auch für die Teilstrecke im Verbundraum) die außerhalb des VBN gültigen Beförderungsbedingungen des benutzten EVUs. Ausnahmen siehe Ziffer (5) und (6).
- 3.3. Für Verbindungen innerhalb des Verbundraumes des VBN werden grundsätzlich nur Tickets nach dem VBN-Tarif ausgegeben. Diese gelten nur zur Benutzung der für den Verbundtarif zugelassenen Züge des Nahverkehrs (RB, RE) sowie im IC/EC auf der Strecke Bremen Hbf - Augustfehn. Für Verbindungen, die außerhalb des Verbundraumes des VBN beginnen oder enden, werden grundsätzlich nur Fahrkarten nach dem Tarif des jeweils befördernden EVUs ausgegeben.
- 3.4. Im Geltungsbereich des VBN-Tarifs kann der Verkauf in Bahnhöfen oder in sonstigen Verkaufsstellen auf bestimmte Verbund-Tickets beschränkt sowie ein ausschließlicher Verkauf aus Ticketautomaten vorgesehen werden.
- 3.5. In den Zügen der Eisenbahnen sind grundsätzlich keine Verbund-Tickets erhältlich; etwaige Ausnahmen werden besonders bekannt gemacht.
- 3.6. Verbund-Tickets werden mit Inkrafttreten von Tarifänderungen ungültig, sofern nicht eine befristete Weiterbenutzung (s. § 11) ausdrücklich gestattet und öffentlich bekannt gegeben wird. Ein Rückkauf oder Umtausch - gegen Zahlung des Differenzbetrages - ist möglich.

### **4 Erwerb/Nutzung**

- 4.1. Ein Verkauf von Verbund-Tickets im Zug ist nur möglich, wenn ein Fahrgast dem Zugbegleiter vor einer Ticketkontrolle unaufgefordert mitteilt, dass bei Reiseantritt weder eine Fahrkartenausgabe geöffnet noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter Ticketautomat betriebsbereit war. Für Verbindungen innerhalb des Verbundraumes werden in Zügen des Nahverkehrs (RB, RE) in diesen Fällen Verbund-Tickets ausgegeben. Beim Verkauf im Zug ist nur ein eingeschränktes Ticketsortiment erhältlich. In den IC/EC-Zügen sind nur Fahrkarten der DB AG – ggf. zum Bordpreis – gemäß den Tarifbestimmungen der DB AG erhältlich.
- 4.2. Ein Entwerten von Verbund-Tickets im Zug ist nur möglich, wenn ein Fahrgast dem Zugbegleiter vor einer Ticketkontrolle unaufgefordert meldet, dass bei Reiseantritt kein Fahrausweisentwerter im Zugang oder am Bahnsteig betriebsbereit war.

## **5 Fahrpreiserstattung**

5.1. Für die Fahrpreiserstattung von Verbund-Tickets gelten die Bestimmungen des VBN-Tarifs.

## **6 Fahrräder/Reisegepäck**

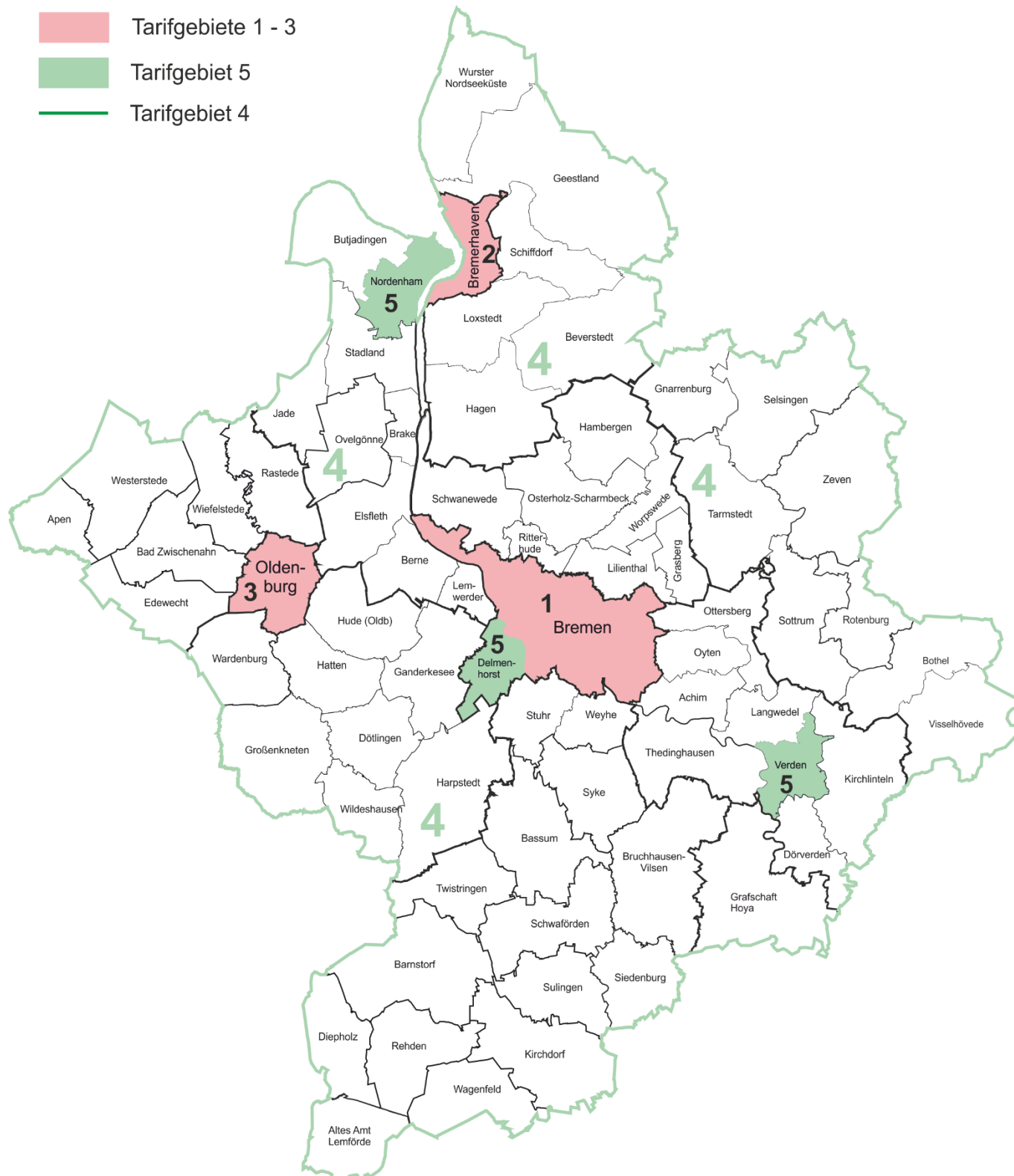
6.1. Für die Fahrradmitnahme in IC/EC-Zügen gelten die BB Personenverkehr.

6.2. VBN-FahrradTickets sind vor Fahrtantritt zu lösen und zu entwerten.

## **Anlage 1: Gebietskörperschaften**

Das Tarifgebiet des VBN umfasst das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven, der Städte Delmenhorst und Oldenburg sowie das der Landkreise Ammerland, Diepholz, Oldenburg, Osterholz, Verden und Wesermarsch, der Stadt Geestland, der Gemeinde Schiffdorf, der Gemeinde Loxstedt, der Samtgemeinde Hagen, der Samtgemeinde Beverstedt, der Gemeinde Wurster Nordseeküste - zugehörig zum Landkreis Cuxhaven, der Gemeinde Gnarrenburg, der Samtgemeinde Bothel, der Samtgemeinde Selsingen, der Samtgemeinde Tarmstedt, der Samtgemeinde Zeven, der Samtgemeinde Sottrum, der Stadt Rotenburg (Wümme), der Stadt Visselhövede - zugehörig zum Landkreis Rotenburg/Wümme, der Samtgemeinde Grafschaft Hoya – zugehörig zum Landkreis Nienburg.

## Tarifgebiete und beteiligte Gebietskörperschaften



## Anlage 2: In den VBN-Tarif einbezogene Verkehrsunternehmen

|                                                                           |                   |
|---------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| AM Bus Imken Wilmering .....                                              | AM Bus            |
| Autobus Stoss GmbH, Bremervörde.....                                      | Stoss             |
| Bremer Straßenbahn Aktiengesellschaft, Bremen .....                       | BSAG              |
| Bremerhavener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bremerhaven ..   | BREMERHAVEN BUS   |
| Bruns GmbH, Omnibusverkehr u. Reisevermittlungen, Varel-Winkelsheide .... | Bruns             |
| Buspunkt GmbH, Beverstedt .....                                           | Buspunkt          |
| DB Fernverkehr AG, Frankfurt .....                                        | DB Fernverkehr    |
| DB Regio AG, Hannover .....                                               | DB Regio          |
| Delbus GmbH & Co. KG, Delmenhorst.....                                    | Delbus            |
| Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt .....                   | DHE               |
| DH-Bus Borchers/Rittmeyer GmbH, Twistringen .....                         | DH-Bus            |
| Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH, Zeven .....             | evb               |
| Gebken & Gerdes Verkehrs- und Reiseunternehmen GmbH, Elsfleth.....        | Gebken & Gerdes   |
| Gerdes-Reisen, Ocholt .....                                               | Gerdes            |
| W. Giese Nachf. Omnibusbetrieb GmbH, Beverstedt .....                     | Giese             |
| Hutfilters Reisedienst Hinrich Hutfilter GmbH & Co. KG, Delmenhorst.....  | Hutfilter         |
| KVG Stade GmbH & Co. KG, Stade.....                                       | KVG               |
| Joh.H. Masemann Omnibusverkehr GmbH & Co.KG, Ottersberg .....             | Masemann          |
| <i>metronom</i> Eisenbahngesellschaft mbH, Uelzen.....                    | <i>metronom</i>   |
| NordWestBahn GmbH, Osnabrück.....                                         | NWB               |
| Omnibusbetrieb von Ahrentschildt GmbH, Grasberg .....                     | von Ahrentschildt |
| SBV Janßen GmbH & Co. KG, Saterland.....                                  | SBV Janßen        |
| Nienaber Omnibusbetrieb KG, Saterland/Sedelsberg.....                     | Nienaber          |
| Reisedienst von Rahden GmbH & Co.KG, Schwanewede .....                    | von Rahden        |
| Regionalverkehre Start Deutschland GmbH.....                              | Start             |
| Verdener Verkehrsgesellschaft mbH, Verden .....                           | AllerBus          |
| Verkehr und Wasser GmbH, Oldenburg.....                                   | VWG               |
| Verkehrsbetriebe Diepholz-Nord GmbH & Co. KG, Vechta.....                 | VDN               |
| Verkehrsbetriebe Diepholz Süd, Vechta.....                                | VDS               |
| Verkehrsbetriebe Grafschaft Hoya GmbH, Hoya .....                         | VGH               |
| Verkehrsbetriebe Oldenburg-Land GmbH & Co. KG, Vechta .....               | VOL               |
| Verkehrsbetriebe Wesermarsch GmbH, Nordenham .....                        | VBW               |
| Weser-Ems Busverkehr GmbH, Hamburg .....                                  | Weser-Ems-Bus     |

### **Anlage 3: Tarifplan**

Der als Anlage aufgeführte Tarifplan erstreckt sich über den gesamten Tarifbereich des VBN. Er ist als Bestandteil dieser Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen gesondert erhältlich.

Anlage 4: Fahrpreise

1 VBN-Tickets für Erwachsene, Schüler, Studierende und Azubis, JobTicket

| 1. Tickets für Erwachsene                             | Tarifgebiet 1         | Tarifgebiet 2              | Tarifgebiet 3            | Tarifgebiet 5              |                          |                       |                |                 | Tarifgebiet 4 bzw. Tarifgebiet 4 in Verbindung mit den Tarifgebieten 1, 2, 3 oder 4 |                 |                 |                  |                  |                  |                 |   | Tarifgebiet 1 in Verb. mit Tarifgebiet 4 |
|-------------------------------------------------------|-----------------------|----------------------------|--------------------------|----------------------------|--------------------------|-----------------------|----------------|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|-----------------|------------------|------------------|------------------|-----------------|---|------------------------------------------|
|                                                       | Bremen<br>I<br>1<br>€ | Bremerhaven<br>I<br>1<br>€ | Oldenburg<br>I<br>1<br>€ | Delmenhorst<br>I<br>1<br>€ | Nordenham<br>I<br>1<br>€ | Verden<br>I<br>1<br>€ | A              | B               | C                                                                                   | D               | E               | F                | G                | H                | S               | 2 | €                                        |
| Tickets (2. Klasse)                                   |                       |                            |                          |                            |                          |                       |                |                 |                                                                                     |                 |                 |                  |                  |                  |                 |   |                                          |
| 1.1 EinzelTicket                                      | 3,40                  | 3,00                       | 3,00                     | 2,60                       | 2,60                     | 2,60                  | 2,55           | 4,40            | 5,90                                                                                | 7,70            | 8,70            | 11,00            | 13,10            | 16,10            | 4,20            |   |                                          |
| 1.2 4erTicket                                         | 12,80<br>(3,20)       | 10,00<br>(2,50)            | 10,00<br>(2,50)          | 9,40<br>(2,35)             | 9,40<br>(2,35)           | 9,40<br>(2,35)        | 9,20<br>(2,30) | 15,20<br>(3,80) | 20,00<br>(5,00)                                                                     | 27,40<br>(6,85) | 31,60<br>(7,90) | 40,00<br>(10,00) | 47,20<br>(11,80) | 58,20<br>(14,55) | 14,60<br>(3,65) |   |                                          |
| - Je Abschnitt                                        |                       |                            |                          |                            |                          |                       |                |                 |                                                                                     |                 |                 |                  |                  |                  |                 |   |                                          |
| 1.3.1 TagesTicket 1 Person                            | 9,50                  | 8,00                       | 8,00                     | 7,50                       | 7,50                     | 7,50                  | 7,30           | 10,90           | 15,90                                                                               | 20,70           | 23,10           | 25,70            | 28,90            | 28,00            | 11,00           |   |                                          |
| 1.3.2 TagesTicket 2 Personen                          | 13,00                 | 11,90                      | 11,50                    | 10,80                      | 10,80                    | 10,80                 | 10,60          | 14,20           | 19,20                                                                               | 24,00           | 26,40           | 29,00            | 30,20            | 31,30            | 14,30           |   |                                          |
| 1.3.3 TagesTicket 3 Personen                          | 16,50                 | 15,20                      | 15,00                    | 14,10                      | 14,10                    | 14,10                 | 13,90          | 17,50           | 22,50                                                                               | 27,30           | 29,70           | 32,30            | 33,50            | 34,60            | 17,60           |   |                                          |
| 1.3.4 TagesTicket 4 Personen                          | 20,00                 | 18,50                      | 18,50                    | 17,40                      | 17,40                    | 17,40                 | 17,20          | 20,80           | 25,80                                                                               | 30,60           | 33,00           | 35,60            | 36,80            | 37,90            | 20,90           |   |                                          |
| 1.3.5 TagesTicket 5 Personen                          | 23,50                 | 21,80                      | 22,00                    | 20,70                      | 20,70                    | 20,70                 | 20,50          | 24,10           | 29,10                                                                               | 33,90           | 36,30           | 38,90            | 40,10            | 41,20            | 24,20           |   |                                          |
| 1.4 7-TageTicket                                      | 28,60                 | 23,50                      | 22,30                    | 18,90                      | 18,90                    | 18,90                 | 18,90          | 31,00           | 42,00                                                                               | 50,10           | 59,20           | 68,40            | 81,10            | 92,20            | 30,10           |   |                                          |
| 1.5 MonatsTicket                                      | 82,70                 | 66,00                      | 66,60                    | 62,90                      | 62,90                    | 62,90                 | 62,90          | 101,50          | 137,80                                                                              | 165,00          | 198,10          | 234,90           | 267,80           | 322,30           | 87,40           |   |                                          |
| 1.6 MIA-Ticket <sup>1)</sup> (monatlicher Preis)      | 66,90                 | 53,60                      | 53,00                    | 52,30                      | 52,30                    | 52,30                 | 52,30          | 84,60           | 114,70                                                                              | 137,60          | 164,90          | 195,30           | 222,60           | 266,70           | 71,40           |   |                                          |
| 1.7 MIA-Ticket plus <sup>2)</sup> (monatlicher Preis) | 75,40                 | 40,30                      | 59,50                    | 58,80                      | 58,80                    | 58,80                 | 58,80          | 91,10           | 121,20                                                                              | 144,10          | 171,40          | 201,80           | 229,10           | 273,20           | 77,90           |   |                                          |
| 1.8 NachtTicket                                       |                       |                            |                          |                            |                          |                       |                | 12,00           |                                                                                     |                 |                 |                  |                  |                  |                 |   |                                          |

<sup>1)</sup> übertragbar, keine Mitnahmemöglichkeit  
<sup>2)</sup> übertragbar, Mitnahmeregelung: Mo-Fr. ab 19:00 Uhr u. an Wochenenden u. Feiertagen 1 weiterer Erwachsener und bis zu 4 Kinder unter 15 Jahre, am Wochenende und an Feiertagen bundweit gültig unabhängig von der Preisstufe

| 2. Tickets für SchülerInnen, Studierende und Azubis | Tarifgebiet 1         | Tarifgebiet 2              | Tarifgebiet 3            | Tarifgebiet 5              |                          |                       |        |       | Tarifgebiet 4 bzw. Tarifgebiet 4 in Verbindung mit den Tarifgebieten 1, 2, 3 oder 4 |        |        |        |        |        |       |   | Tarifgebiet 1 in Verb. mit Tarifgebiet 4 |
|-----------------------------------------------------|-----------------------|----------------------------|--------------------------|----------------------------|--------------------------|-----------------------|--------|-------|-------------------------------------------------------------------------------------|--------|--------|--------|--------|--------|-------|---|------------------------------------------|
|                                                     | Bremen<br>I<br>1<br>€ | Bremerhaven<br>I<br>1<br>€ | Oldenburg<br>I<br>1<br>€ | Delmenhorst<br>I<br>1<br>€ | Nordenham<br>I<br>1<br>€ | Verden<br>I<br>1<br>€ | A      | B     | C                                                                                   | D      | E      | F      | G      | H      | S     | 2 | €                                        |
| Tickets (2. Klasse)                                 |                       |                            |                          |                            |                          |                       |        |       |                                                                                     |        |        |        |        |        |       |   |                                          |
| 2.1 Kinder-EinzelTicket (unter 15 Jahre)            | 1,70                  | 1,60                       | 1,50                     | 1,50                       | 1,50                     | 1,50                  | 1,35   | 2,20  | 2,90                                                                                | 3,70   | 4,20   | 5,50   | 6,40   | 7,80   | 2,10  |   |                                          |
| 2.2 Schüler-7-TageTicket                            | 20,70                 | 17,60                      | 16,50                    | 14,00                      | 14,00                    | 14,00                 | 14,00  | 22,90 | 30,20                                                                               | 37,30  | 44,30  | 52,00  | 60,50  | 68,80  | 21,30 |   |                                          |
| 2.3 Schüler-MonatsTicket                            | 59,40                 | 49,50                      | 49,90                    | 47,00                      | 47,00                    | 47,00                 | 47,00  | 76,10 | 102,70                                                                              | 123,60 | 148,30 | 175,90 | 200,70 | 240,80 | 64,70 |   |                                          |
| 2.4 TIM (monatlicher Preis)                         |                       |                            |                          |                            |                          |                       | 31,50  |       |                                                                                     |        |        |        |        |        |       |   |                                          |
| 2.5 Jugend-FreizeitTicket                           |                       |                            |                          |                            |                          |                       |        |       |                                                                                     |        |        |        |        |        |       |   |                                          |
| - als MonatsTicket                                  |                       |                            |                          |                            |                          |                       | 24,00  |       |                                                                                     |        |        |        |        |        |       |   |                                          |
| - als JahresTicket                                  |                       |                            |                          |                            |                          |                       | 187,20 |       |                                                                                     |        |        |        |        |        |       |   |                                          |

| 3. VBN-JobTicket                                       | Tarifgebiet 1         | Tarifgebiet 2              | Tarifgebiet 3            | Tarifgebiet 5              |                          |                       |       |       | Tarifgebiet 4 bzw. Tarifgebiet 4 in Verbindung mit den Tarifgebieten 1, 2, 3 oder 4 |        |        |        |        |        |       |   | Tarifgebiet 1 in Verb. mit Tarifgebiet 4 |
|--------------------------------------------------------|-----------------------|----------------------------|--------------------------|----------------------------|--------------------------|-----------------------|-------|-------|-------------------------------------------------------------------------------------|--------|--------|--------|--------|--------|-------|---|------------------------------------------|
|                                                        | Bremen<br>I<br>1<br>€ | Bremerhaven<br>I<br>1<br>€ | Oldenburg<br>I<br>1<br>€ | Delmenhorst<br>I<br>1<br>€ | Nordenham<br>I<br>1<br>€ | Verden<br>I<br>1<br>€ | A     | B     | C                                                                                   | D      | E      | F      | G      | H      | S     | 2 | €                                        |
| Tickets (2. Klasse)                                    |                       |                            |                          |                            |                          |                       |       |       |                                                                                     |        |        |        |        |        |       |   |                                          |
| 3.1 JobTicket Erw. <sup>1)</sup> (monatlicher Preis)   | 59,45                 | 46,70                      | 46,20                    | 45,60                      | 45,60                    | 45,60                 | 45,60 | 70,60 | 93,90                                                                               | 111,70 | 132,80 | 156,40 | 177,50 | 211,70 | 60,40 |   |                                          |
| 3.2 JobTicket Azubis <sup>2)</sup> (monatlicher Preis) |                       |                            |                          |                            |                          |                       | 31,50 |       |                                                                                     |        |        |        |        |        |       |   |                                          |

<sup>1)</sup> nicht übertragbar, Mitnahmeregelung: Mo-Fr. ab 19:00 Uhr u. an Wochenenden u. Feiertagen 1 weiterer Erwachsener und bis zu 4 Kinder unter 15 Jahre, am Wochenende und an Feiertagen bundweit gültig unabhängig von der Preisstufe

<sup>2)</sup> nicht übertragbar, keine Mitnahmemöglichkeit

## 2 Weitere VBN-Ticketangebote

|                                                                                                                                                               |         |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| <b>AnschlussTickets</b>                                                                                                                                       |         |
| AnschlussTicket Erwachsene                                                                                                                                    | 4,50 €  |
| AnschlussTicket Kinder, Schüler und Auszubildende                                                                                                             | 3,20 €  |
| <b>FahrradTickets</b>                                                                                                                                         |         |
| FahrradTicket (TagesTicket) - Preisstufen I, A, B u. S                                                                                                        | 2,50 €  |
| FahrradTicket (TagesTicket) - Gesamtnetz                                                                                                                      | 4,90 €  |
| Monats-FahrradTicket - Preisstufen I, A, B u. S                                                                                                               | 45,10 € |
| Monats-FahrradTicket - Gesamtnetz                                                                                                                             | 67,60 € |
| Abo FahrradTicket (mtl. Preis) - Preisstufen I, A, B u. S                                                                                                     | 36,80 € |
| Abo FahrradTicket (mtl. Preis) - Gesamtnetz                                                                                                                   | 55,70 € |
| <b>1. Klasse-Zuschläge für die Benutzung der 1. Klasse in den Zügen im VBN-Gebiet in Verbindung mit einem Ticket der 2. Klasse</b>                            |         |
| EinzelTicket                                                                                                                                                  | 3,30 €  |
| 4erTicket                                                                                                                                                     | 10,60 € |
| (je Fahrt)                                                                                                                                                    | 2,65 €  |
| 7-TageTicket                                                                                                                                                  | 19,10 € |
| MonatsTicket                                                                                                                                                  | 60,00 € |
| MIA-/ MIAplus-Ticket / VBN-JobTicket Erwachsene (mtl. Preis)                                                                                                  | 49,00 € |
| Kinder-EinzelTicket                                                                                                                                           | 1,60 €  |
| <b>Kurzstreckentickets (nicht gültig in Bremerhaven (Tarifzone 250) und Delmenhorst (Tarifzone 709/710) – nur gültig im Buslinien- und Straßenbahnverkehr</b> |         |
| Kurzstrecken-EinzelTicket                                                                                                                                     | 1,80 €  |
| Kurzstrecken- 4-erTicket (erhältlich nur bei BSAG und VWG)                                                                                                    | 6,60 €  |
| (je Fahrt)                                                                                                                                                    | 1,65 €  |
| <b>Sonder-Tickets für das Tarifgebiet 1 (Bremen, Tarifzonen 100 und 101)</b>                                                                                  |         |
| Schüler-10erTicket (nur gültig auf Linien der BSAG i.d. Zonen 100 u. 101) für 10 Fahrten                                                                      | 16,70 € |
| (je Fahrt)                                                                                                                                                    | 1,67 €  |
| StadtTicket Bremen Erwachsene (mtl. Preis)                                                                                                                    | 39,90 € |
| StadtTicket Bremen Kinder und Jugendliche                                                                                                                     | 0,00 €  |
| <b>Sonder-Tickets für das Tarifgebiet 2 (Bremerhaven, Tarifzone 250)</b>                                                                                      |         |
| Schüler-10erTicket (nur gültig auf Linien von BREMERHAVEN BUS i. d. Zone 250) für 10 Fahrten                                                                  | 14,40 € |
| (je Fahrt)                                                                                                                                                    | 1,44 €  |
| <b>Sonder-Tickets für die Stadt Delmenhorst (Tarifzonen 709, 710)</b>                                                                                         |         |
| CityTicket für den Innenstadtbereich von Delmenhorst                                                                                                          | 2,20 €  |
| Senioren-MonatsTicket für Personen ab 60 Jahre                                                                                                                | 56,20 € |

### **3 Niedersachsen-Ticket**

Beim Niedersachsen-Ticket handelt es sich um ein Produkt des Niedersachsentarifes, das auch von den Mitgliedsunternehmen des VBN vertrieben wird. Es wird in allen Verbundverkehrsmitteln anerkannt.

#### **3.1 Geltungsumfang**

Es gelten die „Beförderungsbedingungen Niedersachsentarif“ insbesondere Teil III Beförderungsentgelte und Fahrkarten Abschnitt 5. Relationslose Fahrkarten (u.a. einzusehen unter [www.niedersachsentarif.de/befoerederungsbedingungen.html](http://www.niedersachsentarif.de/befoerederungsbedingungen.html)) in der jeweils aktuellen Version. Weitere Informationen u.a. zu Geltungsbereich und –dauer sind unter [www.niedersachsenticket.de/](http://www.niedersachsenticket.de/) erhältlich.

Ein Niedersachsen-Ticket ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag sowie die Namen aller gemeinsam Reisenden eingetragen sind. Diese Angaben sind vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben einzutragen.

Niedersachsen-Tickets werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

#### **3.2 Umtausch / Erstattung**

Niedersachsen-Tickets sind grundsätzlich vom Umtausch und der Erstattung ausgeschlossen. Bei erheblichen Verspätungen oder Ausfällen von Zügen sind eventuelle Ansprüche an das jeweilige Eisenbahnverkehrsunternehmen (siehe II. 2.5) zu richten.

#### **3.3 Mitnahme von Fahrrädern**

Für die Mitnahme von Fahrrädern innerhalb des Verbundraumes gelten die Bestimmungen gemäß den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des VBN (IV, 12.3.). Für die Fahrradmitnahme in den IC/EC-Zügen zwischen Bremen Hbf und Norddeich Mole gelten die Bestimmungen gemäß BB DB.

Bei Fahrten über die Verbundgrenzen hinaus gelten die Bestimmungen des jeweils befördernden Eisenbahnverkehrsunternehmens. Die Fahrradkarten der DB gelten für beliebig viele Fahrten während der Geltungsdauer des Niedersachsen-Tickets. Fahrradkarten der DB sind grundsätzlich nicht im Zug erhältlich.

### **4 Anschlussmobilität zum Niedersachsentarif**

Anerkennung von relationsbezogenen Fahrscheinen des Niedersachsentarifs (Anschluss-mobilität)  
Der Niedersachsentarif ist der gemeinsame Tarif für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und gilt für Fahrten mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen in Niedersachsen.

Relationsbezogene Fahrscheine des Niedersachsentarifs werden gemäß nachstehenden Regelungen im Vor- oder Nachlauf zu einer SPNV-Fahrt in der jeweiligen Start- und/oder Zielzone in den Verbundverkehrsmitteln im VBN-Gebiet anerkannt:

#### 4.1 Relationsbartarif (Einzelfahrschein, Hin-/Rückfahrkarte, Sparpreis)

Fahrkarten des Relationsbartarifs im Niedersachsentarif berechtigen im Rahmen der „Anschlussmobilität“ ohne Kauf einer zusätzlichen Fahrkarte zu einer Fahrt in allen Bussen und/oder Straßenbahnen im VBN zum auf der Fahrkarte angegebenen Startbahnhof oder vom Zielbahnhof innerhalb der jeweiligen Tarifzone. Zur Verdeutlichung des Geltungsbereichs ist auf der Fahrkarte für den Start- und/oder Zielbahnhof ein entsprechender Zusatz aufgedruckt.

Für die Beförderung von Kindern im Zuge der Anschlussmobilität gelten die Altersgrenzen und Mitnahmeregelungen gemäß den Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs.

Die Fahrkarten werden nur über die Verkaufsstellen des Niedersachsentarifs und gemäß dessen Bestimmungen ausgegeben. Über die Verkaufssysteme der VBN-Unternehmen sind lediglich die Niedersachsen-Tickets erhältlich.

#### 4.2 Zeitkarten (Monatskarten, Wochenkarten, Abo, Schülerzeitkarten)

Zur Nutzung der Verkehrsmittel im VBN im Vor- oder Nachlauf zu SPNV-Zeitkarten des Niedersachsentarifs können für den auf der Fahrkarte angegebenen Start- und/oder Zielbahnhof bei Bedarf ermäßigte Anschlusszeitkarten für die jeweilige VBN-Tarifzone des Start- oder Zielbahnhofs erworben werden.

Die Geltungsdauer der Fahrtberechtigung als Anschlusszeitkarte im VBN richtet sich dabei nach der Geltungsdauer der Zeitkarte im Niedersachsentarif gemäß dem Fahrkartenaufdruck. Es gelten die Altersgrenzen und Mitnahmeregelungen gemäß den Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs.

Die ermäßigten Anschlusszeitkarten werden nur über die Verkaufsstellen des Niedersachsentarifs und nur in Verbindung mit einer Zeitkarte des Niedersachsentarifs gemäß dessen Bestimmungen ausgegeben.

#### 4.3 Örtlicher Geltungsbereich

Die Anschlussmobilität zum Niedersachsentarif gilt sowohl im Relationsbartarif als auch für Zeitkarten innerhalb des VBN-Gebietes nur in der jeweiligen Start- und/oder Zielzone des Abgangs- bzw. Ankunftsbahnhofs gemäß VBN-Tarifplan (s. Anlage 3). Die Nutzung der Anschlussmobilität des Relationsbartarifs in den Zügen ist jedoch ausgeschlossen.

#### 4.4 Weitere Bestimmungen

Die Nicht- oder Teilausnutzung der Anschlussmobilität begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Niedersachsentarifs, die Bestimmungen dieses (Gemeinschafts-)Tarifs sowie die Beförderungsbedingungen des jeweiligen in Anspruch genommenen Verkehrsunternehmens.

### 5 CityTicket

Beim CityTicket handelt es sich um eine vertragliche Kooperation zwischen DB Fernverkehr AG und dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), dem sich der Verkehrsverbund Bremen/ Niedersachsen angeschlossen hat.

## 5.1 Geltungsumfang

Das CityTicket berechtigt Bahnreisende des Fernverkehrs, am Start- und Zielort mit ihrer Fernverkehrsfahrkarte die Verbundverkehrsmittel in Bremen (Tarifgebiet 1), Bremerhaven (Tarifgebiet 2), Oldenburg (Tarifgebiet 3) oder Delmenhorst (Tarifgebiet 5) bis zum Erreichen des Abfahrtsbahnhofs bzw. des eigentlichen Fahrzieles am Zielort ohne weiteres Lösen eines Verbundtickets zu nutzen. Es gilt auf der Hinfahrt am Abfahrtsdatum im Startort sowie am Ankunftsdatum bzw. darüber hinaus bis zum Betriebsschluss am Zielort. Bei Fahrtunterbrechungen gilt es am Datum des letzten Zangenaufdruckes auf dem Ticket. Bei Rückfahrkarten gilt es zusätzlich am aufgedruckten Rückfahrtdatum für die Fahrt bis zum Bahnhof am Abfahrtsort sowie für die weitere Fahrt zum eigentlichen Fahrziel am Zielort, dies aber jeweils nur innerhalb der jeweiligen Geltungsbereiche.

## 5.2 Nachweis der Fahrtberechtigung

Das CityTicket kann nur von Fahrgästen genutzt werden, auf deren Fernverkehrsfahrkarte die Berechtigung zur Nutzung des ÖPNV bzw. auf deren Online- oder Handyticket durch den Aufdruck „+ City“ kenntlich gemacht ist.

## 5.3 AnschlussTickets

Das Hinzulösen eines AnschlussTickets zum CityTicket ist nicht zulässig. Für Fahrten über den Geltungsbereich des CityTickets hinaus ist der vollständige Fahrpreis zu zahlen.

# 6 BahnCard 100

Die BahnCard 100 wird als gültiges Ticket in allen Verbundverkehrsmitteln im gesamten Verbundraum anerkannt.

## 6.1 Fahrradmitnahme

Die kostenlose Fahrradmitnahme gilt nur bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen. Bei Nutzung der Stadtverkehre bzw. Regionalbusse ist für Fahrräder ein regulärer Fahrschein notwendig.

## 6.2 Nutzung der 1. Klasse im Verbundraum

Um in den im Verbundraum verkehrenden Zügen die 1. Klasse nutzen zu können, benötigt der Inhaber einer BahnCard 100 (2. Klasse) einen Zuschlag für die 1. Klasse nach Anlage 4, Ziffer 6.

# 7 Übergangstarif südlicher Landkreis Diepholz (VBN) – Nienburg/Rahden

Für Fahrten aus dem südlichen Bereich des Landkreises Diepholz nach Nienburg (Weser) und Rahden (Nordrhein-Westfalen) bzw. in entgegengesetzter Richtung wird auf den nachstehend genannten Linien ein Übergangstarif angeboten, der in seiner Höhe und Systematik dem VBN-Tarif entspricht. Der Übergangstarif gilt auf den VBN-Linien 123 (Sulingen – Bassum), 125 (Diepholz – Twistringen), 126 (Harbergen – Nienburg), 129 (Diepholz – Brockum), 133 (Sulingen – Rahden), 137 (Diepholz – Sulingen), 138 (Sulingen – Nienburg) und 170 (Diepholz – Ströhen), wenn über die VBN-Linien 126, 133 oder 138 das VBN-Land nach Rahden oder Nienburg (Weser) verlassen bzw. erreicht wird. Ein Umstieg zwischen den Linien ist erlaubt.

Ein Umstieg auf andere Linien im VBN-Gebiet ist mit den Tickets des Übergangstarifes nicht zulässig.

Der Übergangstarif wird für folgende Tickets angeboten:

EinzelTicket für Erwachsene und Kinder sowie 4er-Ticket

TagesTicket für 1 bis 5 Personen

7-TageTicket für Erwachsene und Schüler

MonatsTicket für Erwachsene und Schüler

JahresTicket (Abonnement) für Erwachsene)

GruppenTicket (ab 10 Personen)

Fahrrad-TagesTicket

Die Tickets können in den Bussen auf den oben genannten VBN-Linien erworben werden. Mit Ausnahme der EinzelTickets sind die Tickets auch im VGH-Reisebüro, Am Bahnhof 2 in Sulingen erhältlich.

Kundenkarte

Für den Erwerb von 7-TageTickets, MonatsTickets, Schüler-7-TageTickets und Schüler-MonatsTickets ist eine Kundenkarte erforderlich. Anträge hierfür finden Sie im Internet unter: [www.vbn.de](http://www.vbn.de).

## **8 Moobil Plus Tarif auf der Linie 606 zwischen Diepholz und Vechta**

Auf der Linie 606 wird bei einer Fahrt zwischen dem VBN-Gebiet und dem Landkreis Vechta der Moobil Plus Tarif anerkannt. Bei einer Fahrt innerhalb des VBN-Gebietes gilt ausschließlich der VBN-Tarif.

## **9 Übergangstarif Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Zwischen dem VBN-Gebiet und den nicht zum VBN gehörenden Gemeinden im Landkreis Rotenburg (Wümme) besteht im Busverkehr ein Übergangstarif.

Dieses Ticket berechtigt innerhalb des VBN-Landes zur Nutzung von Bussen, Straßenbahnen und Zügen des Nahverkehrs. In den nicht zum VBN gehörenden Gemeinden im Landkreis Rotenburg (Wümme) berechtigt dieses Ticket ausschließlich zur Nutzung von Bussen. Für Fahrten mit den Nahverkehrszügen ist dort eine Fahrkarte des Niedersachsentarifs erforderlich.

Der Übergangstarif ist preislich identisch mit dem VBN-Tarif. Analog zum VBN-Tarif errechnet sich der Ticketpreis des Übergangstarifs anhand der zu befahrenden Tarifzonen (eine Tarifzone entspricht einer Gemeinde). Für Busfahrten aus dem VBN-Land heraus sind Tickets an den bekannten VBN-Vorverkaufsstellen erhältlich. Tickets sind in der entsprechenden Preisstufe zu lösen. In den nicht zum VBN gehörenden Gemeinden im Landkreis Rotenburg sind die Tickets bei den der Verkehrsgemeinschaft Nordost-Niedersachsen (VNN) angehörenden Verkehrsunternehmen erhältlich.

## **Anlage 5: Tarifbestimmungen für das Deutschland-Ticket**

### **1. Grundsatz**

Das Deutschland-Ticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschland-Ticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschland-Tickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Unternehmens.

Ein Deutschland-Ticket ist nur dann ein gültiges Ticket im Sinne dieser Tarifbestimmungen, wenn es von einem Unternehmen ausgegeben worden ist, das auf der Liste der teilnehmenden Unternehmen (Positivliste) steht. Die Positivliste ist über folgende Internetadresse einsehbar: [www.deutschlandticket-verkaeuer.de](http://www.deutschlandticket-verkaeuer.de)

### **2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich**

Das Deutschland-Ticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften.

Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt.

Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschland-Ticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschland-Ticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschland-Tickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschland-Ticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Fahrgastes beinhaltet. Dieser Fahrausweis wird in Form einer Chipkarte und als Handyticket ausgegeben.

Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerschein. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.

Das Deutschland-Ticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschland-Ticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbünden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltspflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltspflichtig ist.

### **3. Vertragslaufzeit und Kündigung**

Das Deutschland-Ticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschland-Ticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschland-Ticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

### **4. Beförderungsentgelt**

Der Preis für das Deutschland-Ticket im Abonnement beträgt 63,00 € pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölfwachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben werden.

### **5. Jobticket**

Das Deutschland-Ticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Ticket-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschland-Ticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt IV abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt IV beträgt.

## **6. Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr**

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter [www.deutschlandtarifverbund.de](http://www.deutschlandtarifverbund.de). Das Entgelt für das Deutschland-Ticket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO wird ausgeschlossen.

## **7. Erstattung**

Die für Zeitkarten geltenden Erstattungsregelungen gelten auch für das Deutschlandticket. Eine Erstattung wegen Krankheit setzt zudem voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorlegt wird. Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des vertragshaltenden Unternehmens gestellt werden.

Erstattet wird für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monatseinzug, für Monatsteile pro Tag  $\frac{1}{30}$  des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgelds erstattet.

## **8. Semesterticket**

Das Deutschlandticket kann aufgrund eines Semesterticketvertrags Studierenden als solidarisches Deutschlandsemesterticket angeboten werden.

Der Fahrpreis für das Deutschlandsemesterticket beträgt 60 % des Fahrpreises des regulären Deutschlandtickets. Näheres zur Bezugspflicht, Befreiung von der Entgeltentrichtung und zur Erstattung enthält der Semesterticketvertrag. Der für ein Semester gültige Preis ist der anteilige Preis des Deutschlandtickets, der acht Monate vor Beginn des Semesters jeweils für die Monate des Semesters in den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket vorgegeben wird.

Das Deutschlandsemesterticket hat eine feste Laufzeit für das jeweilige Semester ohne monatliche Kündbarkeit.